

3. Sitzung

Mittwoch, 11. März 1998, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Elisabeth Schibli, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern / Monika Hager, Bern

Anwesend sind 122 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Carlo Bernasconi, Andreas Gasche, Josef Goetschi, Walter Husi, Anton Immeli, Christian Jäger, Hans Leuenberger, Jürg Liechi, Otto Meier, Ruedi Nützi, Gabriele Plüss, Mathias Reinhart, Max Rötheli, Elisabeth Schmidlin, Vreni Staub, Bernhard Stöckli, Markus Straumann, Christina Tardo, Franz Walter, Martin Wey, Hans-Ruedi Wüthrich, Monika Zaugg. (22)

7/98

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie herzlich zum dritten Sessionstag. Regierungsrat Walter Straumann wird heute etwas später eintreffen; er ist noch an einer Besprechung in Olten. Die Antwort des Regierungsrat zur Kleinen Anfrage Hans Walder, Einsparungen im Neubau des Kantonsspitals Olten liegt vor. Das Geschäft kann von der Traktandenliste gestrichen werden.

In Olten ist am 4. März alt Kantonsrat Christian Hertner gestorben. Im Namen des Kantonsrats entbiete ich den Angehörigen unser herzliches Beileid. Ich bitte die Anwesenden im Saal, sich zum Andenken des Verstorbenen zu erheben. – Danke.

Es liegen heute sehr viele persönliche Vorstösse vor. Ich bitte Sie alle, sich an die Redezeiten zu halten, damit wir möglichst viele davon abbauen können.

K 213/97

Kleine Anfrage Hans Walder: Einsparungen im Neubau des Kantonsspitals Olten

(Wortlaut der am 2. Dezember 1997 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 1997, S. 564)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 10. März 1998 lautet:

Im Jahre 1992 bewilligte der Kantonsrat für die Modernisierung des Kantonsspitals Olten einen Rahmenkredit von Fr. 254.6 Mio. (Stand Zürcher Baukostenindex vom 1.4.1991 mit 911.2 Punkten). Die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten wurden mitbewilligt.

In der Zwischenzeit wurde dieser Rahmenkredit im Rahmen von verschiedenen Optimierungsmassnahmen auf Fr. 250.0 Mio. reduziert. Zudem wurden weitere punktuelle Projektänderungen vorgenommen, die insbesondere Einsparungen in den Betriebskosten zum Ziel hatten.

Der Zürcher Baukostenindex betrug am 1.10.1997 (letzter bekannter Index) 845.0 Punkte. Die detaillierte Indexberechnung ergibt zum heutigen Zeitpunkt teuerungsbedingte Minderkosten von Fr. 17.3 Mio. (-7%). Folglich beträgt der heute zur Verfügung stehende Kredit noch Fr. 232.7 Mio. Diese Kreditreduktion auf dem ursprünglichen Kostenvoranschlag muss durch günstigere Vergaben wettgemacht werden. Zudem ist die Umstellung von WUST auf MWSt. ebenfalls im reduzierten Kredit aufzunehmen, so dass wir darauf angewiesen sind, durchwegs und im Schnitt rund 8-9% günstigere Vergaben gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag zu erzielen, um die Kredite überhaupt einhalten zu können.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bis heute (Ende 1997) wurden für rund 45% des Gesamtvolumens Arbeiten ausgeschrieben und vergeben. Die zur Einhaltung der Kredite notwendigen Einsparungen durch günstigere Vergaben betragen gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag somit rund Fr. 8 Mio. Die darüber hinausgehenden effektiven Einsparungen können erst nach der definitiven Abrechnung genauer beziffert werden. Es liegt zur Zeit die provisorische Bauabrechnung des Teilobjektes Personalhaus vor, bei dem auf dem reduzierten Kredit rund Fr. 1.2 Mio. Einsparungen erzielt werden konnten (ca. 9%). Diese Einsparungen wurden einerseits durch Optimierungen und andererseits aber auch durch günstigere Vergabungen realisiert. Dieser Restkredit wurde dem «Pool» zugewiesen. («Pool-Bewirtschaftung» siehe unter 2.3.)

2. Die mutmasslichen Endkosten werden sich nach heutigem Ausführungs- und Kostenstand im Rahmen von Fr. 230 Mio. bewegen. (Dabei gehen wir davon aus, dass ein Teil der Reserven (Pool) nicht realisiert werden muss.)

3. Das Hochbauamt verfolgt seit einiger Zeit mit gutem Erfolg folgende Systematik bei der Kreditbewirtschaftung («Pool-Bewirtschaftung»):

- Bei Baubeginn wird aus dem bewilligten Gesamtkredit ein Reserve-«Pool» von ca. 2-5% ausgeschieden (Zentralisierung aller Reserven).
- Effektive Einsparungen aus Abrechnungen einzelner Arbeitsgattungen werden neutralisiert und dem «Pool» zugewiesen.
- Die Bewirtschaftung des «Pools» liegt in der Kompetenz der Baukommission. Dieser darf von der Bauleitung nicht angetastet werden. Entnahmen im Rahmen der Leistungsverzeichnisse beschliesst die Baukommission, Entnahmen infolge Mehrleistungen, verändertem Leistungsauftrag und Projektänderungen bedürfen eines Regierungsratsbeschlusses.

Der Pool beträgt zur Zeit (Ende 1997) rund Fr. 5 Mio. (Basis 1.4.91). Dies entspricht 2% der Gesamtsumme, was bei einem so komplexen Bauvorhaben als sehr gering bezeichnet werden muss.

Was die angesprochene Informationspolitik betrifft, wird dieser grosse Bedeutung beigemessen. So wird u.a. eine «Bauinfo» in loser Folge an interessierte Personen versandt. Zudem verweisen wir auf die jährlichen Berichte über den Stand der Bauten der Solothurnischen Krankenanstalten, die jeweils im Frühjahr dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht werden.

I 169/97

Interpellation Andreas Bühlmann: Wirtschaftsförderung

(Wortlaut der am 3. September 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 371)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 17. November 1997 lautet:

1: Die Zielsetzungen der kantonalen Wirtschaftsförderung sind im Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985 und in der Verordnung vom 15. Oktober 1985 definiert. Es soll der solothurnischen Wirtschaft eine vor allem strukturell und regional ausgewogene Entwicklung (Art. 1) ermöglicht werden. Als wichtigste Massnahmen haben die Unterstützung von Unternehmen bei der Umstellung auf andere Produktionszweige und Betriebsarten sowie die Ansiedlung von Firmen im Kanton ihre Bedeutung beibehalten.

Die kantonale Wirtschaftsförderung will gezielt neue Firmen im Kanton Solothurn ansiedeln sowie innovative Projekte bestehender Unternehmen unterstützen. Ziel ist es, neue zukunftsgerichtete Arbeitsplätze zu schaffen. So fördern wir vorzugsweise Branchen und Projekte mit überdurchschnittlichen Wachstumsaussichten und regionaler Ausstrahlung, also Bereiche, welche einen positiven Einfluss auf andere Wirtschaftszweige des Kantons, die Entstehung neuer Arbeitsplätze und auf die Wertschöpfung ausüben. Dazu zählen einerseits die bewährten Branchen Elektrotechnik, Feinmechanik, Maschinenbau und metallverarbeitende Sektoren oder Uhrenherstellung, andererseits aber auch neuere Gebiete wie Kunststoffverarbeitung, Mikrotechno-

logie, Medizinaltechnik oder Kommunikation. Bei den Dienstleistungen stehen die elektronische Datenverarbeitung und technologisch anspruchsvolle Logistik im Vordergrund.

Weiter unterstützt die kantonale Wirtschaftsförderung den Technologietransfer sowie das betriebliche Innovationsverhalten. Diese Aufgaben werden auf Mandatsbasis von der Innovationsberatungsstelle bei der Solothurner Handelskammer wahrgenommen.

2: Ausschlaggebend für Ansiedlungserfolge der Wirtschaftsförderung sind die frühzeitige Erkennung und das Ansprechen sogenannt «mobiler» Unternehmen, d.h. Firmen, die einen Standortwechsel vornehmen wollen oder Standorte für Tochterfirmen evaluieren. Sie bedient sich dabei unterschiedlicher Instrumente, um auf verschiedenen Ebenen auf den Wirtschaftsstandort Solothurn aufmerksam zu machen. Die Ansiedlungsanreize für neue Betriebe sind primär Steueranreize und aktives Wahrnehmen der Vermittlungsfunktion (Beschaffung der Bewilligungen, Hilfestellung bei der Suche nach Räumlichkeiten, Kontaktaufnahme zu Notaren etc.).

Im Jahre 1997 wurden folgende konkreten Massnahmen eingeleitet oder ausgeführt:

Teilnahme an Workshopveranstaltungen im Rahmen der nationalen Initiative Standort: Schweiz, zusammen mit BIGA, Bank Vontobel, NZZ sowie Vertretern anderer Kantone. Diese Auslandsauftritte sind sehr wertvoll, weil dadurch die Schweiz als ganzes präsentiert werden kann;

Teilnahme an internationalen Messen; Telefonmarketing an der Messe, Mailings im Vorfeld der Messe, Standbesuche während der Messe;

Kontaktpflege mit Solothurner Unternehmen, welche über internationale Kontakte verfügen und über mögliche Ansiedler Bescheid wissen;

Bilaterale Kontaktpflege mit an einer Ansiedlung interessierten Unternehmern aufgrund externer und eigener Anfragen unter Verwendung vorliegender Adressmaterials;

Aufbau einer Promotorenstelle für den Kanton Solothurn in den USA

Inseratekampagnen in Fachzeitschriften wachstumsträchtiger Industriezweige (beispielsweise Inserate in ausgewählten Sonderbeilagen zum Wirtschaftsstandort «Schweiz»). Die Inserate sind teilweise verbunden mit Leserumfragen durch die Herausgeber über Absichten der Unternehmen bezüglich neuer Firmenstandorte; diesen Umfragen konnten bereits wertvolle Adressen für spezifische Rückfragen entnommen werden.

Für Ansiedlungen wurden im Kanton Solothurn bis 31. Oktober 1997 rund Fr. 300'000.– investiert und eine Bürgschaft (Fr. 180'000.–) abgeschlossen. Bei Ansiedlungen kommen vor allem unter klaren Auflagen gewählte Steuererleichterungen zum Einsatz. Bürgschaften werden demgegenüber vor allem für bestehende Firmen, Management-buy-outs oder start-ups gewährt.

3. Der kantonale Wirtschaftsrat ist Konsultativorgan der Regierung für wirtschaftspolitische Fragestellungen sowie bei einzelbetrieblichen Fördergesuchen. Zu konkreten wirtschaftspolitischen Themen (Steuern, Richtplanung, strukturelle Massnahmen, Expo 2001 etc.) werden periodische Sitzungen abgehalten. Die Wirtschaftsräte nehmen ihre Rolle aktiv wahr und formulieren qualifizierte Anträge zuhanden der Regierung.

Aufgaben, Arbeitsweise und Kompetenzen des Wirtschaftsrates sowie des neu geschaffenen Ausschusses wurden zu Beginn der Legislaturperiode 1997 – 2001 neu geregelt. Der Rat wird sich dank der Neuorganisation nun verstärkt den wesentlichen Grundsatzfragen widmen können, wie dies auch in den Antworten zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen festgehalten wurde. Zusätzlich sollen vermehrt Arbeitsgruppen eingesetzt werden, welche sich intensiver mit einzelnen Aspekten und Problemen befassen und Lösungen zuhanden der Regierung erarbeiten.

4. Wir sind stark daran interessiert, dass sich der Kanton als moderner und dynamischer Wirtschaftsstandort profiliert. Einige Schwerpunkte, welche flankierend zur eigentlichen Wirtschaftsförderung relevant sind, werden nachstehend erläutert.

Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (u.a. Fachhochschule)

Wirtschaftsfreundliche Anpassungen des Steuergesetzes und der Bewilligungsverfahren

Ausarbeiten eines Konzeptes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Risikokapitalgeber und -Beteiligungsgesellschaften: parallel zur Diskussion auf Bundesebene sollen auf Stufe Kanton die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Risikokapital-Firma hat sich bereits im Kanton Solothurn angesiedelt.

Vereinfachung von baulichen und anderen Bewilligungsverfahren, Flexibilität bei der Vergabe von Sonderbewilligungen

Aktive Arbeitsmarktpolitik durch konziliante Zulassungspolitik für hochqualifizierte ausländische Arbeitskräfte

Aktive Landpolitik und Liegenschaftsvermittlung für Industrie und Gewerbe.

Attraktive Gestaltung des Wohnstandortes und Lebensraumes Kanton Solothurn durch tatkräftige Unterstützung kultureller und anderer gesellschaftlicher Veranstaltungen, welche dem Kanton bis über die Landesgrenzen hinaus ein vorteilhaftes Erscheinungsbild verschafft haben.

Initiieren und Mitunterstützen eines Gründerzentrums im Kanton Solothurn.

Lancieren des Solothurner Unternehmerpreises.

Sanierung des Staatshaushaltes.

Wirtschaftsförderung ist aber nicht nur Aufgabe einer Stelle oder eines Gremiums wie des Wirtschaftsrates. Die Pflege guter Kontakte zu ansässigen Klein- und Mittelbetrieben oder die Begleitung von Jungunternehmen sowie ansiedlungswilligen Firmen zählen heute auch zu den wichtigen Funktionen kommunaler Wirt-

schaftspolitik. Aber nicht nur die Einwohnergemeinden, sondern auch Verbände, Parteien und Individuen können mit ihrem Wirken sowie Taten zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort Solothurn beitragen.

Margrit Huber. Gemäss der regierungsrätlichen Antwort hat die kantonale Wirtschaftsförderung in den vergangenen Jahren einiges unternommen und auch erreicht. In einer kürzlichen Pressemitteilung hiess es, im letzten Jahr hätten 15 neue Firmen in unserem Kanton angesiedelt werden können. Die rund 500 neuen Arbeitsplätze sind Zeugen einer aktiven Wirtschaftsförderung, aber auch dafür, dass unser Kanton generell nicht ein derart schlechtes Image hat. Der bisher begangene Weg, auch mit der Promotorenstelle in den USA, ist zu begrüssen. Grundsätzlich müsste man sich überlegen, ob im Grossraum Frankfurt oder im asiatischen Raum etwas Ähnliches eingerichtet werden sollte.

Eine Bemerkung zu Punkt 3.4: Unseres Erachtens gehört auch eine berechenbare Finanzpolitik für die Zukunft unseres Kantons zu den Schwerpunkten. Es ist in Gesprächen festzustellen, dass nicht nur der jetzige Steuerfaktor einen Attraktivitätsbonus darstellt, sondern auch die Art und Weise, wie die Probleme in der Zukunft gelöst werden sollen. Wir alle müssen mithelfen, dass der Standort unseres Kantons möglichst attraktiv bleibt.

Rolf Gilomen. Der Regierungsrat hat die Fragen umfassend und befriedigend beantwortet. In seiner Antwort auf die Interpellation präsentiert er auch einen aufschlussreichen Leistungsausweis. Die Regierung hat also ihre Hausaufgaben bezüglich der Fragen gemacht. Schade, dass der Interpellant einige wichtige Fragen nicht stellte. So fehlt uns der ganze Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit; zu diesem Fragenkomplex gibt die Regierung keine Antwort, weil sie auch nicht gefragt worden ist. Nicht nur hochtechnologische Bereiche haben ein Wachstumspotential, sondern auch Bereiche wie Recycling, erneuerbare Energien, Umwelttechnologie usw. Zu diesen Themen fehlen leider die entsprechenden Fragen. Also wird man zu diesem mindestens so interessanten Fragenkomplex wahrscheinlich mit einem neuen Vorstoss Antworten erheischen und sich hier mit dem zufrieden geben müssen, was die Regierung beantwortete.

Andreas Bühlmann. Ich danke für die ausführlichen Antworten. Wir unterstützen die Regierung in ihrem Bemühen, über die Wirtschaftsförderung neue Firmen in unserem Kanton anzusiedeln, innovative Projekte zu unterstützen mit dem Ziel, neue, zukunftsgerichtete Arbeitsplätze zu schaffen. Das Resultat der Wirtschaftsförderung für das Jahr 1997 ist sehr positiv ausgefallen. Mit der Begleitung der Ansiedlung von 15 neuen Unternehmen und der Schaffung von 575 neuen Stellen kann sich die Bilanz durchaus sehen lassen. Das ist besonders wichtig in einem Kanton, der immer noch überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze im von Strukturbereinigungen betroffenen Industriesektor hat. Die von der Wirtschaftsförderung in Angriff genommenen Massnahmen scheinen uns sinnvoll und könnten sogar noch verstärkt werden. Auch die flankierenden Massnahmen unterstützen wir. Namentlich Verbesserungen im Bereich des Venture-Kapitals scheinen uns sehr wichtig, da die Kapitalbeschaffung für junge, kleine und mittlere Unternehmen im heutigen Umfeld tatsächlich nicht einfach ist. Zusätzlich zu den skizzierten Schwerpunkten scheint uns ein entschiedenes Gehen der Altlastenproblematik wichtig zu sein. Wir kommen bei der Diskussion der Interpellation Stefan Hug darauf zurück. Die Altlastenrisiken spielen heute bei der Standortwahl der Unternehmen eine entscheidende Rolle. Je besser man darüber Auskunft geben und je schneller Altlasten behoben werden können, desto eher ist ein Unternehmen bereit, sich bei uns niederzulassen. Hier zeigt sich, dass Ökologie und Ökonomie nicht in einem Widerspruch zueinander stehen müssen, sondern im Gegenteil neue Chancen eröffnen können. Die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung ist sehr sinnvoll und wichtig; sie könnte durchaus noch verstärkt werden. Dabei kann auch eine überregionale Zusammenarbeit mit andern Kantonen oder mit privaten Organisationen durchaus sinnvoll sein. Abschliessend erlaube ich mir einen Hinweis auf eine Veranstaltung der Gruppe Wirtschaft des Kantonsrats von heute nachmittag, an der es um die Standortpromotion gehen wird. – Ich bin von der Antwort befriedigt.

Thomas Wallner, Vorsteher des Volkswirtschafts-Departements. Herr Gilomen hat völlig recht, im Bereich Ökologie würde wirtschaftlich einiges drinliegen. Ich will jetzt nicht aus dem Stegreif ein Referat über das halten, was möglich wäre, aber wir behalten es im Auge. Es dünkt mich schade, dass viele Unternehmen diesen Aspekt zu wenig berücksichtigen; man könnte nämlich sogar noch Geld daran verdienen. Eine der besten Institutionen, die wir im Moment im Kanton im Bereich der Wirtschaftsförderung haben, ist das Gründerzentrum in Balsthal, es ist sehr gut angelaufen und betreut Jungunternehmer. Ich hoffe, es werde noch mehr Initiative entwickeln und auch den Bereich Ökologie fördern.

I 131/97

Interpellation Stefan Hug: Altlasten – Revision USG per 1. Juli 1997

(Wortlaut der am 1. Juli 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 303)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 17. November 1997 lautet:

Vorbemerkung: Gestützt auf Art. 23 der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und auf Art. 8 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) hat das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft (AWW) 1989 damit begonnen, die stillgelegten Abfallablagerungen, d.h. ehemalige Deponien, in einem Kataster zu erfassen, welcher heute ca. 1'300 solcher Ablagerungsstandorte auf Kantonsgebiet enthält. Diese Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen.

Mit Inkrafttreten des rev. USG (Art. 32c) per 1. Juli 1997 sind die Kantone nun explizit verpflichtet, ausser den Deponien auch die anderen sogenannten «durch Abfälle belasteten Standorte» in einem Kataster zu erfassen. Dies betrifft Betriebsstandorte, d.h. betriebene oder stillgelegte Anlagen, an denen mit umweltgefährdenden Stoffen so umgegangen worden ist, dass mit einer Belastung durch Abfälle zu rechnen ist, und Unfallstandorte, an die wegen eines ausserordentlichen Ereignisses oder wegen einer Betriebsstörung Abfälle gelangt sind, die nicht oder nur teilweise beseitigt worden sind.

Die Erstellung des entsprechenden Katasters hat das Amt für Umweltschutz bereits in Angriff genommen. Mit dem Abschluss der Erfassung der Betriebs- und Unfallstandorte und der Zusammenführung des Katasters mit demjenigen der Ablagerungsstandorte ist bis ca. Mitte 1999 zu rechnen. Gestützt auf die Angaben im Kataster werden die Standorte bezüglich der Notwendigkeit und Dringlichkeit in einer Voruntersuchung beurteilt. Falls notwendig, wird für den einzelnen Standort eine solche Voruntersuchung (historische und technische Untersuchung vor Ort) durch die Behörde veranlasst. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung werden das Gefährdungspotential des Standortes beurteilt und – falls notwendig – die entsprechenden Massnahmen (Überwachung oder Sanierung des Standortes) angeordnet.

Sanierungsbedürftig sind diejenigen Standorte, für die aufgrund der Voruntersuchung nachgewiesen ist, dass sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt führen oder bei denen die konkrete Gefahr solcher Einwirkungen besteht. Diese sanierungsbedürftigen Standorte werden als Altlasten bezeichnet.

1: Das Amt für Umweltschutz rechnet heute damit, dass ausser den 1'300 Ablagerungsstandorten ca. 2'000 Betriebsstandorte und etwa 100 Unfallstandorte in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen werden müssen. Für voraussichtlich 1'500 der Betriebs- und Unfallstandorte muss die Gefahr einer Belastung mittels Voruntersuchungen genauer abgeklärt werden. Die Zahl der sanierungsbedürftigen Standorte kann derzeit nur sehr grob geschätzt werden. Gestützt auf gesamtschweizerische Prognosen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) ist, unter Berücksichtigung der Grösse des Kantons und der überproportional starken Industrialisierung, aus heutiger Sicht damit zu rechnen, dass im Kanton Solothurn 200 bis 400 Standorte (Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte) sanierungsbedürftig und damit als eigentliche Altlasten zu bezeichnen sind.

2. Eine Abschätzung der anfallenden Kosten für die Sanierung der Altlasten ist aufgrund des jetzigen Wissensstandes äusserst schwierig. Geht man von der oben genannten gesamtschweizerischen Prognose aus, so dürften Kosten in der Grössenordnung von einigen hundert Millionen Franken anfallen. Genauere Kostangaben werden erst möglich sein, wenn die Erhebungen im Kataster abgeschlossen sind. Ausserdem sind diese Kosten stark abhängig von den technologischen Fortschritten in der Entwicklung geeigneter Sanierungs- und Entsorgungsmethoden.

3: In denjenigen Fällen, in denen ein Standort saniert werden muss, und ein (zahlungsfähiger) Sanierungspflichtiger aber fehlt, wird der Kanton für die Sanierungskosten aufzukommen haben. Nach Schätzungen des BUWAL dürfte dies in etwas mehr als der Hälfte der durchzuführenden Sanierungen der Fall sein. Dem Kanton Solothurn würden somit für Altlastensanierungen Kosten in der Höhe von 100 bis 300 Mio Franken entstehen. Die Zielsetzung des Bundes sieht vor, dass die gefährlichsten Altlasten innerhalb einer Generation, also innerhalb der nächsten 20 Jahre saniert werden, so dass im Kanton Solothurn durchschnittlich Kosten von mehreren Millionen Franken pro Jahr anfallen würden. Damit wird deutlich, dass für die nächsten 20 Jahre für den Kanton Solothurn Kosten anfallen, die in der gleichen Grössenordnung liegen wie das Engagement des Kantons für die Erstellung der Infrastrukturbauten zum Schutze der Gewässer.

Einzelne Überwachungs- und Sicherungsmassnahmen werden aber mehrere Generationen lang dauern und entsprechend über den selben Zeitraum mit Kosten, auch für die Öffentlichkeit, verbunden sein.

Die Annahme des 1996 durch das Kantonsparlament abgelehnten Abwasser- und Abfallfonds hätte die Möglichkeit geboten, die im Zusammenhang mit den Altlastenuntersuchungen und -sanierungen anfallenden Kosten abzudecken und so die Staatskasse entsprechend zu entlasten.

4: Beim heutigen Kenntnisstand ist es nicht möglich, die Gefahr von Unfällen und Beeinträchtigungen abzuschätzen. Erst der Kataster der Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorte wird es möglich machen, dieses Gefahrenpotential genauer einzugrenzen.

Die Frage nach der Haftung für Schadenersatzansprüche kann nicht abschliessend beantwortet werden. Es muss im Einzelfall geprüft werden, welche Bestimmungen zur Anwendung kommen und ob deren Voraussetzungen erfüllt sind. Für die haftpflichtrechtliche Schadensregulierung kommen als allgemeine Rechtsgrundlagen die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Haftpflicht, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers und des Nachbarn sowie das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (BGS 124.21) in Frage. Mit Art. 59a USG wird zudem die Gefährdungshaftung für Inhaber von Betrieben und Anlagen geregelt.

5: Grundsätzlich sind wir daran interessiert, dass die Altlastenproblematik unverzüglich angegangen und gelöst wird. Im Vordergrund steht dabei, die von den belasteten Standorten ausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit abzuschätzen und schädliche Einwirkungen soweit wie möglich zu unterbinden. Ausser der grossen ökologischen Bedrohung durch die belasteten Standorte sprechen für die rasche Lösung der Altlastenproblematik insbesondere auch die folgenden Aspekte:

Heute beurteilen Banken die Kreditwürdigkeit von Unternehmen unter anderem aufgrund der Branchenzugehörigkeit und daraus abgeleiteten Vermutungen über allfällige Umweltprobleme. Eine zügige, auf eidgenössischen Richtlinien basierende Erhebung in einem Kataster und Bewertung der Betriebsstandorte kann für viele Betriebe einen unbegründeten Altlastenverdacht entkräften.

Aus raumplanerischer Sicht ist es ein wichtiges Ziel, keine Industriebrachen entstehen zu lassen bzw. bestehende Industriebrachen einer neuen Nutzung zuzuführen und damit sparsam mit den beschränkten Bodenressourcen umzugehen. Dieses Ziel des Industrieflächen-Recyclings, das im Kantonalen Richtplan 1997 verankert ist, kann nur erreicht werden, wenn die Altlastenbearbeitung zügig voranschreitet.

Je länger sich die Sanierung der Altlasten verzögert, desto mehr ist damit zu rechnen, dass für sanierungsbedürftige Grundstücke kein zahlungsfähiger Verursacher herangezogen werden kann, und die Kosten für die Sanierung deshalb dem Kanton zufallen.

Im Wissen um diese Problematik haben wir im April 1997 das Volkswirtschafts-Departement beauftragt, nach Inkrafttreten der Revision des USG, welches am 1. Juli 1997 erfolgt ist, aufzuzeigen, wie die Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten durch den Kanton finanziert werden soll. Parallel dazu soll in einem Konzept aufgezeigt werden, welche Ressourcen verwaltungsintern nötig sein werden, um die Altlastenbearbeitung optimal abwickeln zu können.

Es ist unbestritten, dass die durchzuführenden Untersuchungen und Sanierungen für die beteiligten Branchen, insbesondere Ingenieurbüros, chemische Labors, Verfahrenstechnik und Baugewerbe, eine konjunkturfördernde Wirkung haben werden.

Anton Iff. Die Länge der regierungsrätlichen Antwort zeigt allein schon die Brisanz dieses Themas auf. Die CVP-Fraktion findet die Antworten aus heutiger Sicht richtig und vernünftig. Wir dürfen die Altlasten nicht bagatellisieren, sondern müssen die Gefahren, die in ihnen schlummern, wirklich ernst nehmen. Natürlich sehen wir auch die Grenzen finanzieller Art: Die Kosten, die bei der Behebung der Schäden auflaufen, sind enorm, allerdings die Folgeschäden, die entstehen, wenn man nichts tut, noch grösser. Deshalb muss die Problematik angegangen werden, wie es der Regierungsrat beschreibt. Wir werden uns zu gegebener Zeit, wenn konkrete Vorlagen, Projekte, Kataster usw. vorliegen, wieder zu Wort melden.

Marta Weiss. Die Auswirkungen eines nicht nachhaltigen Wirtschaftens und Handelns, und zwar von staatlicher wie privater Seite, schlagen sich in immensen Kosten nieder. In der Antwort des Regierungsrats geht nicht klar hervor, ob die Verursacher noch zur Kasse gebeten werden können. Solcherart Schäden gilt es in Zukunft zu verhindern. Man hat aus den Fehlern der Vergangenheit sicher einiges gelernt. Rasches Handeln bei den Sanierungen dient einerseits der Umwelt, schafft aber auch Arbeitsplätze. Hier ist man auf einem guten Weg.

Eine Frage bezüglich alternativer Sanierungsmöglichkeiten. Auf dem Areal der Von Roll wird mit Schwermetall fressenden Pflanzen experimentiert. Wie weit ist der Versuch bereits gediehen?

Stefan Hug. Offenbar sitzen wir auf einem Pulverfass. Allzu lange gingen wir unvorsichtig mit unseren Abfällen um. Ich selber kann mich gut erinnern – und so alt bin ich noch nicht –, wie in unserer Gemeinde der Ghüder wöchentlich in eine Grube im Wald geschüttet wurde: Aus den Augen, aus dem Sinn. Heute wissen wir, dass das falsch war; wir haben Gott sei Dank dazugelernt. Eine Frage bleibt allerdings: Hinterlassen wir mit unserem heutigen Verhalten nicht auch unkontrollierbare Risiken für unsere Nachkommen? Gentechnologie und radioaktive Abfälle sind nur zwei Stichworte. Wir hoffen natürlich, dass die ökologischen Sünden von heute nicht zu Altlasten von morgen werden.

Wir gehen mit dem Regierungsrat einig, dass die rasche Erstellung eines Verdachtsflächenkatasters und die Sanierung der belasteten Flächen für den Wirtschaftsstandort Solothurn von eminent wichtiger Bedeutung ist. Kein Mensch investiert in verdächtige Böden, weil er unter Umständen zur Kasse gebeten werden kann. Ein rasches Aufarbeiten dieser Problematik kann darum nur im Interesse der Wirtschaft und des Gewerbes

sein. Gerade im Fall von Unternehmenskäufen verlangen Investoren heute detaillierte Untersuchungen über die Altlastenproblematik, wie das Beispiel der Von Roll zeigt. 100 bis 300 Mio. Franken Sanierungskosten in unserem Kanton innerhalb der nächsten 20 Jahre: Wer muss das bezahlen? Und wer es zahlt, ist tatsächlich offen. In diesem Zusammenhang wäre interessant, etwas mehr über die Finanzierung zu wissen. Offenbar hat das Volkswirtschafts-Departement in dieser Frage im letzten April eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Vielleicht kann der Volkswirtschaftsdirektor dazu bereits erste Resultate bekanntgeben. Es ist tatsächlich so, dass Banken bei Kreditvergaben auch mögliche Altlasten berücksichtigen. Trotzdem ist keine Hysterie angebracht. Bei einer seriösen Abklärung kann sich mancher Verdacht entkräften. Auch aus diesem Grund müssen die notwendigen Abklärungen sehr schnell vorangetrieben werden. Dabei hat das Amt für Umweltschutz eine ganz wichtige Aufgabe.

Ich bin von der Antwort befriedigt und danke dem Regierungsrat für deren Ausführlichkeit.

Thomas Wallner, Vorsteher des Volkswirtschafts-Departements. Zur Finanzierung, Herr Bühlmann, kann ich leider noch keine Auskunft geben. Frau Weiss kann ich sagen: Blei fressende Pflanzen sollen einen Sanierungshorizont von fast 100 Jahren haben. Es ist noch nicht klar, ob es überhaupt solche Pflanzen gibt – Herr Zanetti sagt mir eben, nächstens werde in einer Arbeitsgruppe der Gemeindeammänner von Biberist und Gerlafingen sowie des Amtes für Umweltschutz die Sache näher angeschaut.

I 159/97

Interpellation Fraktion SP: Kürzungen bei der Arbeitslosenversicherung: Kostenüberwälzung vom Bund auf Kanton und Gemeinden

(Wortlaut der am 2. September 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 367)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 27. Januar 1998 lautet:

Die Referendumsabstimmung vom 28. September 1997 hat klar zum Ausdruck gebracht, dass Taggeldkürzungen bei der Arbeitslosenversicherung von einer Mehrheit der Stimmenden grundsätzlich nicht erwünscht sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA), das Eidgenössische Finanzdepartement und der Gesamtbundesrat stehen aber vor der Aufgabe, die Arbeitslosenversicherung als Teil der öffentlichen Sozialwerke zu sanieren. Denn die bisherigen Prognosen bezüglich der Zahl der Arbeitslosen, Taggeldbezüger sowie Entwicklung des Arbeitslosenversicherungsfonds haben sich als nicht richtig erwiesen. Derzeit werden beim Bund Modelle diskutiert, welche neben einer gezielten Senkung einzelner Aufwendungen auch Mehreinnahmen durch die Versicherten vorsehen. Gesamthaft soll der Fonds um rund 500 Mio Fr. entlastet werden.

Klar hat der Bund zu verstehen gegeben, dass er die bisherige aktive Arbeitsmarktpolitik mit der Vermittlung sowie Betreuung über die Regionalen Arbeitsmarktzentren (RAV) weiterführen und auch die Qualifizierung/Beschäftigung Arbeitsloser fortsetzen will.

1: Das durchschnittliche ALV-Taggeld führt zu einem Monatsbezug von Fr. 3'337.–.

Diese Zahl ist jedoch nur beschränkt aussagekräftig. Es gilt zu berücksichtigen, dass Einkommen zwischen Fr. 500.– und 8'100.– versichert sind. Versichert sind aber auch Teilzeitangestellte. Zudem sind in diesem Bereich erhebliche Fluktuationen zu verzeichnen. Während die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die Beschäftigungsprogramme täglich Kunden in den Arbeitsprozess integrieren, verzeichnet die Arbeitslosenkasse monatlich rund 500 Neuzugänge.

Das Existenzminimum ist eine individuelle Grösse, die sich nach einer Gesamtwürdigung in verschiedener Höhe bewegt. Mitberücksichtigt werden der Zivilstand, die Anzahl Kinder sowie verschiedene Fixkosten. Die Richtlinien werden seitens der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn erlassen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) hat zudem Unterstützungs-Richtlinien erlassen, die ab 1998 gesamtschweizerisch Anwendung finden.

2: Der Anteil der Arbeitslosen im Kanton, die zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, beträgt zur Zeit rund 6,9 % der Gesamtarbeitslosenzahl (Stand Oktober 97: 7'204).

Grössere Agglomerationen weisen mehr Sozialhilfeempfänger auf als ländliche Regionen. Die Gesamtzahl beträgt rund 500 Personen. Am meisten betroffen sind die Gemeinden Olten, Solothurn und Grenchen.

Ein Trend im Sinne eines markanten Anstiegs an Sozialhilfeempfänger ist nicht feststellbar. Zudem sind in diesem Bereich Schwankungen häufig. Dies beispielsweise, da bei erneutem Stellenantritt bzw. Beendigung der Arbeitslosigkeit, die Sozialfürsorge nicht mehr oder nur noch teilweise in Anspruch genommen wird. Die befristete Kürzung des Entschädigungsansatzes hat keinen erheblichen Anstieg ausgelöst.

Ein Mehraufwand für Kanton und Gemeinden entsteht aufgrund der 1995 beschlossenen Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, welche nach einer Übergangsfrist nun ab 1.1.1998 vollends zum Tragen

kommt. Bis Ende 1997 mussten Versicherte beim Eintritt der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren sechs Monate Erwerbstätigkeit nachweisen, um in den Genuss von Arbeitslosenentschädigung zu gelangen. Ab 1998 sind mindestens zwölf Monate Beitragszeit für das Geltendmachen von Arbeitslosentaggeldern notwendig.

Zweck dieser Massnahme scheint es, Langzeitarbeitslose in den Kompetenzbereich des Kantons und der Gemeinden zu überführen. Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Bezugsdauer von zwei Jahren, unterstützt mit geeigneten arbeitsmarktlichen Massnahmen (Weiterbildung, Umschulung qualifizierender Beschäftigung), ausreichen sollte, um Erwerbslose in den Arbeitsprozess zu reintegrieren.

Neu ist, dass über den Bund finanzierte Projekte nicht mehr zu einer neuen, zwei Jahre dauernden Anspruchsberechtigung für Arbeitslose gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung führen. Es ist nun Aufgabe von Kanton und Gemeinden, selbstfinanzierte Projekte zu betreiben, um Ausgesteuerte über zusätzliche Hilfen wieder zu integrieren oder mindestens um die notwendige Beitragszeit von einem Jahr und somit einen neuen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erlangen.

Die Anzahl der Konkurse erreichte 1992 ihren Höhepunkt und ist seither rückläufig. Das revidierte SchKG hat die Möglichkeit des Privatkonkurses erschwert. Einerseits ist ein Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– zu entrichten, andererseits wird bei erneuter Betreibung der Einwand, man habe kein neues Vermögen erwirtschaftet, neu richterlich geprüft.

Bei den Betreibungen ist ebenfalls ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

3: Eine Verschiebung zu Lasten der Kantone wäre hier sicher zu verzeichnen gewesen. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses erübrigt sich zur Zeit eine weitere Behandlung.

4: Diverse Vorschläge werden auf Bundesebene diskutiert. Der Bundesrat sieht zur Sanierung der Bundesfinanzen insbesondere eine Kürzung der Bezugsdauer von 520 auf 400 Tage vor. Erwartet werden dadurch Einsparungen in der Grössenordnung von 200 Mio Franken.

Die aktuelle Höchstzahl der Taggelder beträgt 520 Tage. Die durchschnittliche Bezugsdauer liegt heute bei 96 Taggeldern. Dies entspricht einer Zeitspanne von rund viereinhalb Monaten. Je nach Umfang der Kürzung wären Versicherte allenfalls vorzeitig ausgesteuert.

Das Ausmass der finanziellen Mehrbelastung ist abhängig vom Ausmass der Kürzung.

Ruedi Heutschi. Ich bin befriedigt vor allem vom Resultat der Volksabstimmung, das auch ohne unsere Beeinflussung zustande gekommen ist – um dieser willen wurde ja die dringliche Beantwortung verschoben. Ich bin aber auch von der Antwort des Regierungsrats befriedigt, die den Zusammenhang Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe klar aufzeigt und auch auf die Kostenüberwälzungen hinweist. Erfreulich ist, dass beim Bund die Tendenz besteht, die aktiven Arbeitsmarktmassnahmen, die sehr wertvoll sind, nicht abzubauen, sondern sie weiterzuführen. Das war im letzten Herbst noch nicht so klar.

Zu den Trends: Die Regierung sagt, es sei kein Trend feststellbar im Sinn eines markanten Anstiegs der Sozialhilfeempfänger; es gibt diesen Trend aber, wenn auch nicht «markant». In der Stadt Olten gab es 1997 15 bis 20 Personen. Ob dies markant sei oder nicht, darüber kann man diskutieren, aber es gibt relativ viele Fälle. Wir haben etwa 120 AHV-Bezüger, bei denen es nicht reicht. – Ich bin froh, dass auch die Regierung etwas für die Ausgesteuerten tun will. Es wird ja bereits etwas getan: Wir haben die Mechanischen Werkstätten in den drei Städten, aber die Hürde dort ist relativ hoch, und es müsste auch Angebote für die andern Ausgesteuerten geben, die im Moment nicht vermittelbar sind. Hier ginge es Richtung Tagesstruktur, sonst driften die Betroffenen ab. Wahrscheinlich kommt die grosse Masse der Ausgesteuerten Ende 1998 auf uns zu – dank unserer aktiven Arbeitslosenpolitik konnten wir einen Ansturm bis jetzt hinauszögern –, wenn es nicht Arbeitsplätze gibt, und solche sind leider nicht in Sicht. Dass das Ausmass der finanziellen Mehrbelastung abhängig ist vom Ausmass der Kürzung ist klar: Wenn der Bund an der Höchstzahl der Taggelder schraubt, werden Kanton und Gemeinden die Auswirkungen zu tragen haben. Deswegen müssen wir dafür sorgen, dass in Bundesbern nicht verrückte Sachen passieren. Denn die hätten wir auszubaden. – Ich bin von der Antwort befriedigt.

M 103/97

Motion Fraktion SVP/FPS: Reduktion Globalbudget des Amtes für Umweltschutz um 50 Prozent

(Wortlaut der am 28. Mai 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 222)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. November 1997 lautet:

Wir beantragen Ablehnung der Motion aus folgenden Gründen:

1. *Umweltprobleme sind längstens nicht gelöst.* Die Motionäre erwecken den Anschein, als ob durch das gewachsene Umweltbewusstsein die Umweltprobleme gelöst seien. Dem ist leider trotz dem erfreulichen Engagement vieler Kreise – namentlich auch der Wirtschaft – nicht so. Wir sind weit davon entfernt, den Anforderungen der Nachhaltigkeit zu entsprechen. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft müssen noch beträchtliche Anstrengungen unternehmen, damit die Eingriffe in Umwelt und Ressourcen ein Mass erreichen, das den nachfolgenden Generationen eine stabile Grundlage für Leben und Wachstum bietet. Es ist völlig klar, dass der Kanton Solothurn diese grosse Aufgabe nicht allein lösen kann, aber er muss in seinem Bereich die Hausaufgaben lösen! Es würde den Rahmen dieser Antwort sprengen, die Aufgaben detailliert zu schildern, deshalb beschränken wir uns auf Stichworte:

Derzeit beschäftigt Wirtschaft und Verwaltung ganz besonders die Altlastenproblematik. Wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, Verdachtsflächen und Altlastenstandorte zu erfassen und dem Grundstückverkehr und der wirtschaftlichen Nutzung zu erhalten oder wieder zugänglich zu machen.

Die Sicherung der Trinkwasserreserven muss durch eine gezielte und koordinierte Politik mit der Landwirtschaft erfolgen. Die Bodenfruchtbarkeit muss durch entsprechende Massnahmen in der Bewirtschaftung und beim Stoffeintrag erhalten bleiben. Für eine nachhaltige Entwicklung sind geschlossene Stoffkreisläufe Voraussetzung. Bezüglich Luftreinhaltung sind wir beispielsweise bei der Überarbeitung der Massnahmenpläne und der Umsetzung der daraus resultierenden Aufgaben im Verkehrsbereich im Rückstand. Im Lärmschutz stehen eine ganze Reihe von Massnahmen vor.

2. *Umweltschutz ist Wirtschaftsförderung.* Der Kanton Solothurn verfolgt das bewährte Konzept, dass Umweltschutz zusammen mit der Wirtschaft betrieben wird. Diese Grundhaltung widerspiegelt sich in der organisatorischen Ansiedlung des Amtes für Umweltschutz im Volkswirtschafts-Departement. Konkrete Erfolge zeigen dies auf, so im Krisenmanagement rund um den Standort Stahlwerk Gerlafingen, wo es gelungen ist, mit einem pragmatischen Umweltmanagement zusammen mit der Wirtschaftsförderung die Arbeitsplätze zu erhalten.

Umweltschutz ist auch dann Wirtschaftsförderung, wenn es uns gelingt, die gesetzlichen Anforderungen rasch und zügig in Bewilligungsverfahren umzusetzen. Diesbezüglich braucht der Kanton Solothurn keinen Vergleich zu scheuen. Wir haben den Standortwettbewerb um das Paketpostzentrum Härkingen dank einem schleunig durchgeführten Bewilligungsverfahren gewonnen. Das sind konkrete Erfolge, die dank einem gutem Teamwork des Amtes für Umweltschutz mit dem Bau-Departement, den Baubewilligungsbehörden und der Wirtschaftsförderung erreicht wurden. Ein verlässlicher Vollzug des Umweltschutzes im Kanton liegt auch im grössten Interesse der einzelnen Unternehmen: immer mehr Betriebe errichten ein eigenes Umweltmanagement-System nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung. Damit dieses System funktionieren kann, müssen verlässliche und handlungsfähige Stellen zur Verfügung stehen.

Hier ist auch zu betonen, dass (im Sinne des Exports von Umweltknow-how und -produkten) die in dieser Branche tätigen Unternehmen auf eine starke und als kompetent angesehene Umweltbehörde angewiesen sind. Denn Seriosität und Professionalität auf Verwaltungsseite kann zum guten Image sowie zu konkreten Aufträgen an die Ingenieur-, Planungs-, Beratungs- und Produktionsfirmen führen. Ein Kanton, der im Ruf steht, der Umweltschutz werde nicht korrekt vollzogen, ist ein sehr unattraktiver Wirtschaftsstandort!

3. *Halbierung heisst Eliminierung.* Das Amt für Umweltschutz betreibt eine Daueraufgabe und kein Massengeschäft, das man einfach auf die Hälfte zurückfahren kann. Kein Amt im Kanton hat eine derart vergleichbare Breite an Spezialgebieten zu bearbeiten wie das Amt für Umweltschutz. Die Spezialisierung ist durch die Komplexität der Aufgabenstellung gegeben. Die Sachbereiche Luft, Gewässer, Abfallbewirtschaftung, Chemiesicherheit, Bodenschutz erfordern jeweils spezielles Know-how. Dementsprechend sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch ausgewiesene Fachleute, die hochspezialisierte Fragestellungen bearbeiten. Bei einer Halbierung des Personalaufwandes können ganze Abteilungen nicht mehr funktionieren und der gesetzliche Auftrag kann bei weitem nicht mehr vollzogen werden.

4. *Solothurn hat die geringste Beamtendichte.* Gemäss einer Umfrage des idheap (Institut des hautes études en administration publique an der Universität Lausanne) hat der Kanton Solothurn eine der geringsten Beamtendichte pro Kopf der Bevölkerung in der Schweiz. Das gilt auch für den Bereich Umweltschutz. Ein Vergleich mit Nachbarkantonen und weiteren analogen Verwaltungen ergibt folgendes Bild:

Kantone	Etatstellen 100'000 Einw.	pro Fremdkosten** Stellen/100'000 Einw. (pro Fr. 150'000 = 1 Stelle)	Summe Etatstellen + Stellen Fremdkosten/100'000 Einw.
Aargau*	12*	5	17
Bern	Nicht vergleichbar, ca. 150 Stellen ohne Stoffe/Gifte; Budget ca. Fr. 22 Mio./Jahr; Quelle: Umweltbericht 93		
Graubünden	24	6	30
Luzern	17	5	22
St. Gallen	19	5	24
Thurgau	23	3	26
Solothurn	17	3	20

* weitgehende Delegation von Vollzugsaufgaben an Gemeinden mit entsprechenden Kostenfolgen, die von Gemeinden zu tragen sind.

** Kosten für Vollzugsarbeiten, die ausgelagert wurden und von Dritten gegen Entgelt ausgeführt werden

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auch alle beamtenfeindlichen Untertöne in der Motion zurück («stehen auf der Lohnliste, sind Lohnbezüger»). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz leisten unter schwierigen Voraussetzungen hervorragende fachliche Arbeit und tragen damit zu raschen Bewilligungsverfahren und zügigen Abklärungen bei.

5. *Keine kantonale Gesetzesflut.* Das angesprochene Unbehagen über zahlreiche Paragraphen etc. ist nicht nur im Bereich des Umweltschutzes festzustellen. Die Normendichte wächst trotz allen Bemühungen in sehr vielen Bereichen. Bezüglich Umweltschutz ist aber klar zu verdeutlichen, dass der Kanton kein eigenes materielles Umweltrecht erlassen hat. Die kantonalen Bestimmungen dienen lediglich zum Umsetzen und Organisieren des Vollzugs des Bundesrechts. Der Bund hat übrigens gegen 40 Verordnungen oder Ordnungsänderungen gestützt auf das revidierte Umweltschutzgesetz in Arbeit oder bereits erlassen. Es liegt im Interesse unseres Kantons, unserer Bevölkerung und unserer Wirtschaft, dass wir diese Vorschriften zügig und pragmatisch umsetzen. Wir können nicht einfach nichts tun, denn das kommt die Wirtschaft und den Kanton viel teurer zu stehen: wenn im Rahmen von Baubewilligungen die Umweltabklärungen nicht seriös erfolgen, haben Einsprachen und Beschwerden gegen Projekte grosse Erfolgsaussichten, was zu einer wirtschaftsfeindlichen Bauverhinderung führt. Es gilt ein für allemal festzuhalten, dass trotz enorm gestiegener Aufgaben das Amt für Umweltschutz aus bereits bestehenden Teilen verschiedener Ämter (AWW, AWA, Kant. Labor, u.a.) zusammengelegt wurde. Dadurch kam es nicht zur Schaffung neuer Stellen wie in den meisten anderen Kantonen.

6. *Geringerer Anteil am Staatsaufwand.* Der Nettoaufwand des Amtes für Umweltschutz von 6,6 Mio Franken ist in Bezug zu setzen zum Gesamtaufwand des Kantons von ca 1'765 Mio Franken: Das sind 0.35 % des Gesamtaufwandes des Kantons Solothurn!

Nur nebenbei muss hier die Vorstellung der Motionäre korrigiert werden, dass Amtsstellen einen Gewinn erwirtschaften können. Nur gerade die Steuerverwaltung, die Motorfahrzeugkontrolle und Amtschreibereien haben das Privileg, dass sie dank Steuer- und Gebühreneinnahmen kostendeckend arbeiten können und sogar Überschüsse erwirtschaften! Der Aufwand des Amtes für Umweltschutz wurde übrigens mit der Einführung des Globalbudgets 1995 bereits um 20 % gekürzt. Es ist selbstverständlich, dass bei den derzeit in Abklärung stehenden strukturellen Massnahmen auch im Bereich Umweltschutz Einschränkungen erfolgen müssen. Hier muss übrigens auch erwähnt werden, dass das Volk und teilweise auch der Kantonsrat die im Projekt Schlanker Staat vorgeschlagenen Mehreinnahmen nach dem Verursacherprinzip im Bereich Gewässer und Abfälle abgelehnt haben.

7. *Outsourcing bereits erfolgt und nicht billiger.* Wenn die Motionäre meinen, dass mit einer Auslagerung von Vollzugsaufgaben Kosten gespart werden können, irren sie. Bisher angestellte Vergleiche ergeben, dass vergleichbare Arbeiten durch Ingenieurbüros teurer zu stehen kommen, als wenn sie der Kanton macht. Zudem können die wenigsten Arbeiten des Amtes privatisiert werden; Bewilligungen, Umweltbeurteilungen, Beurteilung von Kontrollen, alles polizeiliche Handeln muss von einer Behörde ausgeführt werden.

Ein grosser Teil der delegierbaren Aufgaben wird übrigens bereits von Dritten erledigt, seien es Gemeinden, Private oder Unternehmen. In diesen Bereichen ist es die Aufgabe des Amtes, zu helfen, zu organisieren und zu motivieren. Es setzt gestützt auf das Gesetz den Rahmen und definiert die Ziele. Das Amt für Umweltschutz hat sich also bereits auf diesen Kernbereich zurückgezogen.

8. *Schlussfolgerungen.* Mit der Ablehnung der Motion wehren wir uns nicht grundsätzlich gegen strukturelle Massnahmen im Bereich Umweltschutz. Es ist uns bewusst, dass im Vollzug des Umweltschutzes ein Generationswechsel eingeleitet ist: Vom Denken in Grenzwerten und behördlichen Handeln weg zu dynamischen Systemen der Selbstkontrolle. Wir sind bereit, im Rahmen eines Gesamtpaketes von strukturellen Massnahmen diese Überprüfung vorzunehmen. Wir zeigen uns auch jederzeit konstruktiven Vorschlägen für neue Vollzugsmodelle gegenüber offen. Die Motion will aber undifferenziert Vorgaben machen, den Bereich Umwelt als ganzes in Frage stellen. Wir sind auch jederzeit bereit, Auswüchsen von Perfektionismus entgegenzutreten. Wir gehen jeder Klage über übertriebene Vollzugstätigkeit nach.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Peter Wanzenried. Wie es im Titel der Motion heisst, hat das Amt für Umweltschutz ein Globalbudget. Das ist ein Vertrag mit einem Leistungsauftrag und einem entsprechenden Budget. Soweit haben wir klare Verhältnisse. Wenn jetzt eine Seite – und das ist im Falle der Überweisung der Motion der Kantonsrat – während der Vertragsdauer die Spielregeln ändert, muss der bestehende Vertrag aufgelöst und ein neuer erarbeitet werden. Wenn wir die finanziellen Mittel derart drastisch kürzen wollen, müssen wir den Leistungsauftrag entsprechend anpassen, nach unten, versteht sich, mit allen Konsequenzen. Das heisst, wir müssen sagen, welche Leistungen wir nicht mehr wollen. Die zum Teil rüde Tonart des Vorstosses gegenüber den Angestellten des Amtes ist zumindest nicht die feine Art im Umgang mit Personen, mit denen wir gemeinsam die schwierige finanzielle Situation des Kantons lösen möchten. Wir erwarten ihre Mitarbeit, und

sie sollten andererseits auch auf eine faire Behandlung zählen können. Solche Töne verhindern jede konstruktive Diskussion über unbestrittene und notwendige strukturelle Massnahmen, auch in diesem Amt. Mit einem Ausschuss der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hatte ich Gelegenheit, im Zusammenhang mit der Überprüfung der Globalbudgets das Amt für Umweltschutz näher kennenzulernen. Meine Kollegen aus dem Ausschuss werden Ihnen folgendes bestätigen: Die Amtsführung ist absolut im Sinn des Globalbudgets. Wünschenswert wäre, dass alle Ämter das Globalbudget so konsequent vollziehen würden und so weit fortgeschritten wären. Übrigens wurden bereits bei der Einführung des Globalbudgets 20 Prozent eingespart. Dass das AfU nicht Gewinne erarbeiten kann, ist wohl nachvollziehbar. Vielfach handelt es sich um polizeiliches Handeln und um Aufgaben, die vorwiegend vom Bund vorgegeben sind und somit nicht privatisiert werden können. Zudem haben die Motionäre entsprechende Vorlagen, die zum Beispiel das Verursacherprinzip beinhalten, abgelehnt oder mit dem Referendum bekämpft. Am letzten Dienstag, als der neue Gebührentarif des Umweltschutzes traktandiert war, wurde vom Sprecher der SVP/FPS-Fraktion das hohe Niveau des Umweltschutzes im Kanton Solothurn gelobt, vor allem sei dies, und das wurde besonders betont, positiv für unsere Jugend. Der neue Gebührentarif allerdings wurde dann abgelehnt. So geht es nicht.

Zur Antwort der Regierung: Das bisher Gesagte heisst aber nicht, dass nicht bestehende Synergien genutzt werden müssen. Ämter, die nahe miteinander verwandt sind, müssen zusammengelegt werden, wie zum Beispiel das AfU und das Amt für Wasserwirtschaft. Dabei ist für den Ablauf wichtig, endlich die Unterstellung unter das richtige Departement zu vollziehen. Die Diskussionen müssen laufend geführt werden und werden durch die strukturellen Massnahmen richtigerweise vorangetrieben. Ungenügende Koordination und Übereifer beim Vollzug von Aufgaben können wir uns finanziell und wirtschaftlich absolut nicht leisten. Die Reaktion der Regierung, Kürzung heisse Aufhebung, lässt die nötige Bereitschaft vermissen, endlich dringend nötige Schritte im Sinn der anstehenden strukturellen Massnahmen zu vollziehen. Diese Abwehrhaltung fördert das Misstrauen und präjudiziert solche Vorstösse.

Die FdP/JL-Fraktion lehnt die Motion ab. Die Gründe legte ich eben dar: Keine unkoordinierten Aktionen, aber Sparmassnahmen mit dem notwendigen systematischen Hintergrund. Die Angestellten des AfU haben in der Vergangenheit, beispielsweise bei der Von Roll und beim Paketzentrum Härkingen, bewiesen, dass sie absolut wirtschaftsfreundlich und speditiv handeln können und nicht nur als Verhinderer auftreten. Eine Mehrheit unserer Fraktion würde einem Postulat im Sinne dieser Überlegungen zustimmen. Die nötigen und möglichen strukturellen Massnahmen müssen vollzogen werden. Wir erwarten Handlungen und nicht bloss ein Überprüfen, sei es mit den strukturellen Massnahmen oder spätestens beim Erstellen der neuen Globalbudgets.

Alfons von Arx. Es geht um die grundsätzliche Frage, wie wir es mit dem Schutz der Umwelt haben. Es ist eine ethische Frage, welche Position wir, die wir heute auf dieser Welt wohnen, einnehmen wollen gegenüber den Menschen, die vor uns gelebt haben und nach uns auch noch hier leben möchten. Im Interesse der Menschen, der Flora und der Fauna haben wir die Umweltgesetzgebung geschaffen. Gerade mit Blick auf die Nachhaltigkeit ist es denn auch unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Normen eingehalten werden. Diese Überwachungsaufgabe wahrzunehmen ist Auftrag des Amtes für Umweltschutz. In dieser kurzlebigen Zeit braucht es eine Instanz, die uns immer wieder aufmerksam macht, wenn wir allzu stark den Weg des geringsten Widerstands einschlagen. Im Sinn dieser Ausführungen ist die CVP nicht für die Halbierung des Amtes für Umweltschutz. Immerhin wurde das Globalbudget bei dessen Einführung bereits um 20 Prozent gekürzt, und das Amt ist im Vergleich mit andern Kantonen personell sehr zurückhaltend besetzt. Allerdings muss die Kosten-Nutzen-Frage immer gestellt werden. Ebenso ist laufend zu hinterfragen, ob der jetzige Umfang des staatlichen Engagements nötig sei oder ob allenfalls Perfektionismus betrieben werde. Am Vorstoss der SVP/FPS stört uns das Hüftschussartige, das Willkürliche. Diese Angelegenheit verdient seriös diskutiert zu werden. Dazu haben wir ohnehin noch in diesem Jahr Gelegenheit, nämlich dann, wenn wir das Globalbudget für das Amt für Umweltschutz neu definieren.

Wie bereits erwähnt, kann die CVP einer Überweisung des Vorstosses als Motion nicht zustimmen. Eine Minderheit wäre allerdings bereit, ihn als Postulat zu unterstützen, um das Daueranliegen nach Optimierung des staatlichen Engagements zu unterstreichen.

Rolf Gilomen. Herr Regierungsrat Straumann prägte kürzlich in diesem Saal den Begriff des qualifizierten Schweigens. Dieser Begriff kam mir bei der Lektüre der Motion spontan in den Sinn. Eigentlich wäre es die richtige und angemessene Antwort auf das Ansinnen der Motionäre. Die Stossrichtung der Motion liegt derart quer in der Landschaft, so verschoben und fernab jeglicher Realität, dass sich ein Kommentar eigentlich erübrigt. Wer verlangt, dass ein Pilotprojekt mit dreijähriger Dauer bereits nach einem Jahr bis auf die Unterhosen «blüttlet» wird und damit eine Kernaufgabe des Staates, nämlich die Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zu etwas völlig Beliebigem erklärt, wer eine solche Motion einreicht, muss Geist und Vernunft zusammen mit dem Tschopen an der Garderobe abgegeben haben. (*Heiterkeit*) Mit soviel politischer Querköpfigkeit kann man sich nicht ernsthaft auseinandersetzen, habe ich gemeint, aber zum Glück wurde der Vorstoss schon mehrmals verschoben, und so komme ich heute zu einem völlig andern Schluss: Nachdem Kollege Bernasconi anlässlich der Debatte um die Änderung des Gebührentarifs im Bereich Umweltschutz seiner Befürchtung Ausdruck gegeben hat, die

Anhebung des Gebührentarifs um 20 Prozent führe zu einem Dekadensprung im Bereich Umweltschutz, nach dieser Aussage dämmerte es mir und wurde mir klar, dass bei unseren Kollegen in der andern Ecke eine eigentliche Umweltschutzphobie vorliegen muss. Allein der Begriff Umweltschutz muss bei diesen Leuten Ähnliches bewirken wie beim Teufel das Weihwasser. (*Heiterkeit*) Und damit, meine Damen und Herren, haben wir es bei diesem Vorstoss nicht mehr mit einem politischen, sondern mit einem pathologischen Problem zu tun. Wenn der Vorstoss ernstgemeint ist, dann bitte ich um schonendes Anhalten, und nehmen Sie den Begriff Umweltschutz nicht zu oft in den Mund, um nicht gröbere Reaktionen zu provozieren. Wenn der Vorstoss aber nicht ganz so ernstgemeint ist, wenn es um ein populistisches Kasperltheater geht, mit dem man einfach ein bisschen provozieren wollte, habe ich mit meinem Referatli unter dem Motto «umegä gilt» gern dazu Stellung genommen. Die Grünen empfehlen Ablehnung der Motion.

Stefan Hug. Obwohl in der Fraktion der Motionäre nur Rechte sitzen, kann trotzdem das Gefühl aufkommen, dort wisse die Rechte manchmal nicht so genau, was die Linke tut. In einer der letzten Sessionen haben wir von der gleichen Fraktion einen Vorstoss behandelt, der verlangte, die Verfahren seien zu beschleunigen. Jetzt will die gleiche Fraktion das Amt in einer Tabula-rasa-Amputation funktionsunfähig machen. Ein solches Schrumpfamt kann unmöglich dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung nachleben. Wenn das Globalbudget des Amtes für Umweltschutz tatsächlich um die Hälfte reduziert würde, würde das unweigerlich zu einem massiven Personalabbau und damit verbunden zu einem Leistungsabbau führen. Und diese Leistungen können nur zu einem kleinen Teil von Dritten erbracht werden, weil es sich sehr oft um polizeiliche Aufgaben handelt. Ob bei den weiteren Aufgaben ein Outsourcing für den Kanton kostengünstiger sei, wage ich zu bezweifeln. Die Motionäre geben sich in ihrem Vorstoss wirtschaftsfreundlich. Der Vorstoss zielt aber genau in die Gegenrichtung. Gerade die Wirtschaft hat ein grosses Interesse daran, dass ein Schlüsselamt wie das Amt für Umweltschutz gut funktioniert. Nicht zuletzt darum, weil die Bewilligungen damit rasch und allfällige Einsprachen speditiv behandelt werden können. Beispiele für die gut funktionierende Koordination und Kooperation auch mit der Wirtschaft hat die Regierung in ihrer Antwort aufgezeigt. Gerade im Bereich der Altlasten, über den wir vorhin diskutierten, hat das Amt für Umweltschutz eine ganz wichtige Aufgabe, wovon die Wirtschaft ganz direkt profitiert. Das kann ein Schrumpfamt unmöglich machen. Die Motionäre beklagen eine Überreglementierung. Da kommt der Verdacht auf, sie hätten ein paar Staatskondektionen verpasst. Sonst wüssten sie, dass mit der Halbierung eines Amtes kein einziges Gesetz aufgehoben wird. Wie der Regierungsrat schreibt, hat der Kanton Solothurn selber kein materielles Umweltrecht erlassen. Der Kanton beschränkt sich darauf, das Bundesgesetz zu vollziehen. Auch da hat die Wirtschaft ein grosses Interesse daran, dass der Vollzug rasch, klar und einheitlich passiert. Dafür garantieren die sehr qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz. Die Motionäre schreiben in einer sehr bösen, sehr diffamierenden Sprache von wirtschaftsfeindlicher Administration. Den Beweis, wo das Amt wirtschaftsfeindlich ist, bleiben sie schuldig. Aber für die Bezüger von Kantonsratssitzungsgelder ist es halt einfacher, auf populistische Art mit Schlagwörtern und Verunglimpfungen Polemik zu betreiben, statt mit seriöser Argumentation zu arbeiten.

Die SP-Fraktion ist froh, dass der Regierungsrat mit klaren und eindeutigen Worten die Wichtigkeit der Arbeit des Amtes für Umweltschutz unterstreicht. Die SP ist wie der Regierungsrat der Meinung, die Motion dürfe so nicht erheblich erklärt werden. Sie würde auch einem Postulat nicht zustimmen.

Kurt Küng. Nicht immer gelingt einem Postulanten oder einem Motionär eine Wortwahl, die vergleichbar wäre mit einer Sternstunde. Das ist uns bewusst. Wenn wir aber gegenseitig akzeptieren, dass hie und da mit mehr oder weniger Emotionen politisiert, taktiert und argumentiert wird, ist es uns allen gelungen, aus einer relativ trockenen Materie eine einigermaßen lebhaftes Sitzung hinter uns zu bringen und entsprechend zu diskutieren. Aufgrund auch positiver Haltungen aus dem Rat ist unsere Fraktion bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Kurt Fluri. Ich möchte den Vorstoss zum Anlass zu folgender Frage nehmen. Unser Fraktionssprecher tönte bereits an, es geht um die Unterstellung unter das Volkswirtschafts-Departement. Gemäss der strukturellen Massnahme Nr. 15 sollen das Amt für Wasserwirtschaft und das Amt für Umweltschutz zusammengelegt werden. Damit ist die Frage noch nicht beantwortet, bei welchem Departement dies der Fall sein soll. Der Regierungsrat schreibt in Ziffer 8 der Antwort auf die vorliegende Motion, er sei nicht grundsätzlich gegen strukturelle Massnahmen im Bereich Umweltschutz. In den 80er Jahren fand bekanntlich ein sehr hartes Seilziehen darüber statt, welchem Departement – Bau oder Volkswirtschaft – das Amt für Umweltschutz zugeteilt werden soll. Meines Wissens ist das Umweltschutzamt in den meisten Kantonen bei der Baudirektion angesiedelt. Die sogenannte KABUW soll die Anliegen von Bau, Umwelt und Wirtschaft so koordinieren, dass Bewilligungsverfahren so rassig vorwärts gehen wie im Fall Härkingen. Aber offensichtlich braucht es Koordination. Ich frage den Volkswirtschaftsdirektor an, ob er in Befolgung der Aussage, die Regierung sei für strukturelle Massnahmen im Bereich Umweltschutz zu haben, bereit ist, die Frage der Departementszuweisung im Sinn einer noch besseren Koordination innerdepartemental und damit auf einer tieferen Stufe noch einmal an die Hand zu nehmen.

Thomas Wallner, Vorsteher des Volkswirtschafts-Departements. Zuerst ein paar allgemeine Bemerkungen zu diesem Vorstoss. Für mich und auch für die Regierung darf kein Amt, auch nicht das Amt für Umweltschutz, in Übereifer und Perfektionismus machen. Wenn es etwa passiert, und das kann überall passieren, bemühen wir uns um eine Korrektur. Überdies sind Optimierungen immer möglich. Wir legen, Herr Wanzenried, diesbezüglich keine Abwehrhaltung an den Tag. Im Amt für Umweltschutz wurde bereits reduziert. Weil wir zum Teil am Limit sind, sind wir auch nicht mehr in allen Bereichen in der Lage, die Bundesgesetzgebung zu vollziehen. Das Anliegen der Motion bezeichne ich als fahrlässig, und zwar deshalb, weil wir heute das langzeitliche Denken sehr stark vermissen und vernachlässigen. Ich frage mich, wer im Umweltschutz die Verantwortung übernehme für das, was wir heute tun und beschliessen. Es ist falsch zu meinen, weil sich das Umweltbewusstsein verbessert habe, sei auch das Umweltverhalten besser. Dem ist leider noch nicht so. Wo stehen wir heute in bezug auf das Problem der Klimaveränderungen, der Altlasten, der allgemeinen Bodenbelastung, des Abfalls, des Lärms? Im Bereich der Luft sind wir, was die Heizungen betrifft, noch recht gut dran, in der Industrie mässig und im Verkehr ausserordentlich schlecht. Wir haben also noch einige dringende Hausaufgaben zu erfüllen. Wenn wir das Amt um 50 Prozent reduzieren müssten, weiss ich nicht, wie man den Fall Härkingen oder die ganze Arbeit mit dem Stahlwerk über die Runden hätte bringen können oder wie man die Altlasten an die Hand nehmen könnte. Im Moment liegen erneut drei Verordnungen des Bundes auf dem Pult. Wenn wir sie in der Vernehmlassung nicht bekämpfen – es geht zum Beispiel um Biotechnologie –, müssen wir wieder Personal anstellen. Andere Kantone arbeiten im Bereich Umwelt etwas billiger, weil sie das Verursacherprinzip weitergetrieben haben als wir. Ich hoffe, beim Problem Abwasser- und Abfallfonds etwas korrigieren zu können. Lassen Sie es mich noch einmal sagen: Die Mittel im Amt für Umweltschutz sind insofern knapp, als bereits 1996 um 20 Prozent reduziert wurde – das ist ein sehr starker Eingriff – und die Budgets in den letzten beiden Jahren noch einmal um je 200 000 Franken. Ein Wort zu dem Märchen, das Amt werde ständig aufgestockt. Das Amt besteht seit 1991 und wurde aus mehreren Abteilungen zusammengelegt. Seit 1991 mussten ein Amtsvorsteher und eine Sekretärin gewählt und in zwei Bereichen je eine Stelle geschaffen werden. Zum Teil konnten andernorts Stellen abgebaut werden. Aber insgesamt ist es ein aus anderen Abteilungen zusammengelegtes Amt. Zu verschiedenen Fragen. Die Regierung fand 1991, als das Amt geschaffen wurde, Wirtschaft und Umwelt sei keine schlechte Kombination – die Idee war gesamtschweizerisch einmalig. Es stimmt, ich bin wohl der einzige, der als Volkswirtschaftsdirektor mit der Baudirektorenkonferenz verknüpft ist – die meisten Umweltschutzdirektoren sind auch Baudirektoren. Bis jetzt haben wir mit dieser Kombination gute Erfahrungen gemacht und auch die Gratwanderung Wirtschaft-Umwelt in den letzten Jahren nicht schlecht bestanden – das möchte ich für meinen Vorgänger und mich in Anspruch nehmen. Aber die Kombination Umwelt-Bau ist durchaus auch möglich. Kantonsrat Fluri, es laufen Gespräche zwischen den Departementen, wir sind daran, die Fragen zu klären, ob Teile des Amtes für Umweltschutz zum Bau- oder Teile des Bau-Departements zu uns gezügelt werden sollten oder umgekehrt. Entsprechende Abklärungen fanden bereits vor drei Jahren statt, als die Departemente auf fünf reduziert wurden. Für mich ist wichtig: Es muss etwas heraus schauen. Es gibt immer neue Schnittstellen, und es ist zu prüfen, ob es mehr oder weniger Synergien bringt. Die KABUW klappt recht gut, und wir hoffen, dass wir die zweckmässigste Lösung, also eine mit den meisten Synergien und der grössten finanziellen Einsparung, finden werden.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Die SVP/FPS-Fraktion ist bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Fraktion SVP/FPS

45 Stimmen

Dagegen

65 Stimmen

I 220/97

Interpellation Ursula Deiss: Bevorzugung von ausländischen Angestellten durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit

(Wortlaut der am 10. Dezember 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 566)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 27. Januar 1998 lautet:

Wir halten die Sozialpartnerschaft sowie den Arbeitsfrieden für wichtige Standortfaktoren, welche die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft im internationalen Wettbewerb positiv beeinflussen können. Denn durch diese privaten Vereinbarungen auf Branchen- oder Verbandsebene werden die Lohn- und Arbeitsbedingungen für wichtige Teile der Wirtschaft vertraglich situationsgerecht fixiert, sodass sich staatliche Eingriffe erübrigen. Viele dieser Vereinbarungen enthalten auch wichtige Instrumente der Lehrlingsförderung, der

überbetrieblichen Sozialpolitik, der Mitbestimmung, des Vorgehens bei Massenentlassungen oder der beruflichen Weiterbildung. Zusätzlich werden staatliche Instanzen (insbesondere Gerichte) erheblich entlastet, weil Streitigkeiten im Normalfall durch private Schlichtungsinstanzen beigelegt werden. Diese verfügen über ein jeweils spezielles Know-how und können auch orts- und branchenübliche Besonderheiten adäquat berücksichtigen.

Unser Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft sowie zur Regulierung des Arbeitsmarktes über Gesamtarbeitsverträge lassen wir auch in unsere kantonale Arbeitsmarktpolitik einfließen: Die Sozialpartner sollen sowohl bei der Fixierung von Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auch bei anderen wichtigen arbeitsmarktlichen Entscheiden (Zulassung von ausländischen Arbeitskräften, Vermittlung und Lohnfestsetzung für Arbeitslose) ihren Einfluss haben. Unser Kanton hat deshalb nicht nur – wie vom Bund vorgeschrieben – im Umfeld der Regionalen Arbeitsmarktzentren (RAV) Tripartite Kommissionen (TPK) gebildet, sondern auch eine Kantonale Arbeitsmarktpolitikkommission (KAP) eingesetzt. Dieses Gremium, welchem Vertreter der Handelskammer, des Gewerbeverbandes, der Gewerkschaften sowie der Unternehmen angehören, wird bei allen wichtigen arbeitsmarktlichen Fragen konsultiert.

Bewilligungen für ausländische Arbeitskräfte dürfen gemäss Art. 9 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer BVO vom 6. Oktober 1986 nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber dem Ausländer dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bietet wie den Schweizern. Als Grundlage hierfür dienen in erster Linie die Gesamtarbeitsverträge GAV, welche vom Staat allgemeinverbindlich erklärt werden können. Wo Gesamtarbeitsverträge fehlen, werden durch die Arbeitsmarktbehörde, also das Amt für Wirtschaft und Arbeit, entsprechende Weisungen in Form von Verwaltungsverordnungen erlassen.

1: Gesamtarbeitsverträge (GAV) werden zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften oder Angestelltenverbänden geschlossen. Sie regeln Arbeitsbedingungen (gegenseitige Rechte und Pflichten) in einer Branche oder einzelnen Betrieben. Der GAV hat gesetzesähnliche Kraft und enthält regelmässig zwingende Minimalbestimmungen, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Regierungsrat erachtet Gesamtarbeitsverträge als ein wichtiges und sinnvolles Instrument, um Arbeitsverhältnisse branchenkonform im Detail zu regeln und die Anliegen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Gewerkschaften in einem für alle akzeptablen Masse mitzuberücksichtigen.

2: Der Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe wurde am 25. März 1992 zwischen den Sozialpartnern abgeschlossen und vom Bundesrat am 10. Dezember 1992 allgemeinverbindlich erklärt. Damit dokumentiert die öffentliche Hand, dass sie die Arbeitsverhältnisse in dieser Branche als speziell schutzwürdig ansieht und eine Durchsetzung gleicher Lohnbedingungen in der gesamten Branche anstrebt. Nachdem dieser Vertrag 1996 von der Arbeitnehmerseite gekündigt worden war und kein neues Vertragswerk zustandekam, herrscht seither auf nationaler Ebene für die gesamte Branche ein vertragsloser Zustand. Opposition gegen die Erneuerung kam 1996 vor allem vom Gastgewerbe der Tourismuskantone auf, welche die 1992 gewährte 5. Ferienwoche bekämpften.

Arbeitsvertragliche Abmachungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitsstellen werden im Kanton Solothurn – wie in anderen Kantonen – nur getroffen, wenn entsprechende Gesamtarbeitsverträge fehlen oder vorübergehend ein vertragsloser Zustand herrscht. Auch in Zukunft erachtet der Regierungsrat sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Gesamtarbeitsverträge als erste und wichtigste Grundlage für die Regelung von Arbeitsverhältnissen in einzelnen Branchen. Zur Unterstützung und Durchsetzung der privat abgeschlossenen Konventionen kann der Kanton wie der Bund diese Vertragswerke allgemeinverbindlich erklären oder auch alternativ bestimmte Minimalbedingungen für die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte festlegen.

3: Seit 1986 treffen sich die Verbände des Gastgewerbes periodisch mit dem AWA/Arbeitsamt. An diesen Zusammenkünften wird neben einer Beurteilung der Wirtschaftslage die Lohnpolitik sowie die damit zusammenhängende Ausländerpolitik intensiv erörtert. Zusätzlich wurden Massnahmen zur Wiedereingliederung Arbeitsloser ins Gastgewerbe diskutiert, da es von beiden Seiten als stossend angesehen wird, dass trotz hoher Arbeitslosenzahlen noch immer eine recht hohe Zahl von Saisoniers in den Betrieben zum Einsatz kam. Die Ergebnisse dieser Sitzungen werden jeweils in kurzen Aktennotizen festgehalten.

Zwischen dem Gastgewerbe und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn besteht aber kein schriftlicher Vertrag über Arbeitsbedingungen. Mit dem kantonalen Wirtverband wurde aber 1996 vereinbart, dass der bisher gültige GAV weiterhin als Grundlage zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften gelten soll. Diese Bestimmung wurde von der nordwestschweizerischen Arbeitsamtsvorsteherkonferenz (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Bern) übernommen und dient auch in den anderen Kantonen als Grundlage für den Erhalt einer Arbeitsbewilligung für ausländische Arbeitskräfte. Die gastgewerblichen Verbände der Nordwestschweiz hielten 1996 die damals geltenden GAV-Mindestansätze für weiterhin akzeptabel und deshalb als Vorbedingung für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen ausländischer Arbeitskräfte in dieser Branche unabdingbar.

4: Es handelt sich hierbei nicht um eine Interpretation durch eine Angestellte der Abteilung Ausländische Arbeitskräfte, sondern um eine Vereinbarung zwischen den Arbeitsämtern der Nordwestschweiz nach Konsultation der Arbeitgeberverbände. Es ist richtig, dass zum Zeitpunkt des erwähnten Schreibens (9.1.1997) nicht kontrollpflichtige ausländische Arbeitskräfte (Ausländerausweise C) und Schweizer zu anderen Arbeitsbedingungen als kontrollpflichtige ausländische Arbeitskräfte hätten beschäftigt werden können. Ein arbeitsloser, nicht kontrollpflichtiger Ausländer oder ein Schweizer hätte jedoch nach erfolgter Zuweisung durch ein

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV bei einem nicht GAV-konformen Vertrag die Stelle mit gutem Gewissen ablehnen können, ohne mit Sanktionen oder Sperrtagen rechnen zu müssen.

Im übrigen wurde bereits im Mai des Jahres 1997 nach erneuter Absprache mit dem kantonalen Wirtverband durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit auf die Forderung nach vertraglicher Fixierung einer fünften Ferienwoche verzichtet.

Die Kantonale Arbeitsmarktpolitikkommission (KAP) hat vor Einreichen dieser Interpellation am 26. November 1997 im Rahmen einer generellen Diskussion über orts- und branchenübliche Löhne sowie mögliches Lohndumping auch den angesprochenen Fall intensiv erörtert. Die Vertreter des Gewerbeverbandes, der Handelskammer wie auch der Gewerkschaften haben zusammen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern die Haltung der Abteilung Ausländische Arbeitskräfte des AWA ausdrücklich gebilligt. Es wurde auch festgehalten, dass Arbeitgeber möglichst existenzsichernde Löhne anbieten sollten, weil dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Wirtschaft sowie den Staat gefestigt und ein Beitrag zur Konsumbelebung geleistet werden kann.

5: Wir sehen nicht, dass es sich hier um einen «Spezialfall Solothurn» handelt. Es ist vielmehr eine Absprache zwischen den Arbeitsmarktbehörden der Nordwestschweizer Kantone, welche wegen des Fehlens einer nationalen Regelung notwendig wurde. Auch in anderen Regionen der Schweiz sind ähnliche Abmachungen getroffen worden. Ein Ersatz von «teuren» Ausländern durch «billige» Schweizer wie auch ein allenfalls erhöhter Druck auf Jugendliche ohne Lehrstellen konnte bis heute nicht festgestellt werden, da der geforderte Minimallohn im Gastgewerbe (13 x 2'600.– Fr.) weder für Schweizer besonders attraktiv ist noch zu einer Abwanderung von Arbeitskräften aus anderen Branchen genügend Anreiz bietet. Da im Laufe dieses Jahres mit dem Abschluss eines neuen Gesamtarbeitsvertrages gerechnet werden kann, sind die geäußerten Befürchtungen wohl weit übertrieben und können allenfalls noch an Stammtischen zu umsatzfördernden Diskussionen und Konsumationen führen.

6: Sofern auf schweizerischer Ebene im Gastgewerbe zwischen den Sozialpartnern ein neuer Gesamtarbeitsvertrag in Kraft tritt, steht einer Übernahme dieser sozialpartnerschaftlich ausgehandelten Bestimmungen nichts im Wege.

Stefan Jeker. Die CVP-Fraktion fragt sich, ob es überhaupt Aufgabe des Staates sei, speziell ausgehandelte Verträge mit dem Gewerbe abzuschliessen für Leute, die vom RAV angewiesen werden. Wenn entsprechende Gesamtarbeitsverträge fehlen oder ein vertragsloser Zustand herrscht, sollte bestehendes Recht automatisch zum Tragen kommen. Auch wenn es sich nicht um einen Spezialfall Solothurn handelt, wie es in der Antwort heisst, sondern um eine Absprache mit den Arbeitsmarktbehörden der Nordwestschweizer Kantone, findet unsere Fraktion solche Übereinkommen und Absprachen als Benachteiligung und solche Regelungen fragwürdig.

Beatrice Schibler. Gesamtarbeitsverträge sind Verträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und somit ein sehr sinnvolles und wichtiges Instrument für den sozialen Frieden in unserem Land. Leider ist im Gastgewerbe der Gesamtarbeitsvertrag gekündigt worden, was mehr als nur bedauerlich ist. Von rechter Seite – SVP/FPS-Seite – wird immer behauptet, die Ausländer würden den Schweizern die Stellen wegnehmen. In diesem Fall scheint das Gegenteil der Fall zu sein: Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen teurer und somit weniger attraktiv sein. Die Antwort des Regierungsrats zeigt zum Glück auf, wie unattraktiv, ja katastrophal die Mindestlöhne im Gastgewerbe sind. Sie werden in dem vertragslosen Zustand zum Teil nicht einmal eingehalten. Ich finde es gut und sogar lobenswert, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit darauf achtet, dass die Verträge eingehalten werden. Das sollte eigentlich selbstverständlich sein. Ich bin sicher, dass Schweizer und Ausländer gleich behandelt werden, wie auch die Antwort 4 der Regierung zeigt.

Zum Schluss möchte ich uns allen, vor allem aber der rechten Seite, in Erinnerung rufen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Menschen sind, Menschen, die eine Leistung erbringen, und diese Leistung hat keine Hautfarbe.

Marta Weiss. Unser Kommentar lautet: Wir wissen aus Erfahrung, dass mit dem Einsatz für die ausländische Wohnbevölkerung in der Regel keine Stimmen zu holen sind. Hingegen scheint es zu funktionieren, wenn man gegen die ausländische Wohnbevölkerung irgendwelche Vorstösse aus der Luft zaubert.

Ursula Deiss. Ich danke der Regierung für die Antwort, bin aber nur zum Teil befriedigt. Sehr erstaunt hat mich, dass vom Amt für Arbeit und Wirtschaft verschiedene Vorschriften herausgekommen sind, obwohl zu diesem Zeitpunkt ein Gesamtarbeitsvertrag bestand. Marta Weiss, mir liegen Fakten vor, die Sie einsehen können; der Fall ist nicht aus der Luft gegriffen. Der Kanton hätte genügend andere Probleme zu lösen, bevor er der Privatwirtschaft sagt, was sie zu tun habe.

Thomas Wallner, Vorsteher des Volkswirtschafts-Departements. Der Gesamtarbeitsvertrag wird auf Anfang 1999 zustande kommen.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt.

I 217/97

Interpellation Fraktion Grüne: Erhöhtes Krebsrisiko im Kanton Solothurn?

(Wortlaut der am 10. Dezember 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 564)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 27. Januar 1998 lautet:

1. Uns sind u.a. die Daten des Atlas der Krebsmortalität in der Schweiz, G. Schüler und M. Bopp, Birkhäuser Verlag, 1997 (Krebsatlas, 1997) bekannt. Zudem haben wir Kenntnis von der Dissertation von Pierre Morin («Epidemiologie der Kinderleukämie und Non-Hodgkin-Lymphome in der Schweiz 1984-1991» vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Basel), in der behauptet wird, dass im Kanton Solothurn Kinderleukämien und Non-Hodgkin-Lymphomen gehäuft vorkommen sollen.

Im Krebsatlas (1997) ist ein gehäuftes Vorkommen von Lungenkrebs bei Männern im Schweizerischen Mittelland beschrieben (Band C, Seite 113). Diese statistisch gesicherte Häufung wird von den Autoren «Schwarzer Fleck» genannt. Dieser «Schwarze Fleck» ist bei jüngeren Jahrgängen wesentlich weniger ausgeprägt und betrifft die Kantone Solothurn, Aargau, Luzern und Bern. Im Kanton Solothurn sind die folgenden Regionen mit langfristig erhöhter Lungenkrebsmortalität bei Männern (1969-1988) beschrieben: Olten/Gösgen, Thal, Solothurn und Grenchen. Für Frauen ist keine Häufung von Lungenkrebs beschrieben. Gemäss Morin (1997) sind im Kanton Solothurn zwischen 1984 und 1991 bei 29 Kindern Leukämien und Non-Hodgkin-Lymphome aufgetreten. Daraus resultiert eine Inzidenz (Krankheitsfälle pro 100'000 Kinder pro Jahr), die mit 9,3 fast doppelt so hoch ist wie der schweizerische Durchschnitt (5,4). Das Gesundheitsamt hat weitere Abklärungen eingeleitet. Insbesondere muss der Wohnort der Kinder überprüft werden. Falls notwendig sind weitere epidemiologische und statistische Untersuchungen vorgesehen, um abzuklären, ob tatsächlich von einer statistisch gesicherten Beobachtung ausgegangen werden kann. Sobald die Daten vorliegen, wird das Gesundheitsamt die Bevölkerung informieren.

2. Nein

3 und 4. Der Kanton Solothurn führt kein Krebsregister. Der Kantonsrat hat am 26. Oktober 1994 ein entsprechendes Postulat von Kantonsrätin Beatrice Heim abgeschrieben. Es gibt auch kein Kinderkrebsregister. Krebsfälle bei Kindern werden allerdings von der Schweizerischen Pädiatrischen Onkologie-Gruppe (SPOG) erfasst, an der sich fünf Universitätskinderkliniken, die Kinderkliniken der Städte St. Gallen und Aarau sowie der Kanton Tessin beteiligen. Somit werden praktisch sämtliche Krebsfälle von Kindern in der Schweiz epidemiologisch und statistisch erfasst. Dies gilt in besonderem Masse für die Kinder aus dem Kanton Solothurn, da sie hauptsächlich in den Zentren Bern, Basel und Aarau behandelt werden.

Ein epidemiologisch orientiertes solothurnisches Krebsregister würde die genaue Erhebung der Krebshäufigkeit in der Bevölkerung erlauben. Aus zusätzlichen Abklärungen der unterschiedlichen Belastungen der Bevölkerung würden Rückschlüsse auf vermutete Ursachen und Anhaltspunkte für die Prävention resultieren. Heute führen die Kantone AI, AR, BL, BS, GE, GR, NE, SG, TI, VD, VS und ZH ein Krebsregister. Das Gesundheitsamt prüft gegenwärtig, zu welchen Bedingungen und Kosten ein Anschluss an bestehende Krebsregister möglich wäre (Krebsregister beider Basel oder Krebsregister des Kantons Zürich).

5 und 6. Die Ursachen für ein zum Teil erhöhtes Krebsrisiko im Kanton Solothurn sind nicht bekannt. Es können nur Vermutungen angestellt werden. Für den Lungenkrebs ist vor allem das Zigarettenrauchen und in ländlichen Gegenden früher das Stumpenrauchen massgebend. Um 1970 hatte die Nordwestschweiz eine überdurchschnittliche Lungenkrebsbelastung. Bereits in den 70er Jahren war bei den unter 65jährigen eine Wende zu beobachten. Nach 1980 wurde auch bei höheren Altersklassen ein Rückgang festgestellt. Um 1990 haben sich die Raten in der Nordwestschweiz dem Landesmittel genähert. Es ist durchaus möglich, dass der sogenannte «Schwarze Fleck» ein Phänomen der Vergangenheit darstellt.

Für die statistisch gesicherte erhöhte Lungenkrebserkrankung bei Männern («Schwarzer Fleck») mit höchsten Raten zwischen 1980-1985 müssen neben dem Rauchen zusätzliche Faktoren angenommen werden. Es ist bekannt, dass die metallverarbeitende Industrie die Entstehung von Lungenkrebs bei Mitarbeitern fördern kann. Ein weiterer Faktor könnte die im Napfgebiet verbreitete Köhlerindustrie sein. Für das gehäufte Auftreten in der Region Grenchen gibt es ebenfalls nur Vermutungen, denn die Uhrenindustrie gilt nicht als Lungenkrebs fördernd. Eine mögliche Ursache wäre die früher in Biel tätig gewesene Autoindustrie, die möglicherweise auch Asbest verarbeitet hat. Keine dieser Vermutungen ist bewiesen oder widerlegt.

Die Lungenkrebsbelastung der Männer im Kanton Solothurn hat sich dem schweizerischen Landesmittel genähert. Weil zudem die Metallindustrie an Bedeutung verloren hat (beispielsweise wurde der Standort Klus

geschlossen) und strengere Umweltauflagen erfüllen muss, drängen sich momentan keine Massnahmen auf. Wichtigster Punkt bleibt die Prävention bezüglich des Rauchens, insbesondere bei Jugendlichen.

Stephan Jäggi. Die CVP ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden, möchte aber folgende Bemerkung anbringen: Es zeigt sich, dass der Kantonsrat mit der schnellen Abschreibung des damaligen Postulats Beatrice Heim im Jahr 1994 der Sache einen Bärendienst erwiesen hat, nämlich kein Krebsregister zu führen. Der Regierungsrat möchte das jetzt nachholen. Das muss wirklich getan werden und darf nicht in einer Schublade landen. Wissenschaftliche Umfragen oder ein Krebsregister dienen auch dazu, etwas über die Ursachen zu erfahren. In Deutschland, und wir nehmen an, in der Schweiz sei es ähnlich, gelten Giftmüll, Asbest, starke Medizin, verunreinigtes Trinkwasser, Sex ohne Kondom oder Zigarettenrauchen sehr stark krankheitsverursachend. Eine Umfrage unter Ärzten in Deutschland gibt Zigarettenrauchen (81 Prozent), Bewegungsmangel (71 Prozent), übermässiger Genuss von Alkohol (58 Prozent), Autoabgase usw. als krebsfördernd oder krebsbewirkend an. Daher ist es wichtig, die Ursachen zu bekämpfen. Die CVP möchte, dass es nicht weiterhin heisst, es müsse etwas gehen, aber es dürfe nichts passieren.

Rolf Gilomen. Im Namen der Interpellanten danke ich für die umfassende und vor allem rasche Antwort. Mit einiger Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, dass die Fragen die Regierung nicht aus heiterem Himmel treffen. Zudem haben wir für einmal nicht den Eindruck, es werde beschwichtigt und beruhigt, bevor man überhaupt die Fakten kennt. Aus der Antwort zu schliessen ist es auch der Regierung nicht ganz wohl in ihrer Unwissenheit bezüglich der statistischen Daten und vor allem der Ursachenforschung. Wir begrüssen deshalb die erwähnten Anstrengungen und Aktivitäten, die der Regierungsrat in seiner Antwort ausdrücklich ankündigt. Angesichts der Situation unseres Kantons hätten wir aber ein bisschen mehr Engagement und Handeln erwartet, das um so mehr, als der Regierungsrat offensichtlich die besondere Brisanz der Thematik kennt. In diesem Sinn sind wir trotz Umfang und Offenheit der Antwort nur zum Teil befriedigt. Wir werden mit Interesse verfolgen, welche konkreten Massnahmen zukünftig ergriffen und vorgeschlagen werden. Wir werden uns darum bemühen, dass das Thema nicht still und heimlich von der Tagesaktualität verdrängt wird; nötigenfalls mit weiteren Vorstössen.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Die Fraktion Grüne ist von der Antwort teilweise befriedigt.

I 139/97

Interpellation Jean-Pierre Summ: Finanzielle Umschichtung im Sozialwesen von Kanton und Gemeinden nach der Einführung des KVG

(Wortlaut der am 1. Juli 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 308)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 17. Februar 1998 lautet:

Vorbemerkung. Die Fragen gehen von einer eher statischen Betrachtungsweise aus, da damit bloss nach Antworten gesucht wird, welche Entlastungen die Prämienverbilligung nach KVG in andern sozialen Leistungsfeldern bringt. Das Ergebnis gaukelt dabei eine weitgehende Kostenneutralität zwischen Prämienverbilligung und diesen Entlastungen vor. Dem ist in Wirklichkeit leider nicht so. Zum einen wäre diese vermeintlich annähernde Kostenneutralität nur erfüllt, wenn der Kanton sich weiterhin mit der Minimalvariante von 50% begnügt. Zum andern zeigt eine dynamische Betrachtungsweise, dass die Folgen des Krankenversicherungsgesetzes den Kanton erheblich mehr belasten. Auch hier wieder zum einen, weil der Bund seine Beteiligung an der Prämienverbilligung schrittweise verringert, zum andern, weil das Krankenversicherungsgesetz weit über die Prämienverbilligung hinaus kostenrelevant ist. Da der Kanton Solothurn weitgehend alleiniger Träger des Gesundheitswesens ist, treffen ihn diese Auswirkungen fundamental. Nur die Einwohnergemeinden werden tatsächlich entlastet. Die folgenden Beträge beruhen auf Erfahrungswerten. Sie sind von Jahr zu Jahr schwankend und abhängig von den sich jährlich verändernden Prämien der Grundversicherung, den Änderungen des Krankenversicherungsrechtes (Revisionen der Leistungen für Versicherte in Alters- und Pflegeheimen; dito für SPITEX; Revision EL-Verordnung) sowie dem jeweiligen Ausgang hängiger Tarifvertragsstreitigkeiten. Die Zahlen werden zudem überlagert von einzelnen Revisionen in den betroffenen Sachgebieten selbst. Entsprechend der Fragestellung der Interpellanten beleuchtet die Antwort hauptsächlich den Bereich Prämienverbilligung des KVG. Andere und für den Kanton z.T. finanziell gewichtigere Bereiche der Entwicklung und Umfinanzierung von Gesundheitskosten werden durch die Fragen der Interpellanten nicht berührt (z.B. Subventionen Spitäler, Beiträge ausserkantonale Spitalbehandlung, Beiträge Ausbildung Gesundheitsberufe) und daher nur am Rande beantwortet.

1: Mit der Einführung des KVG wird gesamtschweizerisch ein sozialer Ausgleich in Form von Prämienverbilligungen vorgeschrieben. Gemäss kantonaler Einführungsgesetzgebung zum KVG haben deshalb Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger Anspruch auf Prämienverbilligung in Höhe ihrer Grundversicherung. Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung gelten somit nicht mehr als Sozialhilfeleistungen. Dies entlastet die Sozialhilfe jährlich wie folgt:

Kanton	Fr. 1,4 Mio
Gemeinden	Fr. 2,6 Mio
Total	Fr. 4 Mio

2: Nicht die Prämienverbilligung, sondern die neuen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Versicherte in Pflegeheimen, entlasten die Pflegekostenbeiträge nach Alters- und Pflegeheimgesetzgebung wie folgt:

Kanton	Fr. 1 Mio
Gemeinden	Fr. 2 Mio
Total	Fr. 3 Mio

3: Der Kanton setzt in der Abrechnung über die Prämienverbilligung für EL-Berechtigte die kantonale Durchschnittsprämie der Grundversicherung ein. Da gleichzeitig per 1.1.1997 in der EL eine Leistungsausweitung in dem Sinne stattfand, dass die für die EL-Berechnung entscheidenden EL-Einkommengrenzen um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämien der Grundversicherung erhöht wurden (Revision EL-Verordnung durch den Bund), resultiert aus diesem alleinigen Grund auf der Finanzierungsseite nunmehr nur eine geringe Entlastung für Kanton und Gemeinden. Die noch mit der Prämienverbilligung 1996 erzielte Entlastung in der EL von 8 Mio Franken ist somit dahingefallen. Ausserhalb der Fragestellung der Interpellanten (Prämienverbilligung) ergeben sich jedoch, ähnlich wie bei den Pflegekostenbeiträgen, auch in der EL wesentliche Entlastungen durch die neuen Leistungen des KVG, insgesamt wie folgt:

Kanton	Fr. 5.4 Mio
Einwohnergemeinden	Fr. 2.6 Mio
Total	Fr. 8.0 Mio

4: Für die Prämienverbilligung des Anspruchsjahres 1996 wurden Fr. 41,4 Mio Bundes- und Kantonsbeiträge ausgelöst und Fr. 26,4 Mio ausbezahlt. Der negative Saldo von Prämienverbilligungen im Umfang von Fr. 15 Mio muss nach der bundesrechtlichen Regelung für die Prämienverbilligung der Folgejahre eingesetzt werden. Für die Prämienverbilligung des Anspruchsjahres 1997 wurden Fr. 47,4 Mio Bundes- und Kantonsbeiträge ausgelöst und gegen Fr. 45,4 Mio ausbezahlt (definitive Abrechnung erfolgt per 30. Juni 1998). Der negative Saldo von Fr. 2 Mio wird auf die Folgejahre übertragen. Für die Prämienverbilligung des Anspruchsjahres 1998 wurden formell Fr. 48,9 Mio Bundes- und Kantonsbeiträge ausgelöst. Aufgrund der »Reserve« von Fr. 17 Mio aus Vorjahren wurde das Modell der Prämienverbilligung 98 so bestimmt, dass damit Fr. 64,1 Mio ausbezahlt werden.

5: Nein. Wir informieren jährlich jede Steuereinheit im Kanton mit einem Merkblatt über die Prämienverbilligung (Beilage zur Steuererklärung). Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger sowie EL-Berechtigte werden automatisch erfasst und deren Prämienverbilligungsanspruch vollzogen. Die übrigen Personen, die gestützt auf die Steuerdaten Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten automatisch ein teilausgefülltes Antragsformular zur Ergänzung und Rücksendung zugestellt. Damit machen sie den Antrag auf Prämienverbilligung geltend.

Zusammenfassung. Es kann festgehalten werden, dass die Prämienverbilligung nach KVG jährlich zu statischen Entlastungen von Kanton und Einwohnergemeinden in den Bereichen Sozialhilfe, Pflegekostenbeiträge und EL von ungefähr Fr. 15 Mio führt. Daran partizipieren allerdings die Einwohnergemeinden jährlich mit Fr. 7 Mio. Darin liegt im übrigen auch der tiefere Grund, warum die Einwohnergemeinden im Rahmen der Aufgabenreform »soziale Sicherheit« rein rechnerisch mit 35% an den Kosten der Prämienverbilligung zu beteiligen sind. Werden jedoch die Erhöhungen der Beiträge an ausserkantonale Spitalbehandlungen (plus 20 Mio Franken) –auch unter dem Gesichtspunkt des neusten Versicherungsgerichtsentscheides des EVG- und die sogenannten »Rückversicherungen« (Verzicht auf Zusatzversicherungen Privat oder Halbprivat, hin zur blossen Grundversicherung (»Allgemein«)) mitberücksichtigt, kann von einer Entlastung für den Kanton keine Rede sein. Vielmehr führt das neue KVG insgesamt zu einer massiven Erhöhung der kantonalen Kosten an die soziale Sicherheit und die Gesundheit.

Jean-Pierre Summ. Ich danke für die Antwort. Wie erwartet, haben sich grosse Umschichtungen im Sozialbereich nach der Einführung des KVG ergeben. Nach der Annahme der Aufgabenreform im Sozialbereich dürfte die Interpellation relativ unwichtig geworden sein. Sicher werden die Zunahme der Kosten für ausserkantonale Hospitalisation und der neue Gerichtsentscheid in Sachen Zusatzversicherung dem Kanton erhebliche Mehrkosten bringen. Das genaue Ausmass muss noch abgewartet werden. Die Anpassung der Spitaltaxen, um die Mindesthöhe von 50 Prozent der Pflegekosten auf der allgemeinen Abteilung zu erreichen, spielt sicher ebenfalls eine budgetrelevante Rolle. Leider ist es ein Dreivierteljahr gegangen, bis die Antwort gekommen ist. In dieser Zeit ist man sicher schlauer geworden, und einige meiner Fragen haben sich selber beantwortet. Ich bin von der Antwort der Regierung befriedigt.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. In den eidgenössischen Räten hat in Sachen Bundesratswahl bereits der zweite Wahlgang stattgefunden. Im ersten Wahlgang erhielten Stimmen: Pascal Couchepin 66, Christiane Langenberger 66, Gil Petitpierre 40, Claude Frey 61. Im zweiten Wahlgang erhielten Stimmen: Pascal Couchepin 80, Christiane Langenberger 67, Gil Petitpierre 43 und Claude Frey 53. Das absolute Mehr beträgt 123.

M 222/97

Motion Kurt Zimmerli: Unterstützungspflicht von Gemeinwesen

(Wortlaut der am 10. Dezember 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 567)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. Februar 1998 lautet:

Nach § 14 des Gesetzes über die Organisation des Sanitätswesens (Sanitätsgesetz) vom 30. Mai 1857 sind Forderungen an zahlungsunfähige Personen für ärztliche Behandlung und Arzneimittel von der zuständigen Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe zu bezahlen. Historisch geht diese Bestimmung auf die Beistandspflicht der Medizinalpersonen (§ 13 Abs. 1 lit. c) Sanitätsgesetz) einerseits zurück, andererseits auf den Umstand, dass zur damaligen Zeit kein Versicherungsschutz bestand. Mit dieser Bestimmung wollte man auch unbemittelten Personen die ärztliche Behandlung ermöglichen.

Mit dem heute geltenden Versicherungsobligatorium und der Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen hat sich die Situation grundlegend verändert. Eine subsidiäre Leistungspflicht der Sozialhilfe ist heute grundsätzlich nicht mehr nötig, da Personen mit Krankenversicherungsschutz in Sachen ärztlicher Versorgung kaum als unterstützungspflichtig bezeichnet werden können. Da seit einigen Jahren in der ambulanten ärztlichen Versorgung der «Tiers garant» zwischen Ärzte-Gesellschaft und Krankenversicherern vereinbart ist, kommt es vermehrt vor, dass Patienten die Arztrechnungen nicht bezahlen und die Rückerstattung der Krankenkasse behalten. Endet die Betreuung mit einem Verlustschein, hat die Sozialhilfe nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Arztforderung aufzukommen. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine eigentliche Zahlungsunfähigkeit, sondern um mangelnden Zahlungswillen. Es dürfte kaum der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, einen solchen Rechtsmissbrauch zu Lasten der Steuerzahler zu schützen. Aufgrund von Abklärungen bei einigen grösseren Gemeinden dürften sich die Aufwendungen der Sozialhilfe im ganzen Kanton auf einige hunderttausend Franken pro Jahr belaufen.

Aufgrund dieser Erwägungen stimmen wir dem Motionär zu, dass die Sanitätsgesetzgebung den veränderten Verhältnissen angepasst werden sollte. Der Entwurf zum Gesundheitsgesetz trägt diesem Umstand bereits Rechnung, indem das bisherige Kriterium der «Zahlungsunfähigkeit» durch den Begriff der «Unterstützungsbedürftigkeit» ersetzt worden ist. Wir nehmen zur Prüfung entgegen, ob bis zum Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes durch Änderung der Sanitätsverordnung den Anliegen des Motionärs Rechnung getragen werden kann.

Mit der kantonalen Gesetzgebung kann die Problematik des sog. «Checkmissbrauchs» jedoch nicht gelöst, sondern nur das Risiko verschoben werden (von der Sozialhilfe auf den Leistungserbringer). Der Checkmissbrauch ist grundsätzlich Folge des «Tiers garant»; die Zahlungsmodalität ist gemäss KVG der freien Vereinbarung zwischen Leistungserbringern und Versicherern überlassen. Der Kanton hat darauf keine Einflussmöglichkeit.

Aus formellen Gründen -die Sanitätsverordnung ist ein regierungsrätlicher Erlass- sollte die Motion in ein Postulat umgewandelt und als solches überwiesen werden.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung als Postulat.

Vreni Flückiger. Die FdP unterstützt das Anliegen des Motionärs. Es ist nicht verwunderlich, dass die Gemeinden bei einem Spiel nicht mehr mitmachen wollen, in dem andere die Spielregeln bestimmen und sie den Schaden tragen müssen. Im neuen Gesundheitsgesetz soll dies korrigiert werden. Der Regierungsrat kommt dem Motionär insofern entgegen, als er bereit ist, die bestehende Sanitätsverordnung zu überprüfen. In diesem Sinn finden wir ein Postulat die korrekte Form und werden dem so zustimmen.

Stephan Jäggi. Die CVP unterstützt die Motion ebenfalls. Eine wirksame Vollzugsverordnung ist gefragt; Auswüchse müssen vermindert werden – beispielsweise muss rigoros verlangt werden, dass Bezüger Verzichtserklärungen unterzeichnen. Neue Gesetze verlangen immer wieder Veränderungen, weil Lücken erst im

nachhinein zum Vorschein kommen. Das wird vermehrt auf uns zukommen in der Folge der Aufgabenreform – das Gesundheitsgesetz lässt grüssen. Deshalb muss schnell gehandelt werden.

Herbert Wüthrich. Wenn man von der zunehmenden Praxis von Missbräuchen liest, könnte man im wahren Sinn des Wortes einen mittelpächtigen Schub bekommen. Die Konsequenz dieser Missbräuche ist, dass ein Teil unserer Steuergelder für die Finanzierung von Betrügereien erhalten muss. Damit verbunden müssen die Gemeinden, ob sie wollen oder nicht, Verlustscheine ablösen, und die Sozialhilfekosten schnell einmal mehr in die Höhe. Ein Beispiel, das leider nicht selten ist – die Namen sind frei erfunden: Herr Schlaumeier ist Sozialhilfeempfänger. Die Gemeinde zahlt seine obligatorische Krankenversicherung. Herr Schlaumeier konsultiert einen Arzt, weil er krank wird, und dieser stellt ihm folgerichtig eine Rechnung aus. Herr Schlaumeier ist gewissenhaft, er schickt die Rechnung sofort zwecks Rückforderung an die Krankenversicherung und erhält je nach Versicherungsleistung einen namhaften Betrag zurück. Inzwischen stellt die Krankenversicherung fest, dass die Rechnung nicht bezahlt wurde, und leitet eine Betreibung ein. Da Herr Schlaumeier Sozialhilfeempfänger und damit mittellos ist, resultiert aus der Betreibung ein Verlustschein. Die Krankenversicherung nimmt dies gelassen zur Kenntnis, sie weiss, dass es den Paragraphen 20 der Sanitätsverordnung gibt, demgemäss die Gemeinden zahlen müssen. Fazit: Die Gemeinden zahlen mit Steuergeldern einerseits die Krankenversicherungsprämien – was an sich in Ordnung ist –, andererseits dem Säumigen Arztrechnungen mit Zins und Betreibungskosten, und das ist nicht in Ordnung. Unser lieber Herr Schlaumeier seinerseits freut sich über Geldmittel, die ihm nicht zustehen. Das Beispiel zeigt, wie wünschenswert es wäre, diesen Missstand mit der vorliegenden Motion aufzuarbeiten und zu beseitigen. Leider lässt dies die kantonale Gesetzgebung, wie der Regierungsrat schreibt, nicht zu. Somit bleibt nur noch die Aufforderung an die Krankenversicherungen, den Missstand zu beheben. Ob diese rasch reagieren werden, das ist offen, denn das Geld erhalten sie so oder so. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als den Antrag der Regierung zu unterstützen in der leisen Hoffnung, es werde dann auch etwas nützen.

Cyrell Jeger. Es fragt sich schon, wer der Schlaumeier in dieser Geschichte sei. Ich möchte die Verhältnisse etwas anders darstellen. Überall, wo eine Regelung besteht und Geld verschoben wird, gibt es auch Missbrauch. Nun muss man aber die Relationen sehen. Der Missbrauch ist eher der Einzelfall, in der Mehrheit der Fälle klappt die Sache. Das Hauptanliegen hinter der Gesetzesregelung wurde noch nicht erwähnt: Es muss darin bestehen, dass auch Leute mit kleinem oder sehr kleinem Einkommen ärztlich versorgt werden können. Wenn hier keine befriedigende Lösung gefunden werden kann, führt es zu einer brutalen Zweiklassenmedizin, wie sie in Ansätzen teilweise schon vorhanden ist. Das muss unterbunden werden, das ist das Hauptproblem, nicht der Missbrauch! Der Missbrauch kommt vor, und dagegen braucht es Regelungen und ein besseres Management. Ich kann dem Vorstoss auch in Form des Postulats nicht zustimmen. Ich bin gespannt, was dann im Gesundheitsgesetz stehen wird.

Peter Meier. Ich möchte zuerst etwas zum Schlaumeier sagen, und weil ich Sekretär der Ärztesgesellschaft bin, lege ich hiermit auch meine Interessenbindung offen. Es gibt den Schlaumeier tatsächlich, und der ist noch viel schlauer, als Herr Wüthrich ihn schilderte: Er geht zu mehreren Ärzten, lässt sich mehrere Rechnungen zahlen und geht darauf in die Ferien. Das gibt es, und das sind die Exzesse. Die Sache ist aber etwas komplizierter als in der Antwort dargestellt. Ich will kurz die Situation und deshalb auch einige Begriffe erklären. Der Begriff des «tiers garant» bedeutet, dass der Versicherte die Vergütung einer ärztlichen Leistung dem Leistungserbringer, also dem Arzt, direkt schuldet und gegenüber der Versicherung nur das Recht hat, den Betrag zurückzubekommen. So die Situation im Kanton Solothurn und nach KVG. Es gibt nun noch eine andere Möglichkeit, den «tiers payant», was bedeutet, dass der Versicherer die Vergütung direkt dem Leistungserbringer, dem Arzt, zahlt. Die Ärztesgesellschaft, die mit den Versicherern einen Vertrag hatte – er ist übrigens gekündigt –, wird auf den «tiers payant» zurückkommen, so dass dieser Teil der Probleme gelöst ist. Es gibt aber noch andere Probleme. Im Grunde genommen ist das Arztrecht ein Auftragsrecht. Schon nach dem geltenden Sanitätsgesetz, und im neuen Gesundheitsgesetz ist es auch vorgesehen, besteht die Verpflichtung der Ärzte und Ärztinnen, alle Patienten und Patientinnen zu behandeln, und zwar nicht nur im Notfall. Das kommt dem entgegen, was Cyrill Jeger sagte. Das bedeutet aber gleichzeitig die Aufhebung der Vertragsfreiheit, wenn ein Arzt einen Patienten behandeln muss. Wenn ich als Anwalt einen Auftrag erhalte und ich finde, der Auftraggeber sei nicht zahlungsfähig, kann ich den Auftrag ablehnen, das ist meine Vertragsfreiheit. Der Arzt kann dies nicht. Deshalb die Regelung bereits im ursprünglichen wie jetzt auch im neuen Gesundheitsgesetz, dass in Fällen, da jemand einen Auftrag annehmen muss – wir Juristen nennen das Kontrahierungszwang –, irgend jemand auch bezahlen muss. Ich nehme den Anwalt als Vergleich: Wenn ich als Anwalt eine Officialverteidigung übernehmen muss, ist der Staat Garant dafür, dass ich mein Honorar erhalte. Der Mandant kann sagen, ich sei sein Zwangsverteidiger, er wolle nicht bezahlen, und dann muss der Staat die Kosten übernehmen. Wo stecken die kleinen Differenzen, die die Sache nicht so einfach machen? Die eine habe ich erwähnt: Der «tiers garant» ist im KVG vorgesehen. Im vertragslosen Zustand gilt er nach einem Jahr automatisch, und damit sind wir wieder in der gleichen Situation. Ein zweiter heikler Punkt: Wenn ein Patient Selbstbehalt und Franchise nicht zahlt oder mit der Prämienzahlung im Rückstand ist, verrechnen die Versicherer das häufig mit den Rechnungen der Ärzte. Wenn man das mit dem neuen

Gesundheitsgesetz verhindern kann, ist allen gedient, vor allem auch den Patientinnen und Patienten. Es kann ja nicht angehen, dass eine Krankenkasse die Selbstbehalte mit den Arztrechnungen verrechnet. Nach der Verordnung zum KVG müssen die Gemeinden die Selbstbehalte übernehmen; da beisst sich die Katze natürlich in den Schwanz, und sie kann sich noch einmal in den Schwanz beißen, wenn die Ärzte bei Sozialbedürftigen einen Vorschuss verlangen: Die Sozialbedürftigen werden den Vorschuss bei den Gemeinden holen.

Ich will mit dem allem nur sagen, die Sache sei nicht so einfach. Weil ich Parteivertreter bin, werde ich keinen Antrag stellen.

Kurt Zimmerli. Es freut mich, dass die sich grundlegend veränderte Situation erkannt worden ist. Die Leistungspflicht ist grundsätzlich nicht mehr nötig, schreibt die Regierung in ihrer Antwort. Mangelnden Zahlungswillen, nennt sie das. Früher sagte man dem Diebstahl oder Betrug. Und das ist wahrscheinlich der Unterschied. Immerhin schreibt die Regierung weiter unten von Rechtsmissbrauch zu Lasten des Steuerzahlers, und darum geht es, Herr Jeger. Mir geht es nicht darum, diejenigen zu bestrafen, die wirklich Mühe haben, sondern darum, diejenigen zu erfassen, die Missbrauch betreiben. Die ersteren sollten durch das KVG und die Behandlungspflicht der Ärzte genügend abgestützt sein. Der Regierungsrat will den neuen Verhältnissen im neuen Gesundheitsgesetz Rechnung tragen und den Begriff «Zahlungsunfähigkeit» durch den Begriff «Unterstützungsbedürftigkeit» ersetzen. Ich frage mich, ob mit der Veränderung nur eines Begriffs das Ziel erreicht wird. Mir ist es gleich, wie es erreicht wird, für die Gemeinden und die Steuerzahler ist wichtig, dass es erreicht wird. Das Gesetz ist in der Sozial- und Gesundheitskommission in Beratung. Ich bitte Herrn Peter Meier, darin nicht nur die Seite, die er heute erwähnt hat, zu vertreten, sondern auch an die Gemeinden und die Steuerzahler zu denken. Gut wäre, wenn das Gesetz auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt werden könnte. Für den Fall, dass sich die Behandlung des Gesetzes verzögern sollte, bin ich um die Bereitschaft des Regierungsrats froh, allenfalls die Verordnung zu ändern. Weil dafür aus formellen Gründen ein Postulat erforderlich ist, bin ich mit der Umwandlung einverstanden. Ich hoffe, die CVP werde nicht nur die Motion, sondern auch das Postulat unterstützen.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Herr Zimmerli ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Kurt Zimmerli

Grosse Mehrheit

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Resultate des dritten Wahlgangs im Bundeshaus: Absolutes Mehr 124. Stimmen haben erhalten: Pascal Couchepin 87, Christiane Langenberger 60, Gil Petitpierre 49, Claude Frey 50.

M 129/97

Motion Fraktion CVP: Einführung der Gegenwartsbesteuerung

(Wortlaut der am 1. Juli 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 302)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Oktober 1997 lautet:

Am 1. Januar 1993 ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG; SR 642.14) in Kraft getreten. Nach Art. 72 dieses Gesetzes haben die Kantone bis Ende 2000 Zeit, um ihre Steuergesetzgebung an das StHG anzupassen. Für die zeitliche Bemessung der Steuer lässt das StHG den Kantonen zur Zeit zwei Möglichkeiten, nämlich die einjährige Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung und die zweijährige Praenumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung. Das gegenwärtige Bemessungssystem des Kantons Solothurn entspricht diesen zwingenden Vorgaben nicht, so dass es bis zum genannten Zeitpunkt geändert werden muss.

Nach überwiegender Beurteilung durch die Fachleute ist die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung das gerechtere und transparentere System, das den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten weit besser gerecht wird und von den Bürgern besser verstanden und akzeptiert wird. Gewichtige Kantone haben die Umstellung auf die Gegenwartsbemessung bereits beschlossen (Zürich), oder ihre Regierungen haben entsprechende Anträge an die Parlamente gestellt (Basel-Land, St. Gallen, Aargau, Thurgau), oder es bestehen entsprechende Absichtserklärungen der Regierung (Bern). Es ist absehbar, dass in Zukunft dieses System in der Schweiz das Vorherrschende sein wird, so dass die Kantone in einem nächsten Harmonisierungsschritt zu seiner Übernahme verpflichtet werden dürften (Art. 70 StHG). Zudem hat bereits die Vernehmlassung im Jahre 1992 zur letzten Teilrevision des Steuergesetzes den späteren Wechsel zur einjähri-

gen Gegenwartsbemessung klar befürwortet (RRB Nr. 690 vom 23. Februar 1993). Aus diesen Gründen ist bei der Teilrevision des Steuergesetzes, die im Jahre 2001 in Kraft treten muss, das Bemessungssystem der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung zu wählen.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich um eine kurze Zusammenfassung eines ausführlichen Berichts¹⁾ der Kantonalen Steuerverwaltung über die Frage der zeitlichen Bemessung, den wir zur Kenntnis genommen und gestützt auf den wir das Finanz-Departement beauftragt haben, einen Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes auszuarbeiten und diesem Entwurf bei der zeitlichen Bemessung der Steuer der natürlichen Personen die einjährige Gegenwartsbemessung zu Grunde zu legen.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

Herbert Wüthrich. Der Überweisung der Motion steht nichts im Weg, wir können ihr bedenkenlos zustimmen. Das zeigt auch der Bericht der Steuerverwaltung vom 24. September 1997, in dem vom Hauptproblem bezüglich Steuergesetzrevision 2001, der Frage des zeitlichen Steuerbemessungssystems, die Rede ist. Gemäss diesem Bericht werden in Zukunft zwei Systeme gelten, nämlich einerseits die zweijährige Praenumrandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung, also Vorausbesteuerung, und andererseits die einjährige Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung, die Nachzahlungsbesteuerung. Unser heutiges System, das einjährige Praenumrandomodell mit Vergangenheitsbemessung, ist allen bekannt. Wir werden unser Steuersystem also noch einmal anpassen müssen. In der Zwischenzeit wurden Fakten gesammelt, und man orientiert sich an den bevölkerungsreichsten Kantonen, insbesondere Zürich, wo sich ein klarer Trend zur einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung abzeichnet. Es gibt sehr viele Vorteile, aber auch Nachteile. Einen Vorteil greife ich heraus: Die aufwendigen Zwischenveranlagungen werden entfallen, was aus der Sicht des Staates wichtig ist. Die Nachteile sind demgegenüber für den Kanton Solothurn nicht wichtig, nämlich das jährliche Ausfüllen der Steuererklärung, da wir das ja bereits kennen. Ein Nachteil könnte in der Ablauforganisation liegen, die geändert werden muss und Auswirkungen auf den Steuerbezug hat. Bezüglich Bemessungs- und Bezugslücken muss ein geeignetes Übergangsinstrument geschaffen werden, damit ungerechtfertigte Steuervorteile verhindert werden können.

Gestützt auf den Bericht der Steuerverwaltung können wir der Motion ohne Bedenken zustimmen. Wir bitten Sie, das auch zu tun.

Guido Hänggi. Wir sind jährlich mit der lästigen Ausfüllerei der Steuererklärung beschäftigt, zugleich sind wir alle je länger desto mehr mobil, nehmen Stellen an, zügeln, scheiden, erben usw. – alles Gründe für Zwischenveranlagungen. Allein das sind schon Gründe genug, endlich von der Vergangenheitsbemessung in die Gegenwartsbesteuerung zu wechseln. Weitere Gründe hat der Vorredner erwähnt, zudem zwingt uns auch das Steuerharmonisierungsgesetz, unser System zu ändern. Die Gegenwartsbesteuerung ist die einzige gerechte Lösung. Sie hat viele Vorteile, ein paar ganz kleine Nachteile, die aber in Kauf zu nehmen sind. Die FdP unterstützt die Motion, die den Anstoss zu einem Wechsel von der Vergangenheits- in die Gegenwartsbesteuerung gibt.

Andreas Bühlmann. Die SP-Fraktion stimmt dem Anliegen der CVP zu, das einen richtigen Schritt im Rahmen der Steuerharmonisierung darstellt. Und zwar deshalb, weil das System der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung in der Schweiz vorherrschend sein wird, wie die Regierung zu Recht schreibt. Zudem ist es wohl auch das gerechteste und übersichtlichste System. Der Kanton Zürich hat es kürzlich ebenfalls eingeführt. Dabei wendet er beim Systemwechsel von der Vergangenheits- auf die Gegenwartsbemessung bei der Bundessteuer das Differenzsteuerverfahren und bei der kantonalen Steuer das Eignungsübergangsrecht mit Bemessungslücken für ein Jahr an, also zwei unterschiedliche Verfahren. An sich sollte eine möglichst einfache Lösung für den Systemwechsel gewählt werden. Im Bericht des Finanz-Departements zur zeitlichen Bemessung wird darauf mit Recht hingewiesen. Ich kann diesen Überlegungen grundsätzlich zustimmen. Allerdings stellt man fest, dass nicht nur im Kanton Zürich Steuerberater und Zeitungen mit Tips zur Steuerumgehung geben. Auch in unserem Kanton wird unter dem Titel Steuerplanung von Steuerberatern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Jahr 2000 steuerlich ausser Abschied und Traktanden fallen werde. Von dem an sich folgerichtigen Tip des betreffenden Steuerberaters, das Einkommen in diesem Jahr möglichst hoch werden zu lassen, können allerdings nur Besserbetuchte profitieren, die ungleich grössere Möglichkeiten haben als Leute, die aufgrund ihres Lohnausweises und ohne Eigenheim und andere Vermögensteile ihre Steuern bezahlen müssen. Der Steuerumgehung ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken und bereits zum voraus ein Riegel zu schieben. Dies nicht nur im Sinn einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen, sondern auch deshalb, weil sich der Kanton Solothurn Steuerausfälle in keiner Art und Weise leisten kann.

Rolf Grütter. Ich danke dem Regierungsrat und allen Fraktionen für die freundliche Aufnahme dieser Motion. Es ist ein Systemwechsel, der unbestritten zu sein scheint, indem er auch deckungsgleich sein wird mit dem Verfahren der Bundessteuererhebung. Nachdem wir nun jahrelang von einem Wechsel geredet haben, kommt es darauf an, wie er gemacht wird. Zum Bericht der vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe

scheinen mir ein paar Bemerkungen angebracht. Erstens ist die Arbeitsgruppe ausserordentlich verwal- tungslastig; das ist keine Qualitätskritik, sondern eine Feststellung. Und was macht eine Verwaltung, wenn sie einen Systemwechsel vornehmen muss? Sie hat nicht in erster Linie die Steuerpflichtigen im Auge, trotz WOV und New Public Management, sondern die Verwaltung – also möglichst wenige Schwierigkeiten bei der Umstellung, möglichst wenig Mehraufwand –, und kommt aufgrund dieser Überlegungen zu bestimmten Schlüssen. Mit dem Systemwechsel schlägt die Arbeitsgruppe denn auch vor, für den Steuerbezug sei am Praenumerandobezug festzuhalten. Das dünkt uns sehr unschön. Denn wenn man schon wechselt, wäre ein Wechsel auf den Postnumerandobezug richtig, damit man in dem Jahr, da man steuerpflichtig ist, tatsäch- lich auch das bezahlt, was man an Steuern schuldet. Zumal jahrelang gesagt wurde, eigentlich wäre die Gegenwartsbemessung richtig. Die Verwaltung schreibt: «Nach Abwägung dieser Vor- und Nachteile ist am Praenumerandobezug festzuhalten. Ausschlaggebend dafür sind die rechtlichen Vorbehalte gegen die dop- pelte Steuererhebung im Umstellungsjahr beim Übergang auf den Postnumerandobezug sowie die admini- strativen und praktischen Probleme, die sich mit der Rückerstattung der doppelt bezogenen Steuer erge- ben.» Diese Argumentation kann ich nachvollziehen. Aber wenn man schon das System wechselt, sollte man auch beim Bezug auf das richtige System wechseln.

Das ist das eine, aber man sollte das Steuersystem selbst ebenfalls grundsätzlich überprüfen. Es gibt dies- bezüglich in der schweizerischen Landschaft ganz verschiedene Vorstösse. Das beste Prinzip, und deshalb hat die CVP-Fraktion eine weitere Motion eingereicht, ist die Individualbesteuerung. Sie werden jetzt stützen, dass dies von der CVP kommt, aber die Individualbesteuerung nach St. Galler Modell ist tatsächlich das einzige Steuersystem, das Familien – in welcher Ausformung auch immer – gerecht behandelt. Das könnte man gleichzeitig machen. Sie werden jetzt sagen, damit überlade man das Fuder. Möglicherweise ja, ich gebe das zu. Im Bericht steht, die Nachteile, die beim Übergang auf die Gegenwartsbesteuerung entstehen, könne man später schon noch ausbügeln. Wer von Steuern etwas versteht, wird mir recht geben: Eine durchschnittliche Steuergesetzänderung im Kanton Solothurn braucht zehn Jahre und mehr. Deshalb meine ich, wenn man schon wechselt, solle man Nägel mit Köpfen machen. Ich bitte Sie, die Motion auch in diesem Sinn zu unterstützen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Rolf Grütter, wir werden mit aller Sicherheit Nägel mit Köpfen machen. Auf die Motion Vollsplitting werden wir zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen. Angesichts der Haushaltslage können wir es uns aber nicht leisten, wegen einem System oder einer Verän- derung, sei dies im Bezug, bei der Veranlagung oder grundsätzlicher Art, auf Einnahmen zu verzichten. Das ist ja auch grundsätzlich die Meinung der Motion. Mit aller Sicherheit ist die Gegenwartsbesteuerung die richtige Methode. Das Harmonisierungsgesetz lässt zwar noch einen gewissen Spielraum. Nachdem der Kanton Zürich und die übrigen grossen Kantone auf dieses System umschwenken werden, gibt es für uns keinen Grund, dies nicht auch zu tun. Aber es gibt zwei nicht ganz unproblematische Bereiche – nebst den Vorteilen, dass die für die Verwaltung lästigen Zwischenveranlagungen wegfallen –, die eine relativ kompli- zierte Übergangslösung notwendig machen. Ich warne schon jetzt davor, das Jahr 2000 als goldenes Jahr anzuschauen: Selbstverständlich kann es gewisse Vorteile geben, aber sie werden nicht so erheblich aus- fallen, und sie dürfen nicht so ausfallen, dass für den Staat wesentlich weniger herauskommt. Der politischen Redlichkeit halber bin ich verpflichtet, Ihnen das zu sagen. Es gibt auch gewisse Probleme im Bezug – Herr Grütter hat darauf hingewiesen –; wir versuchen sie selbstverständlich so zu lösen, dass sie für die Steuer- pflichtigen und vor allem auch für den Kanton erträglich sind.

Zur Übergangslösung. Der Bund hat bereits entschieden, es sei das sogenannte Differenzsteuerverfahren anzubringen. Man wird also im Jahr 2001 schauen, nach welcher Methode im Jahr 2000 der Steuerertrag oder das Einkommen höher sei, und man wird das höhere nehmen. Wir sind noch unentschieden. Wir über- legen im Moment noch ein anderes System, nämlich, die im Jahr 2000 erzielten ausserordentlichen Ein- kommen separat zu besteuern, allenfalls unter Aufrechnung auf das ordentliche Einkommen oder echt sepa- rat. Das heisst aber auch, die ausserordentlichen Verluste in diesem Jahr zum Abzug zu bringen. Von der Einfachheit her wäre die Anwendung des Bundessteuersystems für uns an sich günstiger. Hingegen ist es eine relativ stark fiskalische Betrachtungsweise. Ich kann Ihnen im Moment noch nicht sagen, welches Sy- stem wir wählen werden.

Rolf Grütter. Es ist nicht üblich, nach dem Regierungsrat zu sprechen. Aber ich möchte ihm und der Steuer- verwaltung einen Tip geben: Ich bin ein Gegner jeglicher Schaffung von Lücken, am Fiskus vorbeizukom- men. Wenn die Botschaft des Kantons Solothurn nach aussen dringt, es werde in jedem Fall nach dem altbekannten Sprichwort in dubio pro fisco gehen, also je nach Fall sogar so oder so, die rechtliche Kompe- tenz sei vom Bund vorhanden, dann kommen die Spekulationen gar nicht erst auf. Man sollte den Mut ha- ben, das so zu sagen, das fände ich gut.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departements. Nachdem die eidgenössische Kommission zur Steu- erharmonisierung, die ich derzeit präsidieren darf, sich des Problems annimmt und eine einheitliche Lösung sucht, glaube ich, Rolf Grütter, sollte es in dieser Richtung gehen. Hingegen ist die Einigkeit unter den Fi- nanzdirektoren natürlich nicht vorprogrammiert. Jene aus den reichen Kantonen wollen eher eine Betrach-

tungsweise, die dem Steuerzahler zugute kommt – was ich auch gerne täte –, und jene aus den ärmeren Kantonen werden sich eher für ein System pro Fiskus entscheiden. Aber ich habe nach wie vor die Hoffnung, eine einheitliche Lösung sei möglich.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Fraktion CVP

Grosse Mehrheit

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Das Neuste aus dem Bundeshaus: Nach dem dritten Wahlgang ist Gil Petipierre ausgeschieden. Resultate des vierten Wahlgangs: Absolutes Mehr 124. Stimmen haben erhalten: Pascal Couchepin 115, Christiane Langenberger 80, Claude Frey 51. Herr Frey scheidet aus, der fünfte Wahlgang ist angesagt.

M 136/97

Motion Fraktion SP: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 – einheitliche Sozialabzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen

(Wortlaut der am 1. Juli 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 306)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Oktober 1997 lautet:

Im geltenden Recht werden die Sozialabzüge, insbesondere der Kinderabzug, vom Reineinkommen vorgenommen. Als zwingende Folge der progressiven Einkommenssteuertarife bewirkt diese Regelung, dass Personen mit höheren Einkommen durch den gleichen Sozialabzug eine höhere steuerliche Entlastung erfahren als Personen mit tieferen Einkommen. Das ist jedoch sachgerecht, ausser man stellt die progressive Ausgestaltung der Tarife und den Sinn der Sozialabzüge grundsätzlich in Frage. Denn die Progression bezweckt eine überproportional steigende Steuerbelastung bei höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Gradmesser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das Reineinkommen, d.h. das Einkommen, das für die Bestreitung der allgemeinen Lebenshaltung zur Verfügung steht. Ohne Zweifel reduzieren Kinder bei gleichbleibendem Gesamteinkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Da die Kosten für die Grundversorgung der Kinder – wie die Motionärin selbst darstellt – nicht wesentlich vom Einkommen der Eltern abhängen, vermindert sich das für die Lebenshaltung der Eltern zur Verfügung stehende Einkommen in einem von der Höhe ihres Einkommens unabhängigen Ausmass. Dem wird mit dem Kinderabzug Rechnung getragen. Wer ja sagt zur schärferen Besteuerung jedes zusätzlichen Einkommensfrankens bei höheren Einkommen, kann in diesen Fällen die grössere Entlastung, welche die betragsmässig gleiche Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verursacht, nicht ablehnen, ohne sich in Widersprüche zu verstricken.

Ein Abzug vom Steuerbetrag würde die Struktur der Tarife stark beeinflussen. Wenn der Abzug so festgesetzt wird, dass sich keine Auswirkungen auf den Steuerertrag ergeben, werden Familien mit Reineinkommen bis etwa 45'000.– Franken günstiger fahren, darüber schlechter. Damit werden die niedrigen Einkommen, wo der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich bereits sehr günstig ist, weiter entlastet, mittlere und hohe Einkommen trotz der vergleichsweise schon hohen Belastung noch stärker belastet. Will man diese massiven Verschiebungen auch nur teilweise korrigieren, müsste dies über eine Verschärfung des Verheirateten-Tarifs im unteren und eine Milderung im mittleren und oberen Bereich geschehen. Dies aber hätte eine höhere Steuerbelastung für Verheiratete ohne Kinder und – wegen der Konnexität der Tarife – für die Alleinstehenden mit tieferem Einkommen zur Folge.

Das System der Sozialabzüge vom Einkommen gilt sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch in sämtlichen Kantonen. Einzig im Kanton Basel-Landschaft ist der Kinderabzug als Abzug vom Steuerbetrag ausgestaltet. Eine Systemänderung bei der direkten Bundessteuer steht nicht zur Diskussion. Abzüge vom Steuerbetrag bei den kantonalen Steuern komplizieren folglich das Veranlagungs- und Eröffnungsverfahren, weil parallel zwei unterschiedliche Systeme angewendet werden müssen. Zusätzliche Schwierigkeiten werden die interkantonalen Steuerausscheidungen verursachen, weil die Ausscheidung der Sozialabzüge erst nach Ermittlung des Steuerbetrages erfolgen kann und damit einen zusätzlichen Arbeitsschritt notwendig macht. Nicht zu unterschätzen ist der Aufwand für die Änderung der Informatik-Programme sowie für die Neugestaltung der Formulare.

Ein Systemwechsel hätte zudem indirekte Folgen. All jene Regelungen auf Kantons- und Gemeindeebene, die für die Bemessung von staatlichen Leistungen oder Gebühren auf das steuerbare Einkommen abstellen und auf diese Weise die z.B. wegen Kindern reduzierte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen (z.B. Stipendien, Krankenkassenprämien-Verbilligung, Schulzahnpflege, Musikschule), müssten z.T. grundlegend neu konzipiert, jedenfalls geändert werden.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Martin Straumann. Es tut mir leid, dass ich Ihre Gespräche über die Bundesratswahl stören muss. – Das Anliegen, das ich im Namen der SP-Fraktion vertrete, ist ein kleiner Baustein in den Bemühungen, Eltern mit knappem Budget besser zustellen. Eltern mit knappem Budget: das ist heute die Armutsfalle Nummer 1, auch in der Schweiz. Bis jetzt wurde nicht viel dagegen getan. Meine erste Reaktion auf die Antwort des Regierungsrats war: So kompliziert ist etwas, wenn man es nicht will. Und die zweite Bemerkung: Ich habe in den vergangenen Monaten x Leute gefragt, was ihrem Gefühl nach richtig sei: Wenn jemand mit einem hohen Einkommen dank der Kinder viel weniger zahlen muss oder wenn jemand mit einem tiefen Einkommen weniger zahlen muss. Ich kann Ihnen keine Statistik vorlegen; ich fand niemanden, der die erste Meinung vertreten hätte. Aber der Zustand ist so. Und das ist störend. Die Argumentation des Regierungsrats ist auf den ersten Blick sehr zwingend, aber nur scheinbar. Es ist eine Frage des Blickwinkels. Denn der Endeffekt dieser Betrachtungsweise ist widersinnig. Einerseits sollte die Steuerprogression den Ausgleich zwischen reich und arm mildern, sonst bräuchten wir keine Progression. Der Sozialabzug hat den gleichen Zweck, aber in seiner heutigen Form die gegenteilige Wirkung, und zwar wegen der Steuerprogression. Da befinden wir uns in einem Zielkonflikt. Das Problem stellt sich erst seit der Steuergesetzrevision 95; vorher waren die Kinderabzüge und -zulagen ungefähr gleich hoch, so dass es sich ausgeglichen hat. Heute sind die Kinderabzüge höher, und damit gibt es den Effekt, den ich zu schildern versuchte. Man wollte also seinerzeit Familien mit Kindern entlasten; die Auswirkung ist, dass Familien mit knappem Budget praktisch nicht profitieren, dies im Unterschied zu den höheren Einkommen, die überproportional profitieren. Die Antwort der Regierung, die wahrscheinlich ein Steuerjurist geschrieben hat, fällt über ihre eigene Argumentation, wenn es heisst, das Reineinkommen sei der Gradmesser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Reineinkommen ist aber auf meinem Steuerzettel der Betrag, der vor den Sozialabzügen steht, und nicht das steuerbare Einkommen. Also haben die Sozialabzüge schon einen etwas anderen Charakter. Die Frage stellt sich, ob der Kinderabzug die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfassen will, oder ob es sich dabei um die Abgeltung für die Erfüllung einer Aufgabe im Dienst der Gemeinschaft handle. Bei Nichtsteuerjuristen überwiegt offensichtlich die zweite Auffassung, sie sehen in dem Abzug etwas Ähnliches wie Kinderzulagen. So gesehen ist der schöne Hinweis auf die Konnexität der Tarife – ein tolles Wort! – eigentlich bedeutungslos. Zu den Folgen unserer Motion. Korrekterweise müsste man nur die Differenz zwischen Kinderzulagen und Kinderabzug berücksichtigen, also etwa 2700 Franken, denn im restlichen Bereich neutralisiert sich die ganze Sache. Dabei kann man sich fragen, ob es sinnvoll sei, Kinderzulagen zu versteuern. Aber das ist ein anderes Kapitel. Leider müssen wir die Bundessteuer ausser acht lassen, die zwischen 60'000 und 100'000 Franken eine sehr starke Progression aufweist. Nun zu den Auswirkungen: Wer 30'000 Franken versteuert, würde mit unserem Vorschlag um rund 300 Franken pro Kind besser fahren. Bei 40'000 Franken wären es noch 140 Franken, bei 60'000 Franken resultierte ein Verlust von 65 Franken pro Kind, und bei 100'000 leider nur ein Verlust von 85 Franken, dies wegen der Progression bei der Bundessteuer. Wir akzeptieren, dass unsere Motion nicht Anlass für eine Steuergesetzrevision sein kann. Deshalb wandeln wir sie in ein Postulat und bitten Sie, ihm zuzustimmen. Es bewirkt eine kleine Entlastung für diejenigen, die trotz knapper Mittel eine der wichtigsten Aufgaben in unserer Gesellschaft erfüllen, und kostet den Staats nichts.

Herbert Wüthrich. Die SVP/FPS-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung. Deren Stellungnahme ist transparent, nachvollziehbar und verständlich. Ich erlaube mir trotzdem ein paar persönliche Bemerkungen. Man versucht einmal mehr, wirtschafts- und leistungsorientierte Volksschichten zur Kasse zu bitten. Wer den Mittelstand beschneiden will – ich rede nicht von der Hochfinanz –, riskiert eine Reduktion der Steuereinnahmen. Der Mittelstand ist und bleibt unser Rückgrat. Und dies an die Adresse unserer Sozialdemokraten: Ihre oberste Chefin, Ursula Koch, hat erkannt, wie wichtig der Mittelstand ist und man zu ihm Sorge tragen muss. Ich hoffe, in der nächsten Bisenlage werde dieses Gedankengut auch bis zu Ihnen vordringen. – Die Motion will eine Umverteilung zu Lasten des Mittelstands erreichen. Man versucht nach, noch mehr Geld beim Mittelstand zu holen. Dabei redet man in gewissen Kreisen immer wieder von Solidarität. Solidarität heisst aber nicht, dass der Mittelstand die Kuh ist, die von allen gemolken werden kann. Auch der Begriff sozial wird immer wieder in den Mund genommen. Ich habe mir Zeit genommen, im Duden nachzuschlagen; dort heisst es dazu: «die menschliche Gesellschaft, bezogen auf die menschlichen Gemeinschaften». Man sollte auch wieder einmal an die Selbstverantwortung jedes einzelnen appellieren, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um in die nächsthöhere Gemeinschaftsart aufzusteigen. Staatlich organisierte Umverteilung, und in diese Richtung zielt die Motion, tötet die Sensibilität jedes einzelnen, sein Leben zu optimieren, und das darf nicht unser Credo der Zukunft sein. Wir empfehlen Ihnen daher, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Roland Heim. Es ist bereits viel gesagt worden, was auch wir sagen wollten. Auch einem Postulat könnte nur eine Minderheit der CVP-Fraktion zustimmen, obwohl wir dem Vorstoss gewisse Sympathien entgegenbringen. Aber die bereits vom Regierungsrat aufgezeigten Auswirkungen haben uns bewogen, bei der heutigen Lösung zu bleiben. Zudem würde ein Abzug vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen dem

schweizerischen Steuerharmonisierungsgesetz widersprechen, in dessen Artikel 9 nur von Abzügen vom steuerbaren Einkommen die Rede ist. Es wird also nur eine Minderheit dem Postulat zustimmen in der Meinung, bei der nächsten Steuergesetzrevision seien noch einmal gewisse Überlegungen anzustellen.

Kurt Wyss. Die Motion der SP wird damit begründet, Leute mit einem hohen Einkommen könnten von den Sozialabzügen wesentlich mehr profitieren als Leute mit einem kleinen Einkommen. Dabei wird behauptet, ein steuerbares Einkommen von 100'000 Franken könnte fast doppelt so stark profitieren wie ein Einkommen von 40'000 Franken. Rechnet man nach, kommt man allerdings nicht ganz zu solchen Ergebnissen. Wenn wir von einer Staatssteuer von 120 Prozent, der Bundessteuer, einem Ehepaar mit zwei Kindern und einem Ehepaar ohne Kinder ausgehen, gibt es bei einem Einkommen von 100'000 Franken eine Differenz von 2849 Franken, bei 40'000 Franken 1970 Franken. Die Differenz beträgt rund 880 Franken. Es wird also nicht doppelt profitiert, wie behauptet wird. Gleichzeitig kommen tiefe Einkommen in den Genuss einer Prämienverbilligung nach KVG von 1648 Franken, womit sie noch einmal um rund 770 Franken besser fahren als hohe Einkommen. Ein weiterer Grund für unsere Ablehnung liegt in der heute schon sehr hohen Steuerbelastung der hohen Einkommen. Ein Einkommen von 100'000 Franken zahlt das sechsfache an Steuern gegenüber einem Einkommen von 40'000 Franken. Aber auch die Gründe des Regierungsrats sind sehr wichtig und dürfen nicht ausser acht gelassen werden. Die FdP/JL-Fraktion lehnt folglich den Vorstoss ab.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Der Vorstoss wurde in ein Postulat umgewandelt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Fraktion SP

45 Stimmen

Dagegen

68 Stimmen

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Das definitive Resultat aus dem Bundeshaus liegt vor. Gewählt wurde mit 146 Stimmen Pascal Couchepin. Ich gratuliere ihm im Namen des Solothurner Kantonsrats zu seiner Wahl zum Bundesrat. Ich wünsche ihm alles Gute, insbesondere gute Gesundheit. (*Applaus*)

P 128/97

Postulat Kurt Küng: Steuerbelastung Ledige und Verheiratete

(Wortlaut des am 1. Juli 1997 eingereichten Postulates siehe «Verhandlungen» 1997, S. 302)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Oktober 1997 lautet:

In der schweizerischen Steuerpolitik ist für die Frage der Steuerbelastung von Alleinstehenden und Verheirateten, insbesondere für das Steuerbelastungsverhältnis zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, das Urteil i.S. Hegetschweiler aus dem Jahre 1984 (BGE 110 I a 7) wegweisend, das seither mehrfach bestätigt und präzisiert, in einem neueren Urteil von 1994 aber wieder relativiert worden ist (BGE 120 I a 329).

Nach BGE 110 I a 7 ist das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit und der daraus abgeleitete Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt, wenn ein Ehepaar steuerlich wesentlich stärker belastet wird als ein unverheiratetes Paar mit dem gleichen Gesamteinkommen. Im Urteil vom 1. März 1991 (ASA 60, S. 279 ff.) wurde dieser Grundsatz bestätigt und ausdrücklich auch auf Ehepaare bzw. Konkubinatspaare mit Kindern für anwendbar erklärt. Nach einer der Kernaussagen des Urteils Hegetschweiler ist die völlige steuerliche Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren nicht erreichbar. Denn die vereinte Steuerlast von individuell besteuerten Konkubinatspaaren hängt im Unterschied zum gemeinsam besteuerten Ehepaar vom Grössenverhältnis der Partnereinkünfte ab. Von Zufalls-situationen abgesehen, sind Vorteile für Ehe- oder Konkubinatspaare unvermeidlich. Eine Mehrbelastung des Ehepaares, die in bestimmten, seltenen Konstellationen bis zu gut 10 % erreicht, verträgt sich nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz (BGE 110 I a 23 f.).

Im neueren Urteil (BGE 120 I a 329) hat das Bundesgericht die vorstehende Kernaussage relativiert. Weil eine absolute Gleichbehandlung zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren nicht erreicht werden kann, genügt es nach dem neuen Urteil, wenn das Gesetz nicht in genereller Weise zu einer wesentlich stärkeren und systematisch ungünstigeren Belastung von einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen führt, seien dies Verheiratete, Alleinstehende oder unverheiratete Paare. Eine generelle Grenze, wo von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung einer bestimmten Gruppe gesprochen werden könne, lässt sich nicht festlegen. Es ist deshalb möglich, dass ein Gesetz, dessen Anwendung in relativ seltenen Konstellationen zu einer Mehrbelastung von über 10 % führt, verfassungskonform ist (Erwägungen 4 c und d). Im konkreten Fall hat das Bundesgericht eine Mehrbelastung des Ehepaares mit Kindern von 17,4 % gegenüber einem Konkubinatspaar in

gleich gelagerten Verhältnissen noch toleriert und darin keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes gesehen, weil Konkubinatspaare mit Kindern eine eher seltene Erscheinung seien.

Die Vorgaben der Urteils Hegetschweiler sind im Kanton Solothurn bei der Totalrevision der Steuergesetzgebung im Jahre 1985 mit dem nach dem sogenannten Vollsplitting-System aufgebautem Doppeltarif erfüllt worden. Danach bezahlte ein Ehepaar bei keiner Einkommenskonstellation mehr Steuern als ein Konkubinatspaar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dieser Tarif führte aber zu einer massiven Mehrbelastung der Alleinstehenden, die seinerseits wieder nach Korrekturen rief. Deshalb wurden bei der 1989 in Kraft getretenen Teilrevision die Tarife derart modifiziert, dass auch bei der ungünstigsten Konstellation (gleich hohe Einkommen beider Partner) das Ehepaar nicht über 10 % höher belastet wird als das Konsensualpaar. Diese Tarife gelten grundsätzlich heute noch. Im Rahmen der 1995 in Kraft getretenen Revision wurde einzig noch die übermässige steuerliche Begünstigung des Konkubinatspaares mit Kindern eliminiert und kleine Details korrigiert. Das Verhältnis der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten im Kanton Solothurn verletzt demnach das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 4 BV und die vom Bundesgericht daraus abgeleiteten Grundsätze nicht. Ebenso wenig liegt ein Verstoss gegen Art. 133 Abs. 2 KV vor, wonach die Steuern der natürlichen Personen so zu bemessen sind, dass durch die Eheschliessung keine wesentliche Mehrbelastung entsteht.

Das trifft auch das vom Postulanten angeführte Berechnungsbeispiel zu. Obwohl die Einkommensverteilung für das Ehepaar aus steuerlicher Sicht ungünstig ist (annähernd gleich hohe Einkommen), beträgt die Mehrbelastung bei der einfachen Staatssteuer nur 7,55 %, unter Berücksichtigung der Personalsteuer 7,28 %. Sie liegt damit klar unter der vom Bundesgericht in jedem Fall tolerierten Grenze von 10 %. Bei einer Einkommensverteilung zwischen den Partnern im Verhältnis von 3 zu 1 würde die Mehrbelastung noch 1,61 % betragen; und bei einem Verhältnis von 4 zu 1 würde das Konkubinatspaar höhere Steuern bezahlen.

Nicht mit der Bundesverfassung zu vereinbaren ist die Mehrbelastung des Ehepaares bei direkten Bundessteuer, die im Beispiel nahezu 100 % beträgt. Weil das Bundesgericht die Bundesgesetze nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit prüfen kann, sind hier Änderungen nur auf politischem Weg, aber auf eidgenössischer Ebene möglich.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Christine Haengi. Die Thematik ist nicht neu. Die oberste Gerichtsstanz hat sich mit der Problematik der Steuerbelastung von Alleinstehenden, Verheirateten und insbesondere von Ehe- und Konkubinatspaaren seit 1984 mehrfach befasst. Entsprechende Bundesgerichtsentscheide waren in der Folge wegweisend, wurden bestätigt, präzisiert und 1994 relativiert. Mit unserem heutigen Modell kann die völlige steuerliche Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren nicht erreicht werden, weil die vereinte Steuerlast von individuell besteuerten Konkubinatspaaren im Unterschied zum gemeinsam besteuerten Ehepaar vom Grössenverhältnis der Partnereinkünfte abhängt. Das Zusammenrechnen der Einkünfte zwischen Personen nach dem Grundsatz der Faktorenaddition bewirkt, dass die Heirat die Steuerprogression ansteigen lässt, obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit grundsätzlich gleich bleibt. Diese Progressionswirkung ruft nach einer sachgerechten Korrektur. In den Medien als Spitzenreiter bei der Steuerbelastung Verheirateter zu figurieren, ist kaum als positive Standortwerbung für den Kanton Solothurn zu werten. Dass Vorteile von Ehe- und Konkubinatspaaren vermeidbar sind, wird mit dem Vollsplittingmodell, das in der Totalrevision des Steuergesetzes im Kanton St. Gallen auf 2001 umgesetzt wird, bestätigt. Die CVP-Fraktion hat eine entsprechende Motion vorgelegt mit dem Ziel, den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung gemäss Bundesverfassung umzusetzen. Die Nichtberücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes bei der direkten Bundessteuer bleibt allerdings und müsste auf politischem Weg via Standesinitiative korrigiert werden. Die CVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für Annahme des vorliegenden Postulats.

Doris Aebi. Der Postulatstext spricht «von einer unvorteilhaften Besteuerung». Zunächst müsste man wissen, was unvorteilhaft heisst. Der Vergleich der bisherigen Besteuerung von Verheirateten und Ledigen zeigt eine klare Unterscheidung: Verheiratete Paare haben den Steuertarif A – das ist der tiefere Tarif –, Ledige, und damit auch Paare, die im Konkubinat leben, haben den Tarif B, der höher liegt. Damit ist schon einmal eine klare Entlastung der Verheirateten gegeben, die auch das Bundesgericht mehrmals bestätigt hat. So gesehen muss man den Begriff «unvorteilhaft» im Postulatstext mit Vorsicht geniessen. Im Einzelfall gibt es Ausreisser. Das hat auch das Bundesgericht mehrmals bestätigt, aber, und das ist eine ganz wesentliche Passage aus dem letzten Bundesgerichtsurteil vom November 1994, «die Belastung eines Ehepaares hat niedriger zu sein als die Belastung eines Alleinstehenden mit gleichem Einkommen, aber höher als die Belastung von zwei Alleinstehenden mit je der Hälfte des Einkommens des Ehepaares». Das heisst mit anderen Worten, dass im Einzelfall durchaus vom Bundesgericht gestützt wird, dass die Belastung eines Konkubinatspaares, dessen Einkommen zusammen grösser ist als das gemeinsame Einkommen eines Ehepaares, tiefer ausfallen darf. Das ist, was die Regierung in ihrer Begründung für die Ablehnung des Postulats mehr oder weniger festhält, und auch wir sollten daran festhalten.

Der zweite wesentliche Punkt ist, nicht zwischen Verheirateten und Ledigen, sondern zwischen Verheirateten mit Kindern und Ledigen mit Kindern zu unterscheiden. Wesentliches Kriterium in der Steuerbelastung muss

das Kind sein, nachdem die Unterscheidung zwischen Ledigen und Verheirateten bereits mit unterschiedlichen Tarifen erfolgt. Tatsache ist, dass Verheiratete mit Kindern nach dem Tarif A besteuert werden, also nach dem Familientarif, was absolut richtig ist, Tatsache ist aber auch, dass Alleinerziehende mit Kindern, die nicht allein leben, nach dem Tarif B, dem Ledigentarif, besteuert werden, und damit werden Familien, die verheiratet sind, und solche, die nicht verheiratet sind, ungleich behandelt. Wenn wir jetzt das Postulat Kurt Küng diskutieren, sollten wir uns vor Augen halten, dass wir 1995 ein entsprechendes Postulat der SP überwiesen haben, das forderte, der Familientarif A sei auch auf Paare mit Kindern anzuwenden, das heisst, die Person mit Kind sei nach dem Familientarif A und dessen Partner nach dem Tarif B zu besteuern. Damit wäre eine Gerechtigkeit geschaffen, die insbesondere dem Familienaspekt Rechnung trägt. Mir leuchtet deshalb die Begründung von Frau Haengi für die Überweisung des Postulats nicht ein. Das Postulat Küng hat in keiner Art und Weise die Implikation zur Folge, die Familie zu fördern, das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen, sondern einzig und allein den Eigennutz von Verheirateten ohne Kinder oder von Ledigen ohne Kinder. Einzig wesentlich bezüglich Steuerbelastung sollte das Vorhandensein von Kindern sein.

Konsequenterweise sollten alle, die damals unser Postulat überwiesen haben, heute gegen das Postulat Küng sein. Ich hoffe sehr darauf.

Hans Loepfe. Mit den Steuergesetzrevisionen 1985 und 1995 sind die Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten weitgehend beseitigt worden. Weil aber eine völlige Steuergleichheit nicht möglich ist und sich die Differenzen je nach der Konstellation des einzelnen Falles immer in einem vom Bundesgericht gesetzten Rahmen bewegen müssen, das heisst dem Gleichheitsgebot entsprechen müssen, drängt sich unseres Erachtens das Postulat nicht auf. Die FdP-Fraktion lehnt das Postulat mehrheitlich ab.

Marta Weiss. Eine Ergänzung zum Votum von Doris Aebi. In der letzten Steuergesetzrevision haben wir nicht nur ziemlich viel Geld, das uns jetzt fehlt, sondern auch Frauen mit Kindern massiv mehr belastet: Frauen, die mit einem neuen Partner zusammenwohnen, haben kein Anrecht mehr auf den günstigeren Tarif einerseits und müssen andererseits die Alimente versteuern. Ich bitte Sie, das zu bedenken: Personen, die mit Kindern zusammenleben und die Verantwortung für sie zum Teil allein tragen, dürfen wir jetzt nicht noch einmal stärker belasten. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Kurt Küng. Wer Presse-, Radio- und Fernsehberichte in der letzten Zeit aufmerksam verfolgte, dem sollte es nicht allzu schwer fallen, das Postulat zu unterstützen. Der Hinweis auf einen Bundesgerichtsentscheid bezüglich der steuerlichen Mehrbelastung Alleinstehender bis zu 10 Prozent reicht mir nicht und ist für mich kein Persilschein für die Ablehnung des Postulats. Wer am letzten Sonntag in Radio DRS die Sendung «Marktplatz» hörte, konnte sich überzeugen, dass über den Kanton Solothurn im Zusammenhang mit Steuern nicht unbedingt grossartig gesprochen wird. Andere Kreise sind offensichtlich der gleichen Meinung wie wir. Im übrigen meine ich, jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, auch wegen der Gegenwartsbesteuerung, all die Punkte aufzuwerfen und neu zu überarbeiten.

Eine kleine Bitte an den Regierungsrat: Ich gehöre zu jenen Kantonsräten, die sich echt Mühe nehmen, die Geschäfte vorzubereiten. Zu diesem Geschäft machte ich eine tabellarische Aufstellung nach dem Motto «Bilder sprechen besser als nur Worte». Der Regierungsrat wandelte dann alles in Zahlen und Text um. Wenn es nur um ein Blatt geht, bitte ich, dies künftig an den Rat weiterzugeben.

Rolf Grütter. Doris Aebi hat jetzt die Vergangenheit bemüht. Mich dünkt, diese Argumentation sei heute etwas überholt. Ich bin mit Doris Aebi darin absolut einig, dass Paare, gleich welchen Zivilstandes, oder auch Individualpersonen in der Schweiz nicht mehr ungleich behandelt werden sollten. Das Bundesgerichtsurteil bezieht sich auf eine antiquierte Form der Steuererhebung. Das Bundesgericht kann immer nur das beurteilen, was im Moment gilt. Ich habe schon vorhin auf das St. Galler Splittingmodell hingewiesen – vielleicht ist es einzelnen nicht genehm, weil es aus einer CVP-Ecke kommt –, dieses Modell geht von einer völlig neuen Betrachtungsweise aus: Es behandelt jedes Individuum, ob Mann, Frau verheiratet, ledig, grundsätzlich gleich. In der Steuerbemessung misst das Modell am Unterstützungspflichtigen, gleichgültig, ob Sie als Vater oder Mutter ein Kind unterstützen und mit einem Trauschein abgesichert sind oder nicht. Der Unterschied liegt einzig in der Frage, ob jemand unterstützungspflichtig sei – übrigens nicht nur gegenüber Kindern – oder nicht. Ein allein lebendes Individuum ohne Kinder und ohne weitere Bindungen ist in unserer Gesellschaft zweifellos wirtschaftlich ganz bedeutend bevorteilt gegenüber all jenen Individuen, die mit einem Kind oder andern Unterstützungspflichtigen zusammenleben. Wenn wir einen mutigen Schritt tun wollen, dann muss im Hinblick auf die Steuergesetzrevision auch dieses Postulat unterstützt werden. Wir machen etwas in Oldtimer-Pflege, wenn wir immer auf den alten Grundsätzen weiterschreiben. Wir sollten nicht das Alte verbessern, sondern das bessere Neue einführen und damit das Alte ersetzen. Wir haben in der Schweiz eine Diskussion zwischen gesinnungs- und wertkonservativen Leuten. Die Wertkonservativen sind fähig, Strukturen zu verändern, die Gesinnungskonservativen nicht. Deshalb appelliere ich an Sie – auch schon mit Blick auf unsere Motion –, das Postulat Küng zu unterstützen; denn es zielt eindeutig in die richti-

ge Richtung. Die Vor- und Nachteile, die aufgezählt wurden, sind im alten System vorhanden, nicht aber im neuen System.

Doris Aebi. Wir leben in der heutigen Zeit und im jetzigen Steuersystem. Dem St. Galler Steuermodell kann ich durchaus Positives abgewinnen; aber wir haben es nicht. Wollen wir das St. Galler Modell, müssen wir das Steuergesetz ändern, das heisst, wir müssen die Ursache und nicht die Symptome bekämpfen. Das Postulat Küng bekämpft die Symptome, nicht die Ursache. Alle Befürworter des New Public Management sollten nicht an den Symptomen schleifen, sondern das Übel an der Wurzel anpacken. Das heisst für mich ein neues Steuermodell. Zudem ist das Bundesgericht immer noch unsere höchste Rechtsprechung. Das ist wesentlich, wenn man über diese Thematik spricht. Insofern dürfen die Bundesgerichtsentscheide mit gutem Recht herangezogen werden.

Rolf Grütter. Doris Aebi, ich weiss nicht, ob Sie mich falsch verstanden haben. Wir unterstützen das Postulat, weil es in die richtige Richtung zielt, und deshalb haben wir auch eine Motion eingereicht, die eine Gesetzesänderung verlangt. Eine Gesetzesänderung kann durchaus ein ganzes Bündel bisheriger Bundesgerichtsentscheide ersetzen, indem das Bundesgericht gezwungen würde, im Klagefall aufgrund der neuen Gesetzesgrundlagen zu entscheiden. Staatsrechtlich gesehen macht immer noch die Legislative die Gesetze, sie werden vom Bundesgericht allenfalls überprüft. Leider kann das Bundesgericht das Bundesgesetz nicht überprüfen, und das ist ein Fehler, den man in der Verfassungsreform endlich angehen sollte. Der Bund ist noch ungerechter als die Kantone.

Kurt Küng. Das Bundesgericht verbietet das Postulat nicht, es spricht von einem Ermessensspielraum. Mit dem Postulat soll die Regierung überprüfen, ob der Ermessensspielraum richtig sei. Dies nur, damit nicht die Meinung aufkommt, ich wolle etwas einführen, das gegen das Bundesgericht gehe. Ich habe lediglich den Ermessensspielraum angesprochen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates Kurt Küng

42 Stimmen

Dagegen

65 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

I 145/97

Interpellation Fraktion SP: Flexible Arbeitszeitmodelle in der kantonalen Verwaltung: Stand der Umsetzung?

(Wortlaut der am 2. Juli 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 310)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Oktober 1997 lautet:

Vorbemerkungen. Die Optimierung von Arbeitszeitregelungen ist ein dauernder Prozess; von einer völlig starren Arbeitszeiteinteilung, wie sie noch vor nicht allzuvielen Jahren während Jahrzehnten ihre Gültigkeit hatte, entwickelte sich eine zunehmende Flexibilisierung, welche anfänglich nur die Tageseinteilung erfasste, später dem Personal einen beschränkten individuellen Spielraum innerhalb einer Woche oder eines Monats ermöglichte, bis hin zu heutigen Tendenzen, welche auf Jahres- oder gar Lebensarbeitszeiten hinsteuern. Diese Entwicklung ist erfreulicherweise nicht spurlos an der Kantonalen Verwaltung vorbeigegangen; die 1985 eingeführte GLAZ (Gleitende Arbeitszeit) hatte dieses Jahr mit der Einführung der SOFLAZ (Solothurnische flexible Arbeitszeit) per 1. April 1997 für die gesamte Verwaltung endgültig ausgedient. SOFLAZ gilt für das voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten sowie des kantonalen Polizeikorps. Nicht eingeschlossen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Dienstplänen.

Die Grundidee von SOFLAZ besteht darin, dass es die zusätzliche Flexibilisierung ermöglichen soll, die Aufgaben zu Zeiten grösseren Arbeitsanfalles mit den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften zu lösen und den Arbeitszeitausgleich zu weniger intensiven Zeiten nach Möglichkeit aufgrund der persönlichen Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der betrieblichen Bedürfnisse zu gestalten.

Durch den grossen Spielraum in der Arbeitszeitgestaltung für die einzelnen Personen, mit einer sehr flexiblen, auf das Jahr bezogene Kompensationsmöglichkeit, ist SOFLAZ ein Modell, welches einer Jahresar-

beitszeitregelung bereits sehr nahe kommt. Es basiert, anders als bei «Jahresmenuemodellen», wie sie beispielsweise der Bund kennt, auf den betrieblichen Notwendigkeiten und berücksichtigt soweit als möglich die persönlichen Bedürfnisse der Mitarbeitenden.

1. Die Erfahrungen mit SOFLAZ werden während mindestens einem Jahr gesammelt und ausgewertet. Je nach dem Ergebnis werden Weiterentwicklungen in die Wege geleitet, sei dies mit Pilotprojekten oder mit flächendeckenden Massnahmen.
2. SOFLAZ wurde u.a. auch mit Vertretern der Personalverbände erarbeitet.
3. SOFLAZ wurde für die gesamte Verwaltung auf 1. April 1997 eingeführt. Das weitere Vorgehen ist unter Frage 1 dargestellt.
4. Grundsätzlich gilt es festzustellen, dass unter bestimmten Voraussetzungen, vor allem der betrieblichen Machbarkeiten, schon heute Teilzeitarbeit in jeder Form möglich ist. Ob weitere Anreize notwendig sind, wird sich aufgrund der Erfahrungen weisen.
5. Grundsätzlich keine, mit der Ausnahme, dass Teilzeitarbeitenden mit einem Pensum von weniger als 70% Arzt- und Zahnarztbesuche nicht als Arbeitszeit angerechnet werden.

Edith Hänggi. In bezug auf flexible Arbeitszeitmodelle wurde in der kantonalen Verwaltung vieles umgesetzt. Mit der Einführung der gleitenden Arbeitszeit im Jahr 1985 begann man, von der starren Einteilung der Arbeitszeit weg zu kommen. Seit dem 1. April 1997 wird geprüft, ob sich die SOFLAZ, eines der modernsten Arbeitszeitmodelle bewährt. Uns scheint wichtig, dass die Arbeitszeitgestaltung für die einzelnen Mitarbeiter auf das ganze Jahr bezogene Kompensationsmöglichkeiten zulässt. Gleichzeitig wird versucht, möglichst auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmer einzugehen. Die CVP-Fraktion ist wie die Regierung der Meinung, die Optimierung der Arbeitszeitregelung sei in Bewegung und unterliege einem dauernden Prozess.

Marta Weiss. Die beschriebene Flexibilisierung der Arbeitszeit ist sicher richtig. Wir denken, dass noch einiges mehr an Anstrengungen notwendig ist. In Zeiten des Personalstops – beim Staat besteht ein Druck hinsichtlich des Personalabbaus, von jedem und jeder einzelnen Angestellten wird eine höhere Produktivität verlangt – sind die dargelegten Massnahmen ungenügend. Unsere Stossrichtung ist die, dass die Arbeit verteilt werden muss. Die europäischen Diskussionen um Arbeitszeitverkürzung gehören auch in unseren Kanton, in unsern Staat. Wir warnen davor, jetzt die Bemühungen um die Arbeitsplatzbeschaffung fallen zu lassen, da ein leichter Anstieg der Wirtschaft sichtbar wird.

Wir müssen damit aufhören, uns mit dem Bestehenden zufrieden zu geben. Insbesondere müssen wir die drohende Sockelarbeitslosigkeit – sie wird zum Teil bereits als gegeben angeschaut – bekämpfen. Das gehört auch in eine moderne Verwaltung. Wir müssen damit aufhören, die Arbeitslosigkeit zu subventionieren. Statt dessen müssen wir Mittel zur Beschaffung von Arbeit einsetzen. Das gehört für uns in den Zusammenhang der Flexibilisierung der Arbeitszeitmodelle. Möglichst rasch sollten wirklich bahnbrechende Modelle eingeführt werden können. Die PTT machen diesbezüglich vorwärts: Vier Personen teilen sich ein Pensum von dreien auf. Es gibt Staffmodelle, welche gegen Jugendarbeitslosigkeit wirken. Auch diesbezüglich könnte der Staat aktiv werden. Für junge Leute wird ein gleitender Einstieg ermöglicht, und parallel dazu findet ein gleitender Ausstieg für ältere Arbeitnehmer statt. Es gibt auch Bonus-Malus-Systeme. Einiges bleibt noch zu tun. Die bestehenden Strukturen zu flexibilisieren ist das Eine. Wir dürfen aber nie den Blick auf das Ganze verlieren. Zunehmend müssen wieder Leute in den Arbeitsprozess integriert werden; dies ist eine Daueraufgabe.

Ruedi Lehmann. Vorerst danke ich der Regierung für die Antwort. In der Antwort sind gute Ansätze enthalten, aber die Umsetzung verläuft unserer Meinung nach langsam. Selbstverständlich brauchen diese Massnahmen ihre Zeit; es könnte jedoch schneller gehen. Wir erhalten den Eindruck, das Personalamt sei zu wenig flexibel. Ich möchte fünf Stichworte erwähnen, die in der Antwort nicht zu finden sind: Wiedereinsteigerinnen, Motivation, Kreativität, Effizienz und Arbeitszeitverkürzung. In der Antwort müsste unter diesen Stichworten einiges genannt werden. In einzelnen Ämtern wurden gute Erfahrungen gemacht. Diese sollten ausgebaut und auf andere Ämter übertragen werden. Ein kleines Beispiel: Vor noch nicht allzu langer Zeit wurde im Amtsblatt eine Stelle für eine Bibliothekarin oder einen Bibliothekar ausgeschrieben. Das Aufgabengebiet wurde ziemlich genau umschrieben. Für ein Gebiet war ein Drittel der Arbeitszeit vorgesehen, das andere umfasste zwei Drittel. Im Inserat stand jedoch nichts darüber, dass ein Job-sharing möglich sei. Solches müsste erwähnt werden. Man müsste solche Möglichkeiten suchen. Aufgrund dieser Überlegungen kann unsere Fraktion von der Antwort nur teilweise befriedigt sein. Wir wünschen uns eine Beschleunigung des Verfahrens.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Die SP-Fraktion ist von der Antwort teilweise befriedigt.

I 163/97

Interpellation Stefan Zumbrunn: Steuerabkommen im Kanton Solothurn

(Wortlaut der am 2. September 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 369)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 27. Oktober 1997 lautet:

Das Konkordat zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Abschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 (SR 671.1) verbietet Steuerabkommen. Hingegen erlauben das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 14 DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (Art. 6 StHG) unter bestimmten Voraussetzungen, Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz nicht im ordentlichen sondern in einem vereinfachten Verfahren zu veranlagern. Voraussetzung ist, dass diese Ausländer in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. In diesen Fällen wird die Steuer nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Personen bemessen. Die Besteuerung nach dem Aufwand umfasst mindestens das gesamte schweizerische Einkommen und Vermögen. Diese Besteuerungsart führt in der Regel zu einer Verminderung der fiskalischen Belastung. Sie kann Anreiz sein, sich in der Schweiz niederzulassen. Die meisten Kantone kennen die Möglichkeit der Besteuerung nach Aufwand, auch Pauschalbesteuerung genannt.

Im Kanton Solothurn wurde die gesetzliche Grundlage für die Besteuerung nach Aufwand im Jahre 1985 geschaffen (§ 20 StG). Wenn nachfolgend die Fragen des Interpellanten beantwortet werden, ist nicht von verbotenen Steuerabkommen sondern von Besteuerungen nach Aufwand die Rede.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Ja, es gibt Steuerpflichtige, die nach Aufwand veranlagt werden.

Ja, Veranlagungen nach Aufwand sind in Anwendung von § 20 StG zulässig.

Verschiedene europäische Länder kennen die Möglichkeit von vereinfachten Steuerveranlagungen für Ausländer. Wenn Ausländer, die der Besteuerung nach Aufwand unterliegen, dank dieser Möglichkeit in den Kanton Solothurn ziehen, gewinnt der Kanton an Steuersubstrat; er verliert nichts. Daher soll der Kanton Solothurn diese Möglichkeit beibehalten.

Die fünf zur Zeit nach Aufwand besteuerten Personen bezahlen durchschnittlich Fr. 200'000.– an direkten Bundes-, Staats-, Einwohnergemeinde- und Kirchgemeindesteuern.

Die Möglichkeit der Besteuerung nach Aufwand soll beibehalten werden.

Stefan Zumbrunn. Ich danke dem auch in der Beantwortung der Interpellation sehr sparsamen Finanz-Departement für seine knappen Ausführungen. Ein Vorteil von knappen Antworten liegt darin, dass diese zumindest relativ rasch erfolgen. Ich möchte in meiner Schlussklärung im Stil der Beantwortung gleich vorgehen: Nein, ich kann von dieser Beantwortung überhaupt nicht befriedigt sein. Die Gründe dafür müssen ja nicht speziell aufgeführt werden.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt.

M 143/97

Motion FdP/JL-Fraktion: Subventionsüberprüfung

(Wortlaut der am 2. Juli 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 309)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. November 1997 lautet:

Wir sind bereit, im Rahmen der strukturellen Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes 1998-2001 bis Ende April 1998 sämtliche kantonalen Subventionen zu überprüfen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Dabei werden wir Ihnen voraussichtlich auch die Verlängerung des bis Ende 1998 befristeten Spargesetzes (Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 31. Aug. 1994) beantragen.

Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung

Christoph Oetterli. Die CVP-Fraktion stimmt der Motion grossmehrheitlich zu. Eine Überprüfung der Subventionen ist sicher richtig. Auf einem anderen Blatt steht allerdings, ob man sich in den aus der Überprüfung gezogenen Schlüssen einig sein wird.

Rudolf Burri. Die Auslöser dieser Motion sind allgemein bekannt: Die prekäre Finanzlage unseres Kantons und das «massive Wachstum dieser Ausgabenart», wie es in der Motion heisst. Die zweite Aussage macht mich stutzig. Ich vermute, die FdP/JLB habe die Hilfszahlungen im Auge, welche der heutigen Veränderung der Gesellschaft Rechnung tragen. Die SP-Fraktion formuliert den Auftrag daher mit anderen Prioritäten. In Sachen Transparenz sind wir mit der Zielsetzung der Motion voll und ganz einverstanden. Es soll transparent werden, wer wieviele finanzielle Mittel erhält. Eindeutig im Vordergrund steht die Frage, was mit diesem Geld erreicht, respektive ermöglicht werden kann. Zum Thema Auskunft und Kontrolle: Unsere Fragestellung lautet in erster Linie, wann die Verwendung der Gelder letztmals überprüft und als richtig taxiert wurde. Sind die bestehenden Melde- und Kontrollinstrumente richtig, beziehungsweise vollständig? Wenn nein, warum nicht?

Zur Zielsetzung: Wir fragen den Regierungsrat nicht, ob das ursprünglich angestrebte Ziel heute noch eine breite Zustimmung finde, wie es in der Motion der Fall ist. Unsere Zustimmung findet eine Subventionszahlung auch heute noch, wenn sie Hilfe zur Erweiterung des Handlungsspielraumes freisetzt, zeitgemäss ist und angemessen ausgerichtet werden kann. Hilfe ist in erster Linie dort notwendig, wo unser Regulativ Nummer eins, nämlich der Markt, keine oder nur eine sehr schwache Wirkung hat. Wir streben einen weiteren Ausbau von offenen, lebenslangen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle an, solange nicht neuere, individuellere Bildungsmodelle eine Mehrheit finden. Wir wollen eine weitere Entlastung der Krankenkassenprämien gemäss KVG, solange nicht sozialverträgliche Prämienmodelle und wirksamere Mechanismen zur Kostenreduktion eine Mehrheit finden. Wir unterstützen weitergehende und wirksame Hilfeleistungen im Bereich der Arbeitslosigkeit und des Wiedereinstiegs, solange nicht Arbeitszeitmodelle, welche auf eine breitere Verteilung der Arbeit hinzelen, eine Mehrheit finden. Wir wollen nicht, dass Subventionen geleistet werden, wenn es nur darum geht, zum Teil überfällige Massnahmen und Weisungen noch etwas zu versüssen. Wir wollen nicht, dass die Instrumente der Subventionszahlung zum allgemeinen Geldträger für alles und jeden wird, solange er nur die richtige Lobby hat.

Zum Thema politische Kompetenz: Wir wollen nicht, dass uns der Bericht sagt, ob das Ausmass der Subventionen dem ursprünglichen Ziel noch entspricht und ob Massnahmen notwendig sind, um Mängel zu beheben. Wir wollen ganz einfach eine offene Information als Grundlage, um die gestellten Fragen in unserer politischen Gewichtung selbst zu beurteilen. Die Mehrheit der SP-Fraktion stimmt der Überweisung der Motion zu.

Urs Hasler. Ich danke für die gute Aufnahme der Motion. Rudolf Burri kann ich beruhigen: Wir haben nichts anderes als was Du selbst geäussert hast im Sinn. Es geht um Transparenz. Es geht nicht darum zu sagen, was wir wollen und was nicht. Wir möchten die Palette auf dem Tisch haben, um sie beurteilen zu können. Die politische Diskussion, wie die Schwergewichte gelegt werden sollen und was uns wieviel wert ist, muss im Kantonsrat stattfinden. Ich möchte hier nichts vorwegnehmen. Dies wird sicherlich der schwierigere Teil der politischen Arbeit sein als die Fleissarbeit, das ganze auf den Tisch zu legen. Der Vorstoss entspricht dem politischen Umfeld im Sommer 1997. Das ist eine Eigenheit solcher Vorstösse; seit der Einreichung ist beinahe ein Jahr vergangen. Ich möchte meinen Unmut ausdrücken, dass eine beträchtliche Zahl von Vorstössen vorliegt, die an Aktualität eingebüsst haben. Wir müssen achtgeben, in diesem Bereich glaubwürdig zu bleiben. Die Vorstösse müssen zeitgerecht diskutiert werden können. Ein etwas höheres Tempo würde uns gut anstehen. Ich bitte um Zustimmung zur Motion.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung der Motion FdP/JL-Fraktion

Grosse Mehrheit

M 164/97

Motion Andreas Bühlmann: Standesinitiative zur Einführung einer Kapitalgewinnsteuer

(Wortlaut der am 2. September 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 369)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. November 1997 lautet:

Der Kanton Solothurn hat mit der Totalrevision des Steuergesetzes, die 1986 in Kraft getreten ist, als einer der letzten Kantone die Besteuerung der Kapitalgewinne auf dem beweglichen Privatvermögen (im folgenden kurz: Kapitalgewinnsteuer) abgeschafft. Im Zuge der Steuerharmonisierung haben inzwischen alle Kantone

die Kapitalgewinnsteuer aufgegeben. Nach der herrschenden Lehre können die Kantone die Kapitalgewinnsteuer nur einführen, wenn Art. 7 Abs. 4 lit. b des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung (SR 642.14) geändert bzw. aufgehoben wird.

Der Ruf nach der Kapitalgewinnsteuer erschallt immer, wenn die Börse boomt. Zur Begründung wird vorgebracht, dass es unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit unhaltbar sei, die ohne Anstrengung erzielten Börsengewinne steuerfrei zu belassen, während Arbeitseinkommen voll versteuert werden muss. Das ist zwar richtig, doch wird dabei zweierlei übersehen: Besteuert werden können nur Gewinne, die durch Veräusserung der Aktien tatsächlich realisiert werden. Und ein Grossteil der Gewinne wird von Unternehmen realisiert, welche die Kapitalgewinne ohnehin versteuern müssen, es sei denn es handle sich um steuerbefreite Institutionen wie z.B. Pensionskassen.

Wie die Ereignisse der letzten Wochen gezeigt haben, ist die Börse jedoch keine Einbahnstrasse nach oben. Darum ist die Kapitalgewinnsteuer wenig ergiebig. Unterjährige Gewinne, die nicht deklariert werden, können kaum oder nur mit unverhältnismässig hohem Erhebungsaufwand erfasst werden. Demgegenüber werden Verluste lückenlos zur Verrechnung gebracht, je nach Ausgestaltung auch mit den übrigen Einkünften. Aus diesen Gründen, geringe Ergiebigkeit und grosser Erhebungsaufwand, wurde sie seinerzeit abgeschafft (Bericht des Regierungsrates zur Totalrevision der Steuergesetzgebung vom 2. April 1984, S. 33). Daran hat seither nichts geändert.

Selbst wenn man dem Anliegen der Motion positiv gegenübersteht, ist sie überflüssig. Auf Bundesebene hat Nationalrat Rechsteiner (SP, St. Gallen) am 3. Dezember 1996 mit einer Motion die Einführung der Kapitalgewinnsteuer verlangt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 1997 beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und im wesentlichen darauf hingewiesen, dass die Frage bereits von der – vom Motionär ebenfalls erwähnten – Expertenkommission «Steuerlücken» unter der Leitung von PD Dr. Urs Behnisch geprüft werde. Das Thema wird also zuständigenorts mit hoher Priorität behandelt. Es ist deshalb fragwürdig, das Instrument der Standesinitiative einzig zur Unterstützung einer bereits traktandierten Forderung einzusetzen, um so mehr als damit Parlament, Regierung und Verwaltung auf Kantons- und Bundesebene zusätzlich beschäftigt würden, ohne dass sachlich ein konstruktiver Beitrag geleistet werden könnte. Zudem hat die Standesinitiative keine weitergehende Wirkung als eine parlamentarische Initiative (vgl. Art. 93 BV und Art. 21 octies ff. des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse vom 23. März 1962, SR 171.11).

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Christine Haeggi. In Zeiten, in welchen Massnahmen wie Strukturbereinigung, Liberalisierung und Rationalisierung noch bedeutungslos waren, hat Solothurn als einer der letzten Kantone die Kapitalgewinnsteuer auf dem beweglichen Privatvermögen abgeschafft. Heute zwingen Spardruck einerseits und Standortwettbewerb mit gezielter Gewinnmaximierung andererseits zu gigantischen Unternehmensfusionen. Und dies zu Lasten von Arbeitsplätzen. Das Thema «Megafusion» war anlässlich der Dezembersession hochaktuell und brisant. In der Folge befand sich die Kapitalgewinnsteuer im politischen Aufwind. In den Printmedien, in der Arenasendung und in Radiodiskussionen wurde die Einführung der Kapitalgewinnsteuer via Standesinitiative, die Forderung nach einer Entlastungssteuer zugunsten von Arbeitsplätzen und generell eine Überprüfung nach Steuerschlupflöchern heiss und engagiert thematisiert. Die Mehrheit des Grossen Rates des Kantons Aargau lehnte die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer mit der Begründung ab, die Standesinitiative werde zur Unzeit lanciert, da auf nationaler Ebene bereits Abklärungen im Gange seien.

Die CVP-Fraktion stellt fest, dass eine Korrektur aus volkswirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, wenn heute die Kapitalgewinne – im Gegensatz zum Arbeitseinkommen – nicht besteuert werden müssen. Zudem ist der soziale Konsens zunehmend gefährdet. Der Tendenz der Favorisierung einer Zweidrittelsgesellschaft muss die nötige Beachtung geschenkt werden. Mögliche Ausgleichsmechanismen müssen aktiviert werden. Die Wiedereinführung der Kapitalgewinnsteuer in den Kantonen bedingt eine Änderung des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung. Aus aktuellen Gründen wird das Thema auf Bundesebene mit hoher Priorität behandelt. Dabei muss dem Missverhältnis von Aufwand und Ertrag entgegengewirkt werden. Resultierende Verluste müssten als Abzüge akzeptiert werden. Sinnvoll wird letztlich sein, dass die Kapitalgewinnsteuer in bezug auf die Vor- und Nachteile transparent gemacht und im Gesamtpaket Überprüfung von Steuerschlupflöchern thematisiert wird. Dass auf Bundesebene eine Arbeitsgruppe das Thema Steuerschlupflöcher prüft, ist für die CVP-Fraktion begrüssenswert. Damit ist kein Handlungsbedarf für eine Standesinitiative angezeigt. Wir erklären somit die Motion mehrheitlich als nicht erheblich.

Cyrill Jeger. Ich bin froh, dass ich einmal mehr die Begründung der CVP teilen kann. Die Schlussfolgerung kann ich nicht nachvollziehen. Aus denselben Gründen, wie sie von der CVP dargelegt wurden, unterstützt die Grüne Fraktion die Motion. Wenn durch Megafusionen die Aktienkurse steigen, boomt die Börse, und einzelne Leute machen unverdienterweise enorme Gewinne. Dies ist in einer Zeit der knappen Finanzen und der sinkenden Einkommen von immer mehr Leuten unhaltbar. Daher ist es richtig, wenn ein Teil des Gewinns zur Deckung der sozialen Kosten zugunsten der Öffentlichkeit abgezweigt wird. In der heutigen Ge-

sellschaft ist nicht mehr tragbar, wenn an der Börse Gewinne gemacht und gleichzeitig Arbeitsplätze wegrationalisiert werden. Am Beispiel der Novartis lässt sich sehr schön aufzeigen, wie unglaublich die Gesellschaft wirkt, wenn sie jetzt Millionen und Milliarden in einen Bereich investiert, von welchem sie behauptet, er werde Arbeitsplätze schaffen. Wenn man heute das Wort «Novartis» hört, dann heisst das Verlust von Arbeitsplätzen – auch im Zusammenhang mit der Gen-Schutz-Initiative. Die Grüne Fraktion unterstützt die Standesinitiative.

Hans-Rudolf Lutz. Die Börse boomt. Warum? Weil die Zinsen tief sind. Dies ist ein ehernes Gesetz. Sinken die Zinsen, steigen die Börsenkurse; steigen die Zinsen, so sinken die Kurse. Dies als heisser Tip, falls Sie auch einmal an der Börse spekulieren wollen. Dass sich die Zinsen zyklisch bewegen, sollte auch langsam bemerkt worden sein. Anfangs der 90er Jahre hatten wir ein Hoch – die Hypotheken waren auf sieben Prozent oder noch höher. Jetzt sind sie auf vier Prozent oder noch tiefer. Das wird nicht so bleiben. Erste Anzeichen zeigen sich am Horizont. Ohne die Asienkrise wären die Zinsen jetzt wahrscheinlich bereits im Steigen begriffen. Dies wird meist von den Vereinigten Staaten ausgelöst. Man würde dann nicht mehr von Börsengewinnen, sondern von Börsenverlusten sprechen. Wenn die Kapitalgewinnsteuer wieder eingeführt sein wird, werden die Betroffenen Abzüge geltend machen. Es können dann keine Steuergelder eingeholt werden, weil an der Börse Verluste zu verzeichnen sein werden. Dies ein erstes Argument, warum dem Vorstoss nicht zugestimmt werden sollte.

Der Regierungsrat hat sehr klar formuliert: «Es ist deshalb fragwürdig, das Instrument der Standesinitiative einzig zur Unterstützung einer bereits traktandierten Forderung einzusetzen, um so mehr als damit Parlament, Regierung und Verwaltung auf Kantons- und Bundesebene zusätzlich beschäftigt würden, ohne dass sachlich ein konstruktiver Beitrag geleistet werden könnte.» Hier gibt es eigentlich nichts mehr anzufügen. Es erinnert mich an eine Initiative der SP, welche vor einem halben Jahr lanciert wurde. Der Vorstoss lag quer in der Landschaft und war nicht nötig. Das Volk hat die entsprechende Quittung erteilt. Es ging um das Stimmrecht der Ausländer. Unsere Fraktion lehnt die Motion ab.

Guido Hänggi. Im letzten Jahr haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Graubünden die Kapitalgewinnsteuer abgeschafft. Warum schafft man eine Steuer ab? Es hat sich herausgestellt, dass sie nicht ergiebig, zu kompliziert zu erheben und nicht stetig war. Wir befinden uns heute in einer Phase, in welcher die Börse boomt. Gründe dafür wurden bereits erwähnt, und es gibt noch andere. In einer solchen Zeit ist die Einführung einer Steuer immer ein Thema. Eine Steuer würde nur die realisierten Gewinne erfassen. Gewisse Leute würden die Steuer umgehen, indem sie ihren Wohnsitz verlegen. Die Verluste müssen einbezogen werden; der Erhebungsaufwand ist gross.

Wir stimmen hier nicht über die Einführung einer Steuer ab, sondern über eine Standesinitiative. Für die FdP/JL-Fraktion ist wesentlich, dass die Standesinitiative unnötig ist. Ein Arbeitsgruppe mit Herrn Professor Urs Behnisch ist an der Arbeit und wird die Vor- und Nachteile einer solchen Steuer auflisten. Die Arbeitsgruppe wird Ende April einen Bericht vorlegen. Er wird aufzeigen, ob die Steuer etwas bringen würde oder nicht. Ebenfalls werden sie gewichten, ob eine einfach zu erhebende Steuer eingeführt werden soll, ob man nichts machen soll, weil es mittelfristig nicht ergiebig ist, oder ob man etwas sehr einfaches machen sollte, etwa eine Depotbesteuerung. Dies ist in Fluss. Eine Standesinitiative ist nicht notwendig. Wie die Regierung ist unsere Fraktion für Nichterheblicherklärung. Wir möchten den Bericht abwarten. Persönlich bin ich davon überzeugt, dass eine solche Steuer mittelfristig nicht ergiebig sein wird – zu diesem Schluss kamen auch diverse Kantone.

Andreas Bühlmann. Der Vorstoss hat seit seiner Einreichung aus verschiedenen Gründen an Aktualität gewonnen. Ein Stichwort ist sicherlich die Fusion der zwei Grossbanken. Wenn eine natürliche Person am 3. Januar 1997 Aktien der einen Grossbank gekauft und sie Anfang Dezember – nach der Ankündigung der Fusion – wieder verkauft hat, hat sie rund das Doppelte dafür erhalten. Das dabei verdiente Geld muss nicht versteuert werden, obwohl unbestritten ist, dass es sich dabei um Einkommen im klassischen Sinne handelt. Dass das ungerecht ist, hat in der Ausgabe des «Tages Anzeigers» zur Fusion auch Bundesrat Villiger unumwunden zugegeben. Darum geht es bei diesem Vorstoss: Wir möchten die Ungerechtigkeit bekämpfen. Zur Antwort der Regierung, die in verschiedenen Bereichen nicht befriedigend ist: In der herrschenden Lehre ist es keinesfalls so eindeutig, dass Kantone die Steuer nicht erheben dürfen. Herr Zwahlen schreibt in seinem Kommentar zum Steuerharmonisierungsgesetz, die Materialien desselben zeigten klar auf, dass es den Kantonen nicht verboten sein sollte, eine integrale Kapitalgewinnsteuer zu erheben. Der Kanton Genf hat diesen Weg übrigens eingeschlagen. Der Grosse Rat wird demnächst einen entsprechenden Gesetzesentwurf beraten. Ich räume aber ein, dass eine Bundessteuer sicher sinnvoller ist. Einerseits um dem Steuerharmonisierungsgedanken nachzukommen und andererseits um das Problem der Wohnsitzänderungen zu bekämpfen. Es ist falsch, mit den Börsenturbulenzen des letzten Oktobers zu argumentieren. Im Zuge der «Megafusion» und mit der Rekordjagd der Börsen sind sie bereits wieder vergessen. Langfristig ist erwiesen, dass man mit Aktien immer mehr Geld verdient als mit Obligationen oder mit dem Sparheft. Die Schweizer Börse hat im Jahr 1997 um über 50 Prozent zugelegt. Auch im laufenden Jahr wurden neue Höchstwerte erreicht.

Ziel der Kapitalgewinnsteuer ist die Besteuerung von Spekulationsgewinnen, auch auf Derivatgeschäften, die im übrigen auch in einer Börsenbaisse zu Gewinnen führen können. Die Ausgestaltung der Steuer ist heute nicht das Thema. Es gibt Modelle, die vernünftige Freibeträge für Gewinne aus Kleinvermögen enthalten und auch die Verrechnung von Verlusten zulassen. Was in der gesamten Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten möglich ist, sollte auch hierzulande realisierbar sein. Entscheidend ist die Frage, ob man die Steuer will oder nicht. Will man sie, so lässt sich zweifelsohne eine vernünftige Ausgestaltung finden. Auch die Frage, wer die Steuer letztlich erhebt – Kanton oder Bund – ist zum jetzigen Zeitpunkt zweitrangig. Es wird argumentiert, das Postulat sei auf Bundesebene überwiesen worden. Damit sei etwas in Gang gebracht worden. Die Regierung weiss ja am besten, dass nicht immer etwas geschieht, wenn ein Postulat überwiesen wird. Keinesfalls ist sicher, dass der Bund gestützt auf das Postulat eine Kapitalgewinnsteuer ausarbeitet. Selbst wenn die Arbeitsgruppe Behnisch dies empfehlen würde, ist die Realisierung noch nicht gewährleistet. Daher ist zusätzlicher Druck notwendig, auch seitens der Kantone. In den sechs Kantonen Basel-Stadt, Baselland, Zürich, Bern, Aargau und Solothurn wurden gleichlautende Motionen für die Einführung der Kapitalgewinnsteuer eingereicht. Genf versucht offenbar den Alleingang. Eine Standesinitiative steht also nicht so quer in der Landschaft, wie behauptet wird. Es wurde gesagt, die Standesinitiative sei das falsche Mittel. Es sei fragwürdig, eine Standesinitiative einzig zur Unterstützung einer bereits traktandierten Forderung einzusetzen. Hier sehe ich einen Widerspruch. Warum hat der Kanton Solothurn am 30. Mai 1997 als 13. und letzter Kanton – beinahe ein Jahr nach dem Kanton Thurgau und nach der Bearbeitung des Anliegens in der vorbereitenden parlamentarischen Kommission – bezüglich der KVG-Revision eine gleichlautende Standesinitiative eingereicht? Doch genau aus demselben Grund, warum ich heute eine Standesinitiative zur Einführung einer Kapitalgewinnsteuer einreiche.

Heute geht es nur um den Grundsatz, ob man eine solche Steuer will oder nicht. Wir sind der Meinung, nicht nur das Arbeitseinkommen sollte besteuert werden, sondern auch das Einkommen aus Kapitalgewinnen. In der Steuerlehre herrscht Einigkeit darüber, dass Kapitalgewinne Einkommen darstellen. Sie werden ja bei den juristischen Personen auch besteuert, nur bei privaten Personen noch nicht. Wir halten dies für ungerecht. Dies um so mehr, als der Produktionsfaktor Kapital den Produktionsfaktor Arbeit immer mehr verdrängt. In weiten Kreisen, auch in freisinnigen Kreisen, wird dem Anliegen heute grundsätzlich – mindestens in bezug auf die Steuergerechtigkeit – ...

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Ich bitte Herrn Kantonsrat Bühlmann, zum Schluss zu kommen.

Andreas Bühlmann. Heute geht es darum, ein Zeichen zu setzen. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer ist heute nicht nur eine fiskalische Frage. Das Thema ist aus verständlichen Gründen auch stark politisch besetzt. Die Kapitalgewinnsteuer ist an und für sich nichts Neues. Aus unterschiedlichen Gründen wurde sie abgeschafft. Es sei nicht korrekt und gerecht, wenn einerseits Einkommensbestandteile besteuert werden müssen und sollen und andererseits an der Börse erzielte Kapitalgewinne nicht. Dieser Argumentation kann einiges entgegengebracht werden. Allerdings hat auch die Kapitalgewinnsteuer gewisse Tücken. Auch die Verluste müssen als Abzüge zugelassen werden. Berechnungen der Steuerverwaltung haben ergeben, das gerade in unserem Kanton in den letzten Jahren – angesichts der massiven Verluste in massgebenden Industrieunternehmen – die Verluste vermutlich höher gewesen wären als die Gewinne. In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 16. Februar kann unter dem Titel «Untaugliche Kapitalgewinnsteuer» nachgelesen werden, bereits heute könne die gewerbsmässige Erzielung von Kapitalgewinn besteuert werden. Dies ist allerdings ein untaugliches Instrument. Erstens ist schwierig nachzuweisen, ob ein Kapitalgewinn nun gewerbsmässig ist oder nicht. Zweitens sind die heute wirklich Reichen – wenn man das so sagen darf – äusserst mobil. Sie wissen kantonale Einzelgänge auszunutzen – vermutlich auch nationale Einzelgänge. Die Ablehnung der Regierung in bezug auf die Motion ist insofern nicht eine totale Ablehnung, als wir das Problem sehen. Das Thema muss neu beurteilt werden, wenn es vom Bund zu einem politischen Thema gemacht wird. Dies ist mit Sicherheit anzunehmen. Eine Thematisierung via Standesinitiative betrachten wir heute als nicht sehr relevant und nicht wirksam. Nach meiner persönlichen Auffassung ist es ein nationales Thema.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung der Motion Andreas Bühlmann
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

M 194/97

Motion Ida Waldner: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; Gleichsetzung der Sozialabzüge Heim- und Spitexkosten

(Wortlaut der am 5. November 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 474)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 25. November 1997 lautet:

Der sogenannte Heimpflegeabzug ist ein Sozialabzug, den Steuerpflichtige vornehmen können, bei denen eine dauernd pflegebedürftige Person im Haushalt lebt. Der Abzug wird der pflegebedürftigen Person selbst oder ihrem Ehegatten nicht gewährt, ebenso nicht für eigene pflegebedürftige Kinder (§ 43 Abs. 1 lit. e StG). Entgegen dem Motionstext und seiner Begründung sowie der missverständlichen Kurzbezeichnung des Abzuges in der Wegleitung zur Steuererklärung handelt es sich also **nicht** um einen Abzug, der Personen in Pflegeheimen zugute kommt. Vielmehr stellt er einen Anreiz und eine steuerliche Belohnung dafür dar, pflegebedürftige Personen – der historische Gesetzgeber dachte insbesondere an die Eltern – so lange als möglich und zumutbar zu Hause zu pflegen.

Was die von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragenden Pflegekosten betrifft, können diese seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes als Krankheitskosten vom Einkommen abgezogen werden, soweit sie 5% des Reineinkommens übersteigen (§ 41 Abs. 1 lit. k StG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Pflegeleistungen in einem Heim oder von einer Spitex-Organisation erbracht werden.

Das Anliegen der Motionärin ist damit im geltenden Recht bereits mehr als erfüllt. Eine Änderung des Steuergesetzes im beantragten Sinn ist überflüssig.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Edith Hänggi. Offenbar liegt bei dieser Motion ein Missverständnis zwischen der Motionärin und der Regierung vor. Die Regierung nimmt an, der Heimpflegeabzug für diejenigen, welche die Pflege ausführen sei mit dem Abzug für die Pflegebedürftigen selbst verwechselt worden. Ida Waldner möchte mit ihrem Vorstoss einen Pflegeabzug nicht für Spitexleistungen, die von qualifiziertem Personal stundenweise ausgeführt werden und über die Krankenkasse abgerechnet werden können, sondern Steuerabzüge für Krankheitskosten nach Ziffer 22 der Wegleitung zur Steuererklärung. Dies analog zu denjenigen für Pflegeheimbewohner – selbstverständlich wie dort nach Abzug der Lebenshaltungskosten. Die CVP-Fraktion ist der Meinung, die Pflegekosten für spitalextern gepflegte Personen seien sehr individuell und schwer zu eruieren. Mit dieser Lösung würde Missbräuchen geradezu die Hand geboten. Auf keinen Fall kann angesichts der heutigen Finanzlage des Kantons einer Motion zugestimmt werden, die Steuereinsparungen zur Folge hätte.

Guido Hänggi. In der Motion liegen zwei Sachen vor: Einerseits der sogenannte Heimpflegeabzug, der ein Sozialabzug ist. Er kommt demjenigen zugute, bei welchem eine dauernd pflegebedürftige Person im Haushalt lebt. Dieser Abzug ist sinnvoll, denn dadurch werden die Kosten für Heime gesenkt. Wer in einem Heim ist oder die Spitex beansprucht, kann einen anderen Abzug geltend machen: Die Krankheitskosten werden vom Reineinkommen abgezogen. Die Kosten müssen 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. In diesen Bereich fallen auch die Heim- und Spitexkosten; sie werden auch so abgezogen. In diesem Sinne unterstützen wir die Nichterheblicherklärung der Motion; sie ist nämlich erfüllt.

Ida Waldner. Der Regierungsrat, respektive der zuständige Beamte, hat meine Eingabe schlicht nicht verstanden. Die Sache ist so kompliziert, wie es nur im Zusammenhang mit einer Steuererklärung möglich ist. Damit sie ihren Wissensrückstand aufholen können, erkläre ich es anhand eines Beispiels: Eine 84jährige Frau benötigt seit einiger Zeit tagtäglich Hilfe und Pflege. Ihre Schwiegertochter, die in demselben Dorf wohnt, leistet diese Hilfe nebst ihrem Haushalt und der Betreuung ihrer drei Kinder. Ihr Engagement ist regelmässig und zwingend, damit die alte Frau weiterhin zuhause leben kann. Morgens hilft sie beim Aufstehen, Ankleiden und Waschen. Sie bereitet auch das Mittagessen zu, und eines der Kinder bringt dieses der Grossmutter. Abends hilft die Schwiegertochter beim zu Bett gehen. Später schaut der Sohn noch einmal vorbei. In der Nacht ist ein Notrufsystem installiert. Die Tochter, die im Nachbardorf wohnt, kümmert sich um die Wäsche und um den Wochenkehr. Der Sohn erledigt zudem das Finanzielle. Die Spitex übernimmt einmal pro Morgen die Grundpflege. Weder die Tochter noch der Sohn haben genügend Platz, um die pflegebedürftige Mutter zu sich nach Hause zu nehmen.

Mit dem aktuellen Steuersystem werden genau diese Menschen benachteiligt. Sie werden nicht belohnt, sondern vom System ausgeschlossen. Zwei steuerliche Folgen ergeben sich: Die alte Frau selbst kann die Spitexkosten nicht abziehen – dies im Gegensatz zu jemandem im Heimbereich. Auch die tägliche Pflege der Schwiegertochter kann nicht abgezogen werden – selbst wenn eine Abrechnung vorliegen würde. In Ziffer 22 der Wegleitung ist der Heimbereich explizit aufgeführt, der Spitexbereich nicht. Dies sollte meiner

Meinung nach geändert werden. Zudem müssen auch die Leistungen der Angehörigen im Bereich der Grundpflege anerkannt werden, sofern Rechnungen vorliegen. Dass die private Pflege lediglich zur Hälfte anrechenbar sein soll, verstehe ich überhaupt nicht.

Zur zweiten Folge: Hier ist der sogenannte Heimpflegeabzug betroffen. Die Schwiegertochter kann auch nichts abziehen, weil sie ihre Schwiegermutter nicht bei sich zu Hause pflegt. Dies ist in Artikel 37 vorgesehen. Nur gerade eine Kategorie der pflegenden Angehörigen wird berücksichtigt, nämlich diejenigen, welche die Pflegebedürftigen zu sich nach Hause nehmen. Dass die pflegebedürftige Person im gleichen Haushalt leben muss, ist heutzutage eine unverhältnismässige Einschränkung. Es ist auch nicht einzusehen, warum der pflegende Partner vom Abzug ausgenommen ist. Heute wird im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit angestrebt, das familiäre System möglichst einzubeziehen, so dass die Betroffenen in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung leben können. Das Haushaltkriterium ist viel zu eng definiert. In Stunden umgerechnet leistet die Schwiegertochter 14 Pflegestunden pro Woche. Drei Pflegestunden würden über den Steuerabzug getragen, wenn sie den Abzug machen könnte – das kann sie aber nicht. Durch ihre unentgeltlichen Leistungen erspart sie dem Gesundheitswesen jährlich 18'200 Franken. Die gleiche mittlere Pflege kostet im Heim 27'300 Franken – ohne Lebenshaltungskosten. In diese Fall bestehen keine Sparmöglichkeiten. Die Folgen sind hohe Beträge von Ergänzungsleistungen, Pflegekostenbeiträgen und Beiträge an die Bauten, über die wir öfters verhandeln. Man weiss heute, dass Angehörige der Grundschrift mit niederem Einkommen höchstwahrscheinlich ins Heim kommen. Das bedeutet für den Staat in Zukunft höhere Lasten. Für den Gesetzgeber wäre die Änderung dringend. Die Verhältnisse haben geändert. Die Familiensysteme früherer Zeiten kommen nur noch vereinzelt vor. Im Vergleich zu den hohen Ausgaben des Kantons im Heimbereich ist der Steuerabzug verschwindend klein. Für die Betroffenen selbst wäre er jedoch eine reale Anerkennung ihrer unentgeltlichen Leistungen. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt und bitte die Ratsmitglieder, die Motion zu überweisen.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung der Motion Ida Waldner

41 Stimmen

Dagegen

53 Stimmen

I 219/97

Interpellation Ursula Deiss: Verrechnung von Leistungen der öffentlichen Verwaltung über Gebühren und andere Abgaben

(Wortlaut der am 10. Dezember 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 565)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Januar 1998 lautet:

Vorbemerkungen. Die öffentlichen Abgaben lassen sich in Kausalabgaben (Beiträge oder Vorzugslasten, Gebühren und Ersatzabgaben) sowie in Steuern unterteilen. Die Interpellantin verwendet die beiden Begriffe «Gebühren» und «Abgaben» nebeneinander. Unter Abgaben scheint sie die Auslagen zu verstehen, die dem Staat beim Erbringen einer gebührenpflichtigen Leistung erwachsen. Daher beschränken wir uns in unserer Antwort auf die Themenkreise Gebühren und Auslagen.

Die Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, vom Pflichtigen veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstanden sind, decken (Haefelin/Haller: Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1990, N. 2054). Bei der Bemessung der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip (der Gesamtertrag der Gebühren darf die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen) und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat.

Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftes, das Interesse an der Leistung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen ist zulässig (vgl. § 3 Absatz 1 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979, BGS 615.11). Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben.

Am 29. Juni 1993 haben wir gestützt auf § 3 Absatz 2 und § 16 des Gebührentarifs eine Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs erlassen. Nach § 1 Absatz 1 dieser Weisung sind Gebühren, für die der Gebührentarif ohne Angabe von besonderen Bemessungskriterien einen Gebührenrahmen festlegt, grundsätzlich nach dem für das Geschäft benötigten Zeit- und Arbeitsaufwand in der ganzen Verwaltung einheitlich zu erheben. Dabei ist vom reinen Zeit- und Arbeitsaufwand auszugehen. Reisezeiten bleiben unberücksichtigt (§ 2 der Weisung). Die verrechenbaren Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus den durchschnittlichen

Besoldungsansätzen der betreffenden Lohnklassen, den nicht produktiven Arbeitskosten, den Sozialleistungen sowie den Verwaltungsgemeinkosten und werden vom Finanz-Departement periodisch ermittelt (§ 3 der Weisung).

1. Die Gebühr ist ein Entgelt für eine staatliche Leistung (siehe Ziffer 3.1.). Im Zusammenhang mit einer staatlichen Leistung können dem Staat Auslagen entstehen. Unter diesen Begriff fallen z.B. Expertenhonore, Entschädigungen für Gutachten und Berichte, Zeugengelder, Publikations- und Inseratkosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen für Verrichtungen ausserhalb des Kantons, Porti, Telefongebühren und Zustellkosten. Solche Auslagen sind nach § 2 Absatz 1 Gebührentarif zu ersetzen, es sei denn, dass besondere Vorschriften den Ersatz der Auslagen ausschliessen. Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen des Personals (diese werden bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt), die Tag- und Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons (§ 2 Absatz 2 Gebührentarif).

2. Reisespesen für Verrichtungen innerhalb des Kantons werden nicht in Rechnung gestellt. Sonst würden Leistungsempfänger, die entfernt von einer leistungserbringenden Verwaltungseinheit wohnen, benachteiligt. Für Verrichtungen ausserhalb des Kantons müssen die Reisespesen in Rechnung gestellt werden. Dieser Fall ist selten. Wenn eine Leistung auf der gleichen Dienstreise zu Gunsten mehrerer Leistungsempfänger erbracht wird, werden die Reisespesen anteilmässig aufgeteilt.

3. Reisespesen (für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Motorfahrzeugs) und Verpflegungsentschädigungen dürfen nur für Verrichtungen ausserhalb des Kantons weiterverrechnet werden. Die Verpflegungsentschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979 (BGS 126.511.322) sowie die Entschädigungen für die Benützung von Motorfahrzeugen nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstreisen vom 11. November 1996 (BGS 126.511.323).

Ursula Deiss. Ich danke der Regierung für die umfassende Beantwortung meiner Fragen. Ich bin von der Antwort befriedigt.

M 209/97

Motion FdP/JL-Fraktion: Flächendeckende Einführung Globalbudgetierung

(Wortlaut der am 2. Dezember 1997 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1997, S. 562)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. Februar 1998 lautet:

Es stimmt, dass die Versuche mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bis jetzt erfreulich verlaufen sind. Es ist auch unsere Absicht, die Globalbudgets künftig möglichst flächendeckend einzusetzen. Aber bevor man dieses Ziel angehen kann, muss die laufende Versuchsphase vertieft und ausgewertet werden. Vorher ist es nicht ratsam, die Globalbudgets im Schnellzugtempo flächendeckend einzuführen; der gewünschte Effekt könnte durch ein übereiltes Handeln ins Gegenteil kehren.

Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass eine zu rasche Ausdehnung das Projekt WOV belasten würde. Denn die wirkungsorientierte Verwaltungsführung beschränkt sich nicht auf die Bewilligung von Globalbudgets mit Leistungsaufträgen. Flankierend dazu sind verschiedene neue Instrumentarien notwendig: beispielsweise das Berichtswesen mit all seinen Indikatoren, das Arbeits-Rapportierungssystem oder die Kostenrechnung. Bei diesen Instrumentarien sind wir noch in der Aufbauphase. Eine übereilte Einführung würde zudem an den gänzlich fehlenden Kapazitäten scheitern, denn ein Aufbau solcher Instrumentarien ist aufwendig und muss von kundiger Seite betreut und geleitet werden. Gerade auch deshalb haben wir die jetzigen Pilotprojekte gezielt ausgewählt, um in den verschiedenen Verwaltungsfunktionen (Querschnittsämter, Anstalten, Schulen, Ämter mit oder ohne hoheitliche Aufgaben, usw.) Erfahrungen zu sammeln.

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung entfaltet ihre effektive Sparwirkung erst mit der Zeit. Sie darf deshalb nicht als kurzfristiges Sparinstrument missbraucht werden, ansonsten stellt man den gesamten positiven Effekt in Frage. Eine Massnahme zur Effizienzsteigerung – wie die WOV – sollte nicht an der ineffizienten Einführung scheitern. Wir lehnen deshalb eine flächendeckenden Einführung der Globalbudgetierung auf 1999 entschieden ab.

Wir wollen aber die Globalbudgetierung gezielt und in vertretbaren Schritten weiter entwickeln. Deshalb werden wir dem Kantonsrat auf anfangs 1999 und auch auf 2000 je eine weitere Serie von Pilotprojekten mit Globalbudgets mit Leistungsaufträgen beantragen.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung

Herbert Wüthrich. Die SVP/FPS-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung nicht. Die Begründung der Regierung ist leider etwas wässrig. Die ängstliche Komponente ist herauszuspüren, dass man den endgültigen Schritt in die Globalbudgetierung nicht wagt. Es fehlen uns quantifizierte Fakten. Das Stadium der Versuchsphase darf nicht zum ewigen Versuch verkommen. Weitere Pilotprojekte sind unserer Meinung nach überflüssig und viel zu teuer. Die Regierung sagt selbst, die Ergebnisse des jetzt laufenden Pilotprojekts seien erfreulich. Worauf warten wir denn noch, meine Damen und Herren? Mut zum Handeln ist doch angesagt. Dies wünschen sich übrigens auch unsere Bürgerinnen und Bürger. Wir müssen mit Budgetvorlagen Schluss machen, die unsere finanziellen Möglichkeiten sprengen – das ist uns allen klar. Wenn ich mein persönliches Budget aufstelle, muss ich mich an den Einkünften orientieren. Wenn meine Einkünfte mit den Ausgaben nicht deckungsgleich sind, habe ich ein Problem. Ein Problem liegt diesbezüglich auch im Kanton vor. Diese einfache Überlegung sollte in absehbarer, naher Zukunft auch für unseren Staat gelten. Dass eine effektive Sparwirkung nicht von heute auf morgen erzielt werden kann, ist klar. Um mittelfristig eine Wirkung zu erzielen, müssen wir jetzt mit der flächendeckenden Globalbudgetierung per 1999 beginnen. Machen wir hier also Nägel mit Köpfen. Wenn die Regierung das in der vorliegenden Form nicht will, müssen wir als Kantonsrätinnen und Kantonsräte ein Zeichen setzen.

Rudolf Burri. Eigentlich ist es schade, dass wir die Motion nicht rückwirkend überweisen können, oder mindestens so, dass sie sofort wirksam würde. Rein technisch sollte man davon ausgehen können, dass inzwischen alle Angestellten und Beamten der kantonalen Verwaltung die Spielregeln für den Umgang mit Globalbudgets nach New Public Management kennen. Den Mitarbeitern fehlt der berühmte «Kick-off» in der Gestalt des Globalbudgets. Hätten sie nämlich das Wunderinstrument, würde die gesamte Verwaltung – und ich gehe davon aus, dass die Motionäre damit Menschen gemeint haben – ein und dieselbe Arbeitskultur pflegen. Jeder Staatsangestellte würde automatisch mehr Verantwortung übernehmen. Teamarbeit würde zu einer Selbstverständlichkeit. Und was auch nicht schlecht ist: Die Veränderung betrifft in erster Linie die ändern. Das Parlament und die Regierung müssten laut Motionstext ihr Rollenverhalten nur zum Teil anpassen. Und zu guter Letzt: Für unsere strapazierte Rechnung würden 20 Mio. Franken eingespart. Eine persönliche Anmerkung: In diesem Zusammenhang sprechen die Motionäre auffallenderweise nicht mehr von der Verwaltung – von den Mitarbeitern erst recht nicht – sondern einfach vom anonymen Mechanismus «sparen».

Unter diesen Voraussetzungen, so folgern die Motionäre, spricht nichts gegen eine rasche Ausdehnung des Projekts Globalbudget. Die SP-Fraktion setzt dieser Folgerung die Position der Kultur entgegen. Wir erwarten von der Regierung eine kulturell verträgliche Umsetzung in der Verwaltung. Anders ausgedrückt: Auch in diesem Bereich kann und muss antizyklisches Verhalten und Führen ein Leitgedanke sein. Er muss in der heutigen Zeit zu besonnenem Handeln führen. Wir sprechen nicht nur von einem Rollenverhalten, sondern sind bereit, Veränderungen mit zu tragen und sie klar zu benennen. Hillary Clinton sagte, als sie in Davos war, nach einer kurzen Laudatio auf die globale Marktwirtschaft: «Aber wir müssen akzeptieren, das zwischen Wirtschaft auf der einen Seite und Regierung auf der anderen Seite der Stoff ist, aus dem das Leben ist.» Dieser Stoff kann nicht, wie es die FdP/JL-Fraktion schreibt, von Regierung und Parlament konsequent gebildet werden, indem sich jeder in der Anonymität oder hinter einem System versteckt. Kein auch noch so neues System kann Erfolg haben, wenn der einzelne Mitarbeiter nicht im Mittelpunkt belassen wird und in seiner Position gefestigt wird. Ein kleiner Beweis: Weder die Erfindung der doppelten Buchhaltung im Jahre 1494, noch die Einführung des Systems im Jahr 1981, noch das neue Gemeindegesetz von 1992 mit einer erweiterten Gemeindeautonomie hat automatisch zu Ertragsüberschüssen und tieferer Steuerbelastung geführt.

Die Aussage der FdP/JL-Fraktion könnte so gedeutet werden, dass in der Verwaltung grosse Differenzen in der Arbeitskultur bestehen, die Mitarbeiter zuwenig Verantwortung übernehmen, vernetztes Denken unterentwickelt ist und Teamarbeit nur in den Ansätzen erkennbar ist. Diese Mängel können und müssen auch mit dem jetzigen System angegangen werden. Die entsprechenden Weichenstellungen können mit einem Signal unsererseits korrigiert werden. Die SP-Fraktion lehnt die Motion im Sinne der Regierung ab.

Jörg Kiefer. Ich danke für die Voten, in welchen Verständnis für den Vorstoss geäussert wurde. Ruedi Burri muss ich sagen, dass es sich nicht um ein so kulturloses Anliegen handelt. Es ist überhaupt nicht gegen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung gerichtet. Allerdings setzt die Motion innovatives Handeln voraus und verlangt von der Regierung und der Verwaltung einiges. Das ist uns bewusst. Wir fordern aber nur die konsequente Fortsetzung dessen, was in über 20 Einzelfällen bisher mit Erfolg gemacht wurde. Dies schreibt die Regierung in der Antwort. Sie ist mit dem Ziel des Vorstosses einverstanden. Offenbar geht es der Regierung zu rasch. Sie möchte lieber zwei weitere Serien von Pilotprojekten durchführen. Wir meinen, dass stärkerer Rückenwind der WOV nicht schaden würde. Daher haben wir den Vorstoss im Dezember eingereicht und dringliche Behandlung gewünscht. Dann hätte die Regierung etwas mehr Zeit gehabt für unser Anliegen.

In bezug auf das neue Denken könnte auch für den Kantonsrat ein Schub notwendig sein. Wir müssen den Umgang mit WOV zuerst noch einüben. Dies wird auch im Gutachten Seiler in Sachen Aufsicht und Oberaufsicht bestätigt. Wir halten an der Motion fest und bitten Sie, ihr zuzustimmen.

Anna Mannhart. Die Fraktion FdP/JLB verlangt zwingend eine Vorlage im Herbst 1998. 1999 sollen Globalbudgets flächendeckend eingeführt werden. So überstürzt können wir der Motion nicht zustimmen. Wir wissen auch, dass die Erfahrungen gut sind. Wir befinden uns aber in einer Pilotphase, und diese ist nicht ausgewertet. Zwei Drittel der Phase sind schon vorbei; ein Drittel fehlt uns noch. Wir möchten wissen, wie es nach drei Dritteln aussehen wird. Wir möchten nicht mitten in der Versuchsphase die Spielregeln ändern. Dem Parlament fehlen Mittel, um New Public Management zu verfolgen, umzusetzen und zu begleiten. Wir haben gehört, dass wir die Mittel etwa Mitte Jahr erhalten werden. Bevor wir nicht wissen, welches unsere Kompetenzen sind, wie unsere Begleitmöglichkeiten aussehen, können wir die Einführung nicht zwingend per Januar 1999 verlangen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Motion ab, obwohl wir die Globalbudgetierung für ein Mittel mit Zukunft halten.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung der Motion FdP/JL-Fraktion

48 Stimmen

Dagegen

58 Stimmen

P 193/97

Postulat Fraktion Grüne: Entschuldungsfestival

(Wortlaut des am 5. November 1997 eingereichten Postulates siehe «Verhandlungen» 1997, S. 473)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. Februar 1998 lautet:

Die finanzielle Situation des Kantons Solothurn erfordert neue Ideen und Lösungsansätze. Das Postulat der Grünen bringt zwar eine originelle Idee, ist aber leider für die Sanierung und Entschuldung des Staatshaushaltes nicht geeignet.

Erstens ist es mehr als fraglich, ob ein solches Festival überhaupt einen positiven Beitrag bringen könnte. Denn wie die Geschichte zeigt, enden Festivals, auch wenn sie von Profis organisiert werden, nicht zwangsläufig mit einem Reingewinn. Und ein Festival mit einem angestrebten Reingewinn in der von den Postulanten angestrebten Grössenordnung von 400 Mio Franken gehört definitiv in das Reich der Phantasien.

Zweitens müssen wir darauf hinweisen, dass auch ein allfälliger (vielleicht kleiner) Festivalerfolg unser finanzielles Grundproblem nicht lösen könnte. Denn mit dem weiterhin auflaufenden strukturellen Defizit würde der Schuldenberg auch gleich wieder wachsen. In diesem Sinne zielt die Festivalidee am eigentlichen Problem, dem strukturellen Defizit, vorbei. Damit wären auch massive Enttäuschungen programmiert: Engagierte Bürgerinnen und Bürgern müssten nach grossen Festivalanstrengungen feststellen, dass das Problem nicht wirklich gelöst und der Schuldenberg nach wie vor am wachsen wäre. Dies wiederum würde eine negative Stimmung erzeugen, die weitere Sanierungsanstrengungen behindert, wenn nicht gar verunmöglicht.

Drittens schliesslich möchten wir die Postulanten auffordern, ihre Festivalidee dort zu propagieren und zu realisieren, wo sich der Kanton als Mitträger heute zurückziehen muss (vgl. beispielsweise in der Erwachsenenbildung) und auch in Zukunft nicht (mehr) wird engagieren können. Die Mittelbeschaffung über kreative Aktivitäten, Feste und Sammlungen sollte für diejenigen Bereiche reserviert bleiben, wo eine Finanzierung über Steuern und Gebühren nicht (mehr) möglich ist.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Jörg Kiefer. Rolf Gilomen hat sich bei einer anderen Motion über die SVP/FPS-Fraktion mokiert. Ich mache das jetzt auch ein wenig. Die Grünen meinen diesen Vorstoss tatsächlich im Ernst, wie ich der Zeitung entnommen habe. Ich bin aber auch über die Antwort der Regierung verwundert; sie hat den Vorstoss auch sehr ernst genommen. An keiner Stelle hat sie durchblicken lassen, dass ihre Antwort ein kleines Augenzwinkern, etwas Ironie enthält. Materiell kann ich mich über die ausschweifende Phantasie der Grünen nur wundern. Mit kommen vor allem die angeblichen oder mutmasslichen Gewinnaussichten ziemlich neblig vor. Dazu ein Beispiel: 1990 fand in der Stadt Solothurn das eidgenössische Jodlerfest mit 12'000 Aktiven statt. Am Sonntag waren 50'000 bezahlende Zuschauer anwesend. Am Ende des dreitägigen Fests schauten zirka 150'000 Franken heraus – nimm die Zahl 400 Mio. Franken und rechne! Die freisinnige Fraktion sagt zum Vorstoss: Es ist schön, dass wir darüber gesprochen haben. Vergessen wir es.

Alfons von Arx. Kreativ zu sein ist angesagt, auch im Bereich der Geldbeschaffung. Kreativität ist sicher eine Qualität, die bei diesem Vorstoss auffällt. Wir sind aber irritiert: Wir wissen nicht genau, wie das gemeint ist. Ist der Vorstoss einer Fraktion, die ernst zu nehmen ist, ein Beitrag zur Rats- und Volksbelustigung, der nicht

ganz ernst zu nehmen ist? Oder ist es ein Unterhaltungsbeitrag, der ernst zu nehmen ist, von einer Fraktion, die nicht ganz ernst zu nehmen ist? Ein Tip an die Grüne Fraktion: Sie sollten jeweils hinschreiben, wie es gemeint ist – wegen der Transparenz.

Kurt Küng. Wir stellen keine Fragen. Wir stellen schlicht und einfach fest, dass das Postulat einem geistigen Scherbenhaufen entspringt. Wir stehen hinter der Erklärung des Regierungsrates.

Roberto Zanetti. Die Idee ist in unserer Fraktion auf relativ viel Gegenliebe gestossen. Wir haben uns Gedanken zur Umsetzung gemacht. Zweifellos müssten die finanzpolitischen Koryphäen des Kantonsrats zum Einsatz kommen. Hier tauchten die Fragezeichen auf. Ich sehe Guido Hänggi an der Baggerbar Schwarzbubenkirsch ausschenken. Markus Straumann würde eine Rauchkammer betreiben. Dort würde man kubanische Zigarren, schwarzen Afghan und roten Libanesen rauchen. Hans Loepfe würde in der Milchschwemme säuerliche Milch ausschenken. Edi Baumgartner würde eine Bierschwemme betreiben, in der Betonröhre irgendeines Tunnels, der noch nicht ganz fertig ist. Kurt Küng würde im Sauna-Parcours heisse Luft ausströmen lassen. Wir stellten uns dann die Frage, ob ein solches Fest überhaupt lustig wäre, ob die Leute Freude daran hätten. Ich sage Ihnen ehrlich, dass wir hier ein Fragezeichen setzen. Wir kommen daher zum Schluss, der Vorschlag sei als nichterheblich zu erklären. Ich kann allerdings der Grünen Fraktion versichern: Ich nehme an, dass sie etwas anti-gouvernemental eingestellt ist und die altmodische Regierung und den ebenso altmodischen Kantonsrat nicht allzu ernst nimmt und trotzdem ein Fest veranstalten. In diesem Fall würde ich mich gerne zur Verfügung stellen, um hinter einer Bar auszuhelfen. Bis Mitte Abend würde ich hinter der Bar ausschenken und danach würde ich vor der Bar mithelfen, den Umsatz hinaufzutreiben. Dies ist ein Versprechen, Marta Weiss, ich würde ernsthaft mitmachen, wenn ihr das Fest organisieren würdet.

Cyrill Jeger. Wir machen es bei den Vorstössen wie die anderen Fraktionen: Diese schreiben auch nicht hin, wenn sie es nicht ganz ernst meinen. Wir haben den Vorstoss tatsächlich mehrheitlich ernst gemeint. Etwas Augenzwinkern ist dabei, und dies zu Recht. Wir sehen, dass sich der Kanton in einer desolaten Wirtschaftslage befindet. Ich stelle fest, dass von keiner Fraktion mehr als ein Augenzwinkern dazu kommt, wie man den Kanton auch noch in Schwung bringen könnte. Es ist interessant, dass Jörg Kiefer nur das Jodlerfest in den Sinn kommt. Unter einem Festival verstehen wir etwas anderes. Die Privatisierung des Geldeintreibens dürfte bei den Freisinnigen mindestens Verständnis auslösen. Der Kanton steckt in einer ersten Lage. Wenn ein solches Thema nur als humoristische Einlage beantwortet wird, stimmt mich das bedenklich. Und zwar in bezug auf den Zustand des Kantonsrates und der Regierung. Letztere sieht einerseits das Positive am Vorstoss, andererseits antwortet sie auf einer ganz anderen Ebene. Was denn sonst, möchte ich fragen. Zum Sparen sind wir hier öfter versammelt. Zum Geldeintreiben wollten wir uns etwas überlegen, denn unsere Fraktion ist nicht einfach eine Freundin von Steuererhöhungen. Wir wollten einen Beitrag bringen, was man sonst noch machen könnte. Ein Loch von 400 Mio. Franken stopft man nicht einfach so, und gewiss nicht mit einem Jodlerfest – jedenfalls nicht so, wie es die Solothurner gemacht haben. Ein solches könnte ein Element sein. Seitens der Regierungsbank und der Kantonsratsfraktionen kommt kein konstruktiver Beitrag, zum Beispiel in diese Richtung. Ich muss feststellen, dass sich der mentale Zustand von Regierung und Kantonsratsfraktionen auf einem bedenklichen Niveau befindet. Was könnte man sonst noch machen, um den Kanton in Schwung zu bringen? Was könnte man tun, damit die Bevölkerung Spass daran erhält, zusammen mit allen Verantwortlichen das Loch in der Kantonskasse zu stopfen? Diesbezüglich stelle ich ein Ausgebranntsein, ein Burn-out-Syndrom fest. Jeder konstruktiver Vorschlag wird negativistisch abgeblockt.

Ich bin von der Antwort der Regierung enttäuscht. Ich bin nicht traurig, ich werde deswegen nicht depressiv. Ich bin aber in bezug auf die Zukunft des Kantons sehr bedenklich gestimmt, wenn Vorschläge, wie der Kanton in Schwung gebracht werden könnte, auf diese Art und Weise beantwortet werden.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanz-Departementes. Die Regierung ist offensichtlich abschliessend für die Ernsthaftigkeit zuständig. Herr Kiefer hat gesagt, wir seien zu ernsthaft gewesen bei der Beantwortung. Herr Jeger sagt, wir würden es zu locker nehmen. Ich stelle fest, dass wir jeden Vorstoss ernst nehmen – das ist unsere Aufgabe. Um noch etwas zur Ernsthaftigkeit beizutragen: Es ist tatsächlich erstaunlich, wie viele Leute mir schreiben oder telefonieren und durchaus unkonventionelle Ideen äussern. Im Sinne von Roberto Zanetti möchte ich sagen, dass dem nichts entgegen steht. Er ist bereit, an der Bar tätig zu sein; beim Kassieren könnte er uns kommen lassen – wir wären sicher dabei.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung des Postulats Grüne Fraktion
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

P 218/97

Postulat Roland Heim: Gründung einer Gesellschaft zur Abwicklung von Konkursen

(Wortlaut des am 10. Dezember 1997 eingereichten Postulates siehe «Verhandlungen» 1997, S. 565)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. Februar 1998 lautet:

1. Die Gründung und die Übernahme einer Firma zur Durchführung von Konkursverfahren sowie die Beteiligung an einer solchen Firma kann nur auf dem Weg der Gesetzgebung verwirklicht werden. Nach Art. 85 der Kantonsverfassung kann sich der Kanton nach Massgabe des Gesetzes zur Erfüllung seiner Aufgaben an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen. Ausserdem kann er nach Massgabe des Gesetzes Verwaltungsaufgaben gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sowie ausnahmsweise privatrechtlichen Organisationen übertragen. Der Rechtsschutz der Bürger und die Aufsicht des Regierungsrates müssen sichergestellt werden. Ausserdem hat das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Kantonsrates zu sorgen.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dürfen ausseramtliche Konkursverwaltungen nur im ordentlichen Verfahren eingesetzt werden. Summarische Verfahren müssen immer vom zuständigen Konkursbeamten durchgeführt werden. Es liegt aber nicht im Belieben des Konkursbeamten, ausseramtliche Konkursverwaltungen einzusetzen. Dies ist Sache der ersten Gläubigerversammlung (Art. 237 Abs. 2 SchKG). Zwar wird in aller Regel die vom Konkursbeamten interimistisch bis zur ersten Gläubigerversammlung eingesetzte ausseramtliche Konkursverwaltung gewählt. Doch wäre es mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht zu vereinbaren, die Konkursbeamten anzuweisen, in allen Fällen die vom Kanton dominierte privatrechtliche Gesellschaft interimistisch mit der Absicht einzusetzen, dass sie von der ersten Gläubigerversammlung als ausseramtliche Konkursverwalterin bestimmt wird.

3. Der Postulant geht von der Annahme aus, dass ausseramtliche Konkursverwalter höhere Gebühren verlangen können als amtliche. Diese Annahme ist so nicht richtig. Die bundesrätliche Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG; SR 281.35) regelt die Gebühren und Entschädigungen der Ämter, Behörden und übrigen Organe, die in Anwendung des SchKG oder anderer Erlasse des Bundes u.a. im Rahmen einer Zwangsvollstreckung Verrichtungen vornehmen. Nach Art. 47 Absatz 1 dieser Verordnung setzt die Aufsichtsbehörde das Entgelt für die amtliche und die ausseramtliche Konkursverwaltung für Verfahren fest, die besondere Abklärungen des Sachverhaltes oder von Rechtsfragen erfordern. Sie berücksichtigt dabei namentlich die Schwierigkeit und die Bedeutung der Sache, den Umfang der Bemühungen sowie den Zeitaufwand. Da ausseramtliche Konkursverwalter nur in ordentlichen Verfahren eingesetzt werden können, die in der Regel anspruchsvoll sind und darum besondere Abklärungen erfordern, erstaunt es nicht, wenn die Aufsichtsbehörde das Entgelt für solche Verfahren gestützt auf Art. 47 GebV SchKG festsetzt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch amtliche Konkursverwaltungen einen Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Festsetzung der Entschädigung stellen.

4. Die Zahl der Konkurseröffnungen ist im Kanton Solothurn nach wie vor hoch (307 im Jahre 1997), obwohl sie seit 1993 kontinuierlich abgenommen hat. Die Erfahrung zeigt, dass einzelne Verfahren sehr anspruchsvoll sind, insbesondere weil nationale und internationale Verflechtungen von konkursiten Firmen zu berücksichtigen sind. Seit Jahren stellt sich für uns die Frage, ob wir die einzelnen Konkursämter personell so ausstatten wollen, dass sie alle oder die Mehrzahl der anfallenden Konkursverfahren mit eigenem Personal durchführen können. Wir haben bis heute aus ordnungspolitischen Gründen den Personalbestand möglichst gering gehalten, weil sich zahlreiche private Firmen auf die Durchführung von Konkursverfahren spezialisiert haben und an solchen Aufträgen sehr interessiert sind. Zudem wollten wir den Personalbestand nicht auf Spitzenbelastungen ausrichten.

5. Aus den dargelegten Gründen ist es nicht sinnvoll, wenn der Kanton, abgesehen vom aufwendigen Verfahren und den organisatorischen Problemen (Bestellung der Organe und Regelung der Aufsicht), eine eigene Firma zur Durchführung von Konkursverfahren gründet oder übernimmt. Das gleiche Ziel könnten wir mit der Anstellung von zusätzlichem Personal erreichen, sofern die Aufsichtsbehörde im Einzelfall das Entgelt nach Art. 47 GebV SchKG festsetzt. Obwohl sich zahlreiche private Firmen um diese Arbeit bemühen, prüfen wir, ob sich der Einsatz von zusätzlichem Personal zur Durchführung von ordentlichen Konkursverfahren finanziell lohnt. Sofern der Kostendeckungsgrad der Konkursämter wesentlich erhöht werden kann, könnte eine Massnahme in Betracht gezogen werden.

Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

Manfred Baumann. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates und erachtet das Postulat als nicht erheblich. Der eingeschlagene Weg zielt jedoch in die richtige Stossrichtung. Betreibungs- und Konkursämter sind derzeit personell und zum Teil auch fachlich nicht in der Lage, den grossen Anfall von

Konkursen und Nachlassverfahren effizient zu bewältigen. Daher wird primär die Massenaarbeit von Konkursen durch Betreibungs- und Konkursämtern bearbeitet. Die sogenannt lukrativen Konkurse hingegen werden an ausserordentliche Konkursverwalter, respektive an Sachverwalter weitergegeben.

Zur Antwort, Punkt 3.3: Die Antwort ist nicht ganz korrekt. Tatsächlich sind die von den ausserordentlichen Konkursverwaltungen in Rechnung gestellten Gebühren teilweise doppelt so hoch wie diejenigen von Betreibungs- und Konkursämtern. Damit wird auch klar, warum sich gemäss Punkt 3.4 der Antwort private Firmen auf Konkurse spezialisiert haben und an den Aufträgen sehr interessiert sind. In Punkt 3.5 der Antwort spricht der Regierungsrat von der Prüfung des Anliegens. Es erstaunt mich, dass vorhandene Fakten noch nicht in ausreichendem Masse weiterverfolgt wurden. Nach der Amtsschreiberkonferenz vom März 1997 wurde dem Sekretär des Finanz-Departements der Vorteil eines Ausbaus des Betreibungs- und Konkursämter klar dargelegt. In dem Schreiben wird einerseits das Beispiel des Kantons Bern angeführt. Dieser ist zwar hinsichtlich der Grösse mit Solothurn nicht zu vergleichen. Vier Hauptämter sowie 27 Dienstleistungsstellen wurden für das Konkurswesen geschaffen.

Die vermehrte Übernahme von Konkursen durch die staatlichen Ämter hat aber für den Kanton zudem zwei entscheidende weitere Vorteile: Konkursämter erzielen erstens durchaus notwendige Mehreinnahmen. Zweitens wird den Konkursmassen aufgrund von günstigeren Tarifen weniger Geld entzogen. Speziell die Erstklassgläubiger, also Lohnempfänger, würden davon profitieren. Diese Gelder würden in Form von höherem Konsumverhalten sowie höherem Einkommen oder Insolvenzenschädigungen wieder zum Kanton zurückfliessen. Beispiele in dieser Richtung gibt es genügend. Ich habe während meiner Zeit in der Gewerkschaft mit ausserordentlichen Konkursverwaltungen Erfahrungen gemacht und weiss, welche Summen ausbezahlt wurden.

Die Stossrichtung des Postulats ist in Ordnung; die Idee ist aber zuwenig durchdacht. Eine Mischfirma hätte primär das Outsourcing der Konkursämter zur Folge. Dies erweist sich zum jetzigen Zeitpunkt mit den bestehenden Strukturen eher als schwierig. Trotz Nichterheblicherklärung wünschen wir, dass die Ausbaumöglichkeiten, verbunden mit entsprechenden Mehreinnahmen im Bereich der Konkursämter, schnell und sinnvoll realisiert werden.

Guido Hänggi. Auch die FdP-Fraktion schliesst sich der Nichterheblichkeitserklärung an. Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, um einen Konkursfall abzuwickeln: amtlich und ausseramtlich. Der Antwort ist zu entnehmen, der ausseramtliche Weg könne zum Zug kommen. Die ausserordentlichen Konkursabwicklungen sind meist grosse, aufwendige und spezielle Situationen. Im Kanton ist je länger je mehr die Rede vom Outsourcing. Der Kanton soll eine Grundaustattung, ein Grundangebot halten und die Spitzen nach aussen vergeben. Die Spitzen können auftreten, oder eben auch nicht. Zur Zeit befinden wir uns in einer Phase grosser und zahlenmässig häufiger Konkurse. Es ist richtig, dass Fälle nach aussen vergeben werden können, wenn sie die Möglichkeiten des Amtes sprengen. In diesem Sinne stehen wir hinter der heutigen Durchführungsweise.

Roland Heim. In vielen Gesprächen mit verschiedenen Beamten von Konkursämtern wurde immer wieder darauf hingewiesen, der Kanton habe nicht die personellen Kapazitäten um alle Konkursverfahren abzuwickeln. Die Ämter sind gezwungen, private ausseramtliche Konkursverwalter einzusetzen. Dadurch entgehen dem Kanton viele tausend Franken an Nettoeinnahmen – nach dem Motto «Mag das Konkursamt nicht mehr nach, liegen viele Fränkli brach». Solche Fälle werden an Private abgegeben, und zwar nur wenn sie etwas abwerfen. Die summarischen Verfahren, die nur Kosten verursachen, bleiben beim Kanton. Hier nach dem Motto «Die Gewinne für die Privaten, die Verluste dem Staat». Weil die extern vergebenen Konkurse anspruchsvoller sind, können die Privaten höhere Stundenansätze verrechnen. Die Erfahrungszahlen zeigen zudem deutlich, dass den Privaten höhere Ansätze bewilligt werden als in äquivalenten Fällen den amtlichen Stellen. Dies im Gegensatz zur Antwort der Regierung, wie bereits Manfred Baumann festgestellt hat. Das Entgelt einer Konkursverwaltung stammt aus der Konkursmasse. Die höheren Ansätze bedeuten dadurch eine starke Schmälerung der Konkursmasse. Nicht selten finden sich unter den geschöpften Gläubigern noch staatliche Sozialversicherungen, so dass der Staat noch ein zweites Mal getroffen wird. Es wäre zu begrüssen, wenn der Regierungsrat dieser Misere mit mehr Personal in den Konkursämtern begegnen würde. Ich glaube aber nicht daran, dass ausgerechnet in der jetzigen Finanzlage das jahrelange Ringen um mehr Personal in den Konkursämtern aufhören soll, indem aufgestockt wird. Daher halte ich an meiner Forderung fest. Der Regierungsrat soll zusammen mit Amtsschreiberkonferenzen, beziehungsweise Vorstehern von Konkursämtern nochmals genau prüfen, ob nicht eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft dem Staat zusätzliche Finanzen verschaffen könnte. Dies könnte auch Anlass zur Überprüfung des Betreibungs- und Konkurswesens bieten. Das Postulat könnte ebenso gut als «strubi Massnahm» Nummer 218 betrachtet werden: «Mögliche Einnahmen nicht verschenken. Wert nicht bezifferbar, aber sicher einschenkend.»

Abstimmung

Für Erheblicherklärung des Postulats Roland Heim
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

I 168/97

Interpellation Fraktion Grüne: Verkehrskonzept Expo 2001

(Wortlaut der am 3. September 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 371)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Dezember 1997 lautet:

Vorbemerkung. Bekanntlich haben wir 1994 entschieden, nicht als Mitorganisator an der Expo 2001 mitzuwirken. Das bringt für den Kanton Solothurn den Nachteil, dass er auch nicht bei der Gestaltung und insbesondere bei den vielfältigen Transportproblemen voll mitbestimmen kann. Der Kanton wurde aber bei den verschiedenen Arbeiten für die Lösung der Transportprobleme frühzeitig mit einbezogen. Ansprechpartner für den Kanton bilden jedoch nicht einzelne Städte oder Verbände, sondern einzig und allein die Organisatoren resp. deren beauftragte Arbeitsgruppen. Es liegt auch im Interesse des Kantons Solothurn, dass möglichst viele Expo Besucher den öffentlichen Verkehr (dazu zählen wir auch Autobusse) benutzen. Hingegen kann es nicht unsere Aufgabe sein, den Privatverkehr zu behindern. Es ist Sache eines guten Marketings, den öffentlichen Verkehr mit attraktiven Angeboten zu fördern.

1: Die vorzeitige Eröffnung der N5 wurde mit dem beauftragten Studienbüro und der begleitenden Arbeitsgruppe abgesprochen. Diese waren unsere offiziellen Ansprechpartner und nicht die Stadt Biel.

2: Bis heute fanden keine direkten Gespräche mit der Leitung der Expo statt. Hingegen arbeitete der Kanton Solothurn mit den verantwortlichen Stellen wie Bundesamt für Strassenbau, Bundesamt für Polizeiwesen sowie mit den angrenzenden Kantonen Bern und Aargau in einer vom Expo-Studienbüro geleiteten Arbeitsgruppe «Verkehr» mit.

3: Die vorzeitige Erstellung der N5 und die provisorische Inbetriebnahme verursacht grundsätzlich keine Mehrkosten. Mögliche Mehrkosten durch einen nachträglichen Endausbau ab dem Jahre 2001 werden durch die Einsparung von Teuerungskosten als Folge der gesamthaft kürzeren Bauzeit mehr als wettgemacht. Mit der vorzeitigen Inbetriebnahme der N5 ergeben sich auch keine Kosten für die Expo oder für die Stadt Biel. Hingegen ist uns bekannt, dass die Kosten für die temporär erstellten Parkplätze durch Beiträge der Benutzer finanziert werden.

4: Die Studie der Umweltverbände wurde uns nicht offiziell zugestellt; die darin enthaltenen Hauptforderungen sind uns jedoch bekannt. Weiter wissen wir, dass der Verein Expo einen Verantwortlichen für die Bahntransporte ernennen wird. Dieser wird mit einer Arbeitsgruppe und Marketing Spezialisten das Bahnbetriebskonzept konkretisieren. Erst dann wird das definitive Modal Split-Ziel festgelegt werden können.

5: Der Kanton Solothurn wird als unmittelbarer Nachbarkanton das offizielle Verkehrskonzept der Expoorganisatoren weiterhin mittragen. Die Unterstützung beschränkt sich in erster Linie auf die rechtzeitige Eröffnung der N5.

Stefan Hug. Tatsächlich sind die Ansprechpartner in diesem Fall der Bund und der Kanton Bern. Diesbezüglich ist auch die SP-Fraktion mit der Antwort der Regierung einverstanden. Uns geht es darum, dass die A5, wird sie vorzeitig eröffnet, tatsächlich auf der vorgesehenen Trasse eröffnet wird. Im Gegensatz zur Grünen Fraktion halten wir das Verkehrskonzept nicht für sehr zukunftsweisend. Alternative Möglichkeiten zur Abwicklung des Verkehrs hat beispielsweise die zitierte Studie der Umweltverbände aufgezeigt. Offensichtlich ist die Studie nicht bis ins Baudepartement des Kantons Solothurn vorgedrungen. Das möchte ich nachholen, indem ich dem Baudirektor die Studie überreiche. Ich empfehle ihm, darin zu blättern. Die Studie gibt über ein Verkehrskonzept der Zukunft – nicht nur mit Blick auf die Expo – Aufschluss.

Kurt Spichiger. Die FdP/JL-Fraktion hat sich eingehend mit der Interpellation befasst. Wir können uns der Antwort der Regierung 100prozentig anschliessen.

Cyrill Jeger. Unsere Fraktion ist von der Antwort der Regierung nicht befriedigt. Heutzutage müssen neue Ansätze gefunden werden, soll das mit so grossen Ereignissen verbundene Mobilitätsproblem gelöst werden. Dies insbesondere, wenn die Finanzen knapp werden und wenn Luft und Boden sorgfältiger behandelt werden müssen. Es fehlt jeder Blick über die Kantonsgrenze. Es ist bedauerlich, dass es der Kanton abgelehnt hat, bei einem zukunftsorientierten Ereignis ernsthafter mit zu machen. Es findet unmittelbar ausserhalb der Kantonsgrenzen statt. Es ist auch bedauerlich, dass die Regierung mit der Expo-Leitung das Gespräch nicht gesucht hat. Alles geht über x Ecken. Bis zur Einreichung der Interpellation haben solche Gespräche noch gar nicht stattgefunden.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Die Interpellanten sind von der Antwort nicht befriedigt.

I 195/97

Interpellation Stefan Hug: Provisorische Eröffnung der A5 zur Expo 2001

(Wortlaut der am 5. November 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 474)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Dezember 1997 lautet:

Vorbemerkung. Ähnliche Fragen haben wir bereits in der Interpellation Fraktion Grüne vom 3. September 1997 beantwortet. Daher beschränken wir uns hier auf die noch nicht gestellten Anfragen.

1: Die provisorische Eröffnung der N5 für die Expo wurde mit Bund und Kanton Bern besprochen. Weitere Gespräche über noch nicht abschliessend diskutierte Probleme (z.B. Öffnung der Anschlüsse der N5, Schwerverkehr, usw.) finden in naher Zukunft statt.

2: Wir haben grosses Interesse, dass sich der Expo Verkehr – in welchem Ausmass dieser auch vorhanden sein wird – keinesfalls durch die Solothurner Städte und Dörfer wälzt.

3: Bezüglich Linienführung kommt nur das N5-Trasse in Frage.

4: Die Benützung des Witi-Tunnels ist nach heutiger Planung möglich.

5: Nein.

6: Siehe Interpellation Fraktion Grüne vom 3. September 1997.

Stefan Hug. Ziel der Interpellation war in erster Linie, seitens der Regierung eine klare Antwort zu erhalten, wie der Regierungsrat den absehbaren Mehrverkehr im Hinblick auf die Expo abzuwickeln gedenkt. Zwar ist die Antwort des Regierungsrates eindeutig: Er will alles daran setzen, dass die A5 vorzeitig eröffnet wird. Dies ist ganz in meinem Sinn. Es geht auch darum, die Dörfer am Jurasüdfuss zu entlasten. Angesichts der Berichte in der «Solothurner Zeitung» im Januar ist die Eindeutigkeit aber nicht gegeben. Am 6. Januar stand in der «Solothurner Zeitung», im Kanton Solothurn bestehe irgendwo in einer Schublade eine sogenannte Extremvariante, für den Fall, dass das Bauwerk nicht rechtzeitig fertig würde. Der Verkehr würde gemäss dem Szenario über kleinere Strassen umgeleitet. Genau das möchten wir nicht. Dörfer, Nebenstrassen und Feldwege sollten nicht vom Expo-Mehrverkehr belastet werden. Ich bitte den Baudirektor, diesbezüglich Klarheit zu schaffen. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Der Interpellant ist von der Antwort teilweise befriedigt.

I 185/97

Interpellation Oswald von Arx: Auftragsvergaben Kantonsspital Olten

(Wortlaut der am 29. Oktober 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 439)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 1. Dezember 1997 lautet:

Vorbemerkung. Mit Volksbeschluss vom 22. September 1996 ist der Kanton Solothurn der «Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» beigetreten. Darin ist u.a. die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter enthalten (§11).

Gleichzeitig wurde das Submissionsgesetz vom Volk beschlossen. § 13 Absatz 1 Buchstabe a) bestimmt, dass Bauaufträge im offenen oder im selektiven Verfahren zu vergeben sind, wenn der Betrag 300'000.– Franken erreicht. Das günstigste Angebot erhält den Zuschlag (§ 26 Abs. 1).

Es gibt keinen «Heimatschutz». Der Vorwurf, Kantone «um uns herum» würden sich nicht an gleiche, auch für sie geltende Bestimmungen halten, wäre zu belegen. Das Bau-Departement wäre für entsprechende gesicherte Hinweise dankbar, zumal gerade aus der Bauwirtschaft anders lautende Signale kommen.

1: Die gesamte Auftragssumme für Stark- und Schwachstrom, welche an die beiden Aargauer Firmen vergeben wurde, betrug rund Fr. 4,2 Mio.. Damit waren sie um rund Fr. 1,6 Mio. günstiger als die 3 Oltnen Firmen.

2: Die Arbeitslosenkasse ist eine nationale Versicherung. Da ein Auftrag jeweils nur an eine Firma vergeben werden kann, entsteht bei den nichtberücksichtigten Firmen das Risiko von Entlassungen. Ob diese Solothurner Firmen wegen des entgangenen Auftrages Kündigungen aussprechen mussten, ist uns nicht bekannt. Eine meldepflichtige Massenentlassung ist aber nicht erfolgt.

Die von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern solidarisch finanzierte Arbeitslosenversicherung müsste allenfalls Betroffenen ein Taggeld in der Höhe von 70 % oder 80 % des bisherigen Lohnes ausbezahlen, dies unabhängig vom Wohnsitz der Arbeitnehmer oder vom Firmensitz. Es entstehen der gesamtschweizerisch tätigen Arbeitslosenkasse also keine Mehraufwendungen durch den Vergabeentscheid des Regierungsrates, weil im Falle eines Personalabbaus bei den aargauischen oder solothurnischen Firmen dieselbe Institution Arbeitslosenentschädigungen auszurichten hat.

3: Es ist davon auszugehen, dass die erwähnten Firmen ihre Offerten – aufgrund der eigenen Kostenstruktur – genau kalkuliert haben.

Solange die Aufträge für die einzelne Firma nicht kostendeckend abgewickelt werden können, wird die Ertragslage der Firma negativ beeinflusst. Da die Gewinnschwelle bei den erwähnten Aufträgen für die solothurnischen Anbieter offenbar nicht erreicht werden kann, resultieren für den Staat bzw. die Gemeinde keine Mindereinnahmen aus Steuern der juristischen Personen.

Schwieriger ist eine Aussage über die Steuerausfälle bei den natürlichen Personen. Bei der Annahme eines steuerbaren Einkommens von Fr. 60'000.–, welches infolge Arbeitslosigkeit bei Alleinstehenden auf 70 % und bei Verheirateten auf 80 % reduziert wird, beträgt der Steuerausfall für den Kanton bei Alleinstehenden Fr. 1'600.– und bei Verheirateten Fr. 880.–. Berücksichtigt man auch die Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern, ergeben sich Ausfälle, die ca. 2,5-fach so gross sind. Vorausgesetzt ist, dass diese Personen in unserem Kanton wohnen und tatsächlich arbeitslos werden.

4: Verrechnungen mit Arbeitslosengeldern oder Steuern sind nicht möglich, weil die allgemeinen Grundsätze der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und auch das Submissionsgesetz solche Vergabekriterien selbstverständlich nicht zulassen.

5: Ob und wieviele Lehrverhältnisse in den drei Lehrbetrieben durch die entgangenen Aufträge gefährdet sind, können wir nicht beurteilen. Nach den uns vorliegenden Zahlen über Lehrverhältnisse handelt es sich bei der Atel AG mit total 29 Lehrlingen/Lehrtöchtern um einen sehr grossen Lehrbetrieb. Die Firmen Käser AG mit 8 Lehrlingen und die Elektrizitäts AG mit 7 Lehrlingen sind mittelgrosse Lehrbetriebe.

6: Die bis Ende Oktober 1997 bezahlten Planungskosten belaufen sich auf rund Fr. 19,2 Mio.

Oswald von Arx. Zuerst eine Vorbemerkung: Zur Zeit der Arbeitsvergaben war der jetzige Baudirektor Walter Straumann noch nicht im Amt. Ich habe ihm drei Fragen zukommen lassen, die er heute hoffentlich beantworten kann. Ich werde sie anschliessend stellen.

Die Vergabe des Starkstromauftrages an die Aargauer Firma lag 20 Prozent, beim Schwachstrom gar 50 Prozent unter der Oltnener Offerte. Dies hat mit seriösen Offertstellungen meiner Meinung nach nichts mehr zu tun und muss daher als Dumping bezeichnet werden. Der Kanton Solothurn hat in der Vergangenheit schon mehrmals Aufträge an die jeweils günstigsten Firmen vergeben, die ihrerseits während der Bauarbeiten oder unmittelbar danach Konkurs angemeldet haben. Den Schaden trug immer der Steuerzahler. Die Oltnener Firmen haben beim Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen eine Expertise anfertigen lassen. In dieser werden unter anderem folgende Schlüsse gezogen: Die Selbstkosten des Auftrags betragen 7,5 Mio. Franken; die Atel rechnete mit 7,4 Mio. Franken. Nach genauen und seriösen Berechnungen verlieren also die Aargauer Firmen weit über 2 Mio. Franken. Diese können mit ihrem Auftrag nicht einmal das für die Ausführung benötigte Material bezahlen.

Ich komme zu den drei Fragen: Warum hat das Bau-Departement die Dumpingofferte der Aargauer Firmen nicht auf die krasse Unterdeckung hin kontrolliert?

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Ich bitte Oswald von Arx, zum Schluss zu kommen. Für die Schlusserklärung stehen zwei Minuten zur Verfügung.

Oswald von Arx. Sind die Aargauer Firmen in der Lage, die fehlenden 2 Mio. Franken zu bezahlen, und wurde dies abgeklärt? Wer genau trägt beim Scheitern der Aargauer Firmen den daraus entstandenen Schaden, der nicht nur meiner Meinung nach über 5 Mio. Franken beträgt?

In letzter Zeit war die «Vergoldung der Bauten» durch das Bau-Departement Stein des Anstosses im Kanton. Nur das Beste und Teuerste war gut genug. Ein Produkt von der Stange hat man sehr oft nicht gewählt; Spezialanfertigungen mussten gemacht werden. Beispiele dazu werde ich bald einmal im Rat erläutern. Ich bin von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau-Departementes. Wenn Herr von Arx nicht befriedigt ist, gibt es nicht mehr viel zu sagen. Ich bilde mir nicht ein, ihn noch befriedigen zu können. Tatsächlich war ich noch nicht im Amt, als die Aufträge vergeben wurden. Ich kann aber nicht garantieren, dass ich es anders oder besser gemacht hätte. Aufgrund der Unterlagen hätte ich gleich entschieden. Es kommt vor, dass es unter verschiedenen Angeboten Differenzen zwischen 20 und 50 Prozent gibt. Man fragt sich, ob auf der einen oder anderen Seite wohl alles mit rechten Dingen zugehe. Wenn auch noch renommierte Firmen wie die Atel in Olten beteiligt sind, dann ist die Frage ernst. Diese Frage wurde im Submissionsverfahren abgeklärt. Man kam zum Schluss, dass keine Dumpingofferte vorliege. Von einer Dumpingofferte spricht man vor allem,

wenn nicht alles offeriert wird, was ausgeführt werden muss. Aufgaben bleiben versteckt, die gleichwohl ausgeführt werden müssen. Entsprechend werden Nachforderungen gestellt. Ein auswärtiger Experte hat die Frage aber abgeklärt. Unter anderem sagte er, für grosse Aufträge bezahle man die Preise in Zürich schon seit Jahren. Dagegen kann nicht mehr viel eingewendet werden. Der Frage des Dumpings wurde also nachgegangen; man kam zu einem anderen Schluss.

Die Aarauer Firmen müssen die Arbeiten ausführen, welche sie vertraglich offeriert haben und zu welchen sie sich verpflichtet haben. Es ist mir nicht klar, wie man zu den 2 Mio. Franken kommt. Es ist offenbar der Schluss daraus, dass sie nicht einmal das eigene Material bezahlen können. Der Firma wird eindeutig nur soviel bezahlt, wie im Vertrag festgehalten ist. Dies ist offenbar auch ein Problem der Kostenstrukturen der Firma. Es kommt vor, dass eine Firma mit anderen Kosten rechnen kann als die andere – je nach der Grösse, je nach der Art des Auftrags. Wenn eine grosse Anzahl von Fenstern versetzt werden muss, ist dies für eine grosse Firma besser zu bewältigen als für den Schreiner, auch wenn dieser sein Geschäft neben dem Spital hat.

Nach unseren Feststellungen sollte aus dem Auftrag kein Schaden entstehen. Diesbezüglich bestehen keine Anzeichen. Ich weiss nicht, wie man auf die Schadenssumme von 5 Mio. Franken kommt. Die Firma erhält, was sie offeriert hat – keinen Franken mehr und auch keinen weniger. Hier sollte kein Schaden entstehen, der dann von der öffentlichen Hand übernommen werden müsste. Die Frage, was geschieht, wenn eine Firma Konkurs macht, ist eine andere. In diesem Fall wird der Schaden verteilt, und irgend jemand muss ihn bezahlen. Im vorliegenden Fall gibt es keine Hinweise darauf, dass die Firma wegen des Auftrags zu Schaden kommen könnte, und schon gar nicht, dass der Schaden vom Staat übernommen und getragen werden müsste.

Die anderen angesprochenen Punkte – im Kanton Solothurn müsse bei den öffentlichen Bauten immer das Teuerste gemacht werden – sprengen Rahmen dieser Interpellation. Ich warte mit einer Antwort, bis sie einmal in einem anderen Vorstoss gestellt werden. Bereits jetzt kann ich sagen, dass dies gemäss meinen Abklärungen so nicht stimmt. Mit den Materialien wird doch recht sparsam umgegangen.

I 181/97

Interpellation Reiner Bernath: Ist der A5-Anschluss Bürenstrasse Solothurn noch nötig?

(Wortlaut der am 29. Oktober 1997 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1997, S. 438)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 17. Februar 1998 lautet:

1: Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 3154 vom 15. Oktober 1991 das Ausführungsprojekt der N5 genehmigt. Gegenstand der Genehmigung war auch der Anschluss Bürenstrasse.

Im Zusammenhang mit der Einsprachenbehandlung stellte der Regierungsrat u.a. folgendes fest:

«Das Ausführungsprojekt stützt sich auf das generelle Projekt 1982. Dieses sieht einen Anschluss an die damals und immer noch rechtsgültige Westtangente und an die Bürenstrasse vor. Diese Anschlüsse werden im vorliegenden Ausführungsprojekt detailliert technisch umschrieben. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nur diese Konkretisierung der Anschlussplanung. Mit dieser planlichen Sicherstellung wird auch grundsätzlich nichts ausgesagt über den Zeitpunkt der Erstellung der «Westtangente». Jenen Begehren, welche einen grundsätzlichen Verzicht auf einen Anschluss Bürenstrasse verlangen, kann nicht entsprochen werden. Dieser Anschluss wurde nicht nur bereits im generellen Projekt festgelegt, er ist auch verkehrstechnisch zweckmässig, weil seine Nähe auf die Akzeptanz für den südwestlichen städtischen Bereich schliessen lässt. Ein westlicher Anschluss der Stadt Solothurn – davon geht auch die UVP aus – ist unabdingbar, und eine gültige Alternative zur Bürenstrasse – abgesehen von der Westtangente – gibt es nicht und wird auch von den Einsprechern nicht aufgezeigt.»

Aus diesen Ausführungen (S. 52/53) ergibt sich: Die Genehmigung des Anschlusses Bürenstrasse erfolgte nicht unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der Westtangente, obwohl auch der Regierungsrat diese befürwortete. Im Gegenteil: auch der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) geht von der Notwendigkeit des westlichen Anschlusses aus.

Die damals zu Grunde gelegten verkehrstechnischen Überlegungen im Raume Solothurn gelten auch heute noch.

Östlich und westlich des Zentrums ist ein Anschluss an die A5 vorgesehen (Zuchwil und Bürenstrasse). Diese Anschlüsse bedienen nicht nur auf kürzestem Weg die dort vorhandenen und geplanten Gewerbegebiete, sie erlauben zudem den Ziel- und Quellverkehr im Zentrum von Solothurn auf ein Minimum zu reduzieren. Dies speziell, wenn das Fahrverhalten mit Steuerungselementen wie mit flankierenden Massnahmen unterstützt wird.

Der Anschluss Enge in Biberist ist nur als Halbanchluss geplant. Ohne den Anschluss Bürenstrasse würde durch den Verkehr zwischen der Weststadt und der Destination Biel auf der Achse Zuchwilerstrasse /Biberiststrasse /Engestrasse eine Mehrbelastung eintreten. Neben den Umwegfahrten, die zu einem grösseren Schadstoffausstoss führen, würden auf dieser Route etwa doppelt soviel Gebäude tangiert wie auf der Bürenstrasse. Der Verkehr zwischen der Weststadt und den Destinationen Zürich, Basel, Bern müsste wie bisher über die Luzernstrasse erfolgen. Der Birschtunnel könnte nicht genutzt werden.

Der Regierungsrat teilt deshalb die Ansicht des Interpellanten nicht: Der Anschluss Bürenstrasse ist auch ohne Westtangente verkehrspolitisch richtig.

2: Nein. Eine Neubeurteilung drängt sich aufgrund des vorher Gesagten nicht auf.

3. Ein Anschluss Bürenstrasse – ohne Weiterführung der Westtangente – war und ist nicht das Ziel der regionalen Verkehrsplanung. Der Regierungsrat fühlt sich auch durch das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. September 1997 in dieser Auffassung bestärkt. So ist nach wie vor auch geplant, das Gewerbegebiet Solothurn / Obach direkt mit der A5 zu verbinden und die Vorstadt zu entlasten.

Auf der durch die vorläufig fehlende Westtangente stark mehrbelasteten Bürenstrasse ist allerdings alles vorzukehren, um die Nachteile, die sich dadurch ergeben, zu reduzieren. Bestandteil des genehmigten A5-Projektes sind flankierenden Massnahmen auf der Bürenstrasse. Um zu optimalen Ergebnissen zu kommen, wurde vom Bau Departement ein Wettbewerb vorbereitet, der für die Bürenstrasse unter anderem folgende Zielsetzungen beinhaltet: sichere Schulwege, gesicherte Räume für den abbiegenden Verkehr, Pfortneranlage und die Verbesserung der Überquerbarkeit.

In diesem Wettbewerbsverfahren werden auch die Lösungen für die verkehrstechnische Gestaltung des Bereiches Dornacherstrasse / Bahnhofplatz erarbeitet.

Bezüglich des Lärms beantragte die Umweltschutzkommission in ihrer Stellungnahme zum UVB zu Handen der regierungsrätlichen Genehmigung des Ausführungsprojektes u.a. folgendes:

«8. Die Lärmimmissionen, die durch den Bau der N5 auf dem Autobahnzubringer in Solothurn (Zentrum Solothurn bis Anschluss Bürenstrasse) induziert werden, sind im Detail zu untersuchen und es sind allenfalls Massnahmen gemäss Art. 10 LSV vorzuschlagen.»

Der Regierungsrat stellte in seinem Genehmigungsbeschluss fest (S. 24):

«Mit diesen restlichen Massnahmen, denen zuzustimmen ist, erweist sich der Bau und Betrieb der N5 umweltverträglich, zumal das Projekt mit Art. 7 und 9 LSV vereinbar ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine Sanierung der Bürenstrasse in lärmtechnischer Hinsicht ohnehin notwendig ist (Antrag 8).»

Aus diesen Ausführungen folgt:

1. Art. 7-9 der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) werden durch das Ausführungsprojekt nicht verletzt.

2. Eine Sanierung der Bürenstrasse, insbesondere durch Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, ist nötig und zwar auch unabhängig vom Anschluss Bürenstrasse.

3. Nach entsprechenden Detailuntersuchungen ist diese Sanierung vorzunehmen.

An dieser Beurteilung hat sich bis heute – auch durch den Volksbeschluss vom 28. September 1997 – nichts geändert.

Roland Frei. Die FdP/JL-Fraktion steht voll und ganz hinter der Antwort der Regierung. Der Interpellant fragt, ob der A5-Anschluss Bürenstrasse Solothurn noch nötig sei. Wir sind klar der Auffassung, das sei der Fall. Gestatten Sie mir, die Haltung unserer Fraktion kurz zu erläutern. Der Interpellant geht davon aus, die Westtangente sei gestorben. Dies ist aber keineswegs so. In der Volksabstimmung vom 28. September wurden sowohl das Entlastungsstrassenprojekt für die Region Olten als auch dasjenige für die Stadt Solothurn vom Souverän deutlich angenommen. Das Volk hat lediglich die Zustimmung zur Finanzierung beider Projekte verweigert. Wir gehen davon aus, dass für beide Projekte Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden, und dass sie dereinst realisiert werden. Für die Stadt Solothurn, aber auch für das gesamte Einzugsgebiet ist es von grösster Bedeutung, dass ein Autobahnanschluss im Westen der Stadt realisiert wird. Der Anschluss Biberist geht bekanntlich nur in eine Richtung, ist also nur teilweise funktional. Es ist wichtig, dass die Stadt nicht nur im Osten, Zuchwil, sondern auch im Westen in beiden Richtungen an das Nationalstrassennetz angeschlossen wird. Zur erhöhten Verkehrsbelastung im Bereich Bürenstrasse: Wir gehen davon aus, dass die Westtangente in absehbarer Zeit gebaut wird. Die Mehrbelastung, die sich an der Bürenstrasse ergibt, ist uns bekannt. Sie ist aber im Zusammenhang mit der Entlastung der dicht besiedelten Vorstadt im Fall der Realisierung der Entlastungsstrasse zu sehen. Ein Abwägen der Vor- und Nachteile führt zu einer klaren Unterstützung des Autobahnanschlusses.

Max Karli. Die Antwort der Regierung ist klar und unmissverständlich. Die CVP-Fraktion ist auch inhaltlich damit einverstanden. Persönlich möchte ich dem Interpellanten sagen, dass er eine widersprüchliche Haltung einnimmt. Man kann nicht auf der einen Seite die Dörfer vom Durchgangsverkehr entlasten und andererseits gegen bauliche Massnahmen sein. Strassen sind je nach Zweck hierarchisch eingeteilt. Autobahnen und Autostrassen sind Hochleistungsstrassen für den Transitverkehr. Damit dieser Verkehr dem Verkehrsträger möglichst rasch zugeführt werden kann, sind Auf- und Abfahrten notwendig.

Reiner Bernath. Als ich die Antwort las, fragte ich mich, was das Bau-Departement eigentlich will. Man ahnt zwar, dass es die Westtangente will. Braucht es nun einen Anschluss Bürenstrasse oder nicht, bis diese Frage entschieden ist? Ist dieser Anschluss auch ohne Westtangente richtig, wie es in der Antwort zu Frage 1 heisst? Oder – zwei Zeilen weiter unten – ist der Anschluss Bürenstrasse ohne Westtangente nicht sein Ziel? Man dürfte erwarten, dass der Regierungsrat Flagge zeigt, wie das Walter Vögeli an den Polittagen in einem anderen Zusammenhang gefordert hat. Auf meiner Flagge steht klar, dass uns die Umweltsituation mittelfristig keine andere Wahl lässt, als auf die Westtangente zu verzichten. Ein dritter Autobahnanschluss für das Hauptbahnhofquartier Solothurn ist nicht nur unnötig, sondern auch schädlich. Zum Volksentscheid vom 29. September 1997: Entscheidend ist die Frage, wer bezahlt, nicht die Frage nach dem Wunschbedarf. Das habe ich nach einem Jahr als Kantonsrat begriffen. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt. Ich möchte dem Kantonsrat zum Schluss ein Kompliment machen: Wir haben 29 persönliche Vorstösse behandelt. Ich möchte aber das Kompliment etwas relativieren, denn es sind 16 neue Vorstösse eingereicht worden. Ich gebe Ihnen den Eingang folgender Vorstösse bekannt:

I 2/98

Interpellation Fraktion SP: Kantonalbank-Syndrom oder begründete Zweifel?

Im Zusammenhang mit dem Entscheid der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKS) vom 8. Januar 1998 über die Finanzierung des Oltner Dienstleistungszentrums «Tannwald» im Betrag von 22 Mio. Franken ersucht die SP-Fraktion den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Weshalb wurden die konkreten Gründe für die ablehnende Haltung des Regierungsrates gegenüber dem PKS-Anlagegeschäft «Tannwald» bis heute nicht bekannt gegeben?

Leidet die Regierung an einem Kantonalbank-Syndrom, indem sie aus aufsichtsrechtlichen Gründen zu einer Überreaktion verleitet wurde?

Oder liegen sachliche Gründe vor, weshalb die Regierung die Risikobeurteilung der Pensionskasse nicht teilt? Wenn ja, wo liegen diese Gründe?

Trifft es zu, dass der PKS-Anlageausschuss nur einen anonymisierten Mieterspiegel vorlegte? Wenn ja, wie ist dieses Vorgehen zu rechtfertigen, wenn doch Regierung und Verwaltungskommission dem Amts- resp. Geschäftsgeheimnis unterstehen? Müssen allenfalls personal- und disziplinarrechtliche Massnahmen ergriffen werden?

Haben alle Kantonsvertreter in der PKS-Verwaltungskommission die Weisung des Regierungsrates befolgt, dem Geschäft nicht zuzustimmen? Wenn nein, werden personal- und disziplinarrechtliche Massnahmen geprüft?

Kann der Entscheid der PKS durch den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde nachträglich aufgehoben werden? Wenn ja, beabsichtigt die Regierung, von einem solchen Recht Gebrauch zu machen?

Wurden die BVG-Aufsichtsbehörde und die kantonale Finanzkontrolle eingeschaltet? Wenn ja, welche Haltung nehmen sie ein?

Warum wurde die kantonsrätliche Geschäftsprüfungskommission (GPK), die ebenfalls Aufsichtsfunktionen gegenüber der PKS inne hat, von der Regierung nicht vorgängig informiert?

Begründung: Die Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKS) hatte gemäss ihrem Geschäftsführer Edgar Obrist noch nie ein Projekt, das derart abgesichert war wie das Dienstleistungszentrum «Tannwald.» Trotzdem hat die Regierung den Kantonsvertretern in der PKS-Verwaltungskommission die Weisung erteilt, dem Geschäft nicht zuzustimmen. Damit besteht die Gefahr, dem Image dieser Überbauung zu schaden, was insbesondere in der Region Olten zur Verärgerung geführt hat. Nicht nachvollziehbar ist dabei, warum der Regierungsrat nicht die konkreten Gründe für seine ablehnende Haltung bekannt gibt. Damit leistet er Gerüchten nur Vorschub, es entstehe bei der PKS ein Klumpenrisiko «Hauswirth», aufgrund der Vorgeschichte «Cranendonk» seien weiterhin mafiöse Machenschaften zu vermuten und es handle sich um ein Projekt des Oltner CVP-Filzes. Der Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde über die Pensionskasse, aber auch die Solothurner Öffentlichkeit, die wegen der Staatsgarantie bei einem weiteren Finanzdebakel nochmals zur Kasse gebeten werden müsste, haben das Recht, die Gründe des Regierungsrates zu kennen.

1. Mathias Reinhart, 2. Eva Gerber, 3. Erna Wenger, Ruedi Heutschi, Ruedi Bürki, Markus Reichenbach, Walter Schürch, Ida Waldner, Reiner Bernath, Walter Husi, Lilo Reinhart, Silvia Petiti, Jean-Pierre Summ,

Stefan Zumbrunn, Urs W. Flück, Heinz Bolliger, Vreni Staub, Ruedi Lehmann, Urs Huber, Roberto Zanetti, Beatrice Heim, Manfred Baumann, Andreas Bühlmann, Stefan Hug, Rudolf Burri, Martin Straumann. (26)

I 10/98

Interpellation Fraktion SVP/FPS: Beteiligung der Kantonalen Pensionskasse am Dienstleistungszentrum Tannwald in Olten

Gemäss Geschäftsbericht der PK betrug der Deckungsgrad per Ende 1996 69,6 %. Auf Grund der guten Börsenentwicklung dürfte er Ende 1997 über 70 % betragen. Dass die PK des Kantons Solothurn gegenüber anderen öffentlichen Kassen einen zu tiefen Deckungsgrad aufweist, ist hauptsächlich auf eine schlechte Anlagepolitik in der 70er und 80er Jahren zurückzuführen, indem keine echte Diversifikation in den Anlagen getätigt wurde, sondern während vielen Jahren 400-500 Mio Fr. bei der ehemaligen Kantonalbank als «Festgeldanlage» zu Zinssätzen in der Gegend von Sparheftzinsen angelegt waren.

Erst seit knapp 10 Jahren kann von einer verbesserten Anlagepolitik mit den 3 klassischen Anlagevehikeln Obligationen/Aktien/Immobilien gesprochen werden. Der Buchwert der Liegenschaften belief sich per 31.12.1989 auf 14,5 Mio Fr., per 31.12.96 auf 116,1 Mio Fr. Der Aufbau eines Liegenschaftensportefeuilles im Zeichen sinkender Immobilienpreise (seit 1992) dürfte sich für die PK (und damit für die Versicherten) längerfristig positiv auswirken. Betrachten wir die in den letzten Jahren auf den Liegenschaften erzielten Renditen, so stellt sich die Frage, ob Anlageausschuss und Verwaltungskommission der PK die richtigen Objekte gekauft haben! Auf dem Liegenschaftensportefeuille wurden in den vergangenen Jahren folgende Nettorenditen erzielt:

1991	2,99 %	1994	4,3 %
1992	2,13 %	1995	4,19 %
1993	2,83 %	1996	4,0 %

Bei Hypothekarzinsätzen von 7 % (1992) sind dies sicher keine guten Ergebnisse. Bei einem privaten Investoren wäre es bei solchen Renditen zu Zwangsliquidationen gekommen, was in den letzten Jahren tatsächlich mehrfach passiert ist.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung des Dienstleistungszentrums Tannwald in Olten durch die PK bitten wir deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

Zu welchem Zeitpunkt hat der Finanzdirektor von der Absicht der PK sich am Projekt «Dienstleistungszentrum Tannwald» zu beteiligen, Kenntnis erhalten?

Wie ist der Entscheid der Pensionskasse für die Beteiligung an diesem Projekt zustande gekommen?

Im Tagesanzeiger vom 15.1.98 ist von bereits unterschriebenen Mietverträgen für dieses Dienstleistungszentrum die Rede. Um was für Mieter handelt es sich?

Für welche garantierte Mietdauer sind die einzelnen Mietverträge abgeschlossen worden?

Welche finanziellen Garantien besitzt die Pensionskasse von den künftigen Mietern bei einer allfälligen vorzeitigen Kündigung der Mietverträge?

Wird die Pensionskasse dieses Dienstleistungszentrum zu 100% übernehmen oder sind noch andere Investoren beteiligt?

Kann die Verwaltungskommission der Pensionskasse für dieses Objekt eine bessere Rendite garantieren als auf dem bestehenden Liegenschaftensportefeuille der PK?

Gemäss Gutachten H.J. Seiler hat der Regierungsrat in ausserordentlichen Fällen (dürfte hier zutreffen) ein Weisungs- und Einspruchsrecht gegenüber den Organen der mittelbaren Verwaltung. Wie gedenkt der Regierungsrat dieses Einspruchsrecht in Zukunft durchzusetzen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Theo Stäuble, 2. Kurt Küng, 3. Peter Lüscher, Hugo Huber, Oswald von Arx, Hans-Rudolf Lutz, Carlo Bernasconi, Herbert Wüthrich, Ursula Deiss, Urs Nyffeler, Marcel Boder, Rudolf Rüegg. (12)

M 11/98

Motion Fraktion Grüne: Lockerung der schriftlichen Begründungspflicht für Urteile im Zivilprozess

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Zivilprozessordnung dahin gehend zu ändern, dass schriftliche Urteilsbegründungen in Zivilprozessen nur dann abgegeben werden, wenn der Fall an eine höhere Instanz weitergezogen wird, oder wenn eine schriftliche Urteilsbegründung ausdrücklich verlangt wird. Die schriftlichen Urteilsbegründungen sind gebührenpflichtig.

Begründung: Die obengenannte Praxis wird in mehreren Kantonen bereits angewendet. Sie entlastet die Gerichte von unnötigen Schreibearbeiten, dämmt die Papierflut ein, spart Kosten einerseits und bringt Mehreinnahmen andererseits.

1. Iris Schelbert, 2. Ursina Barandun, 3. Edith Bieri, Cyrill Jeger, Marta Weiss. (5)

P 12/98

Postulat Fraktion Grüne: Vergünstigung für Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen

Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Ausweis für Sozialhilfeempfängerinnen und -Empfänger zu schaffen, welcher ihnen einen verbilligten Zugang zu kulturellen Anlässen im Kanton Solothurn ermöglicht.

Begründung: Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger müssen ihren Lebensunterhalt mit einem sehr schmalen Budget bestreiten. Es ist ihnen darum kaum möglich, am kulturellen Geschehen teilzuhaben. Der zu schaffende Ausweis, eine «Kultur-Legi», soll diesen Leuten den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen ermöglichen oder zumindest erleichtern.

Die Ermässigungen sollen zu Lasten der Veranstaltenden (Kino, Musikveranstaltungen, Theater, Kunst, Museen, uvm.) gehen. Auf diese Weise entsteht weder für den Kanton noch für die Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand.

1. Iris Schelbert, 2. Ursina Barandun, 3. Edith Bieri, Cyrill Jeger, Marta Weiss. (5)

P 14/98

Postulat Kurt Fluri, FdP/JL, Solothurn: Erhöhung des Korps der Kantonspolizei Solothurn

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Erhöhung des Korpsbestandes der Kantonspolizei Solothurn innerhalb des Globalbudgets zu prüfen. Sollte das Globalbudget eine Erhöhung des Korps über den vom Kantonsrat festgelegten Bestand hinaus erlauben, so wird der Regierungsrat ersucht, eine entsprechende Kantonsratsvorlage auszuarbeiten.

Begründung: Die Gewährleistung von Sicherheit, sei es durch repressive Massnahmen wie Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, sei es durch Prävention durch Patrouillentätigkeit, Markieren von Polizeipräsenz, Beratung von Öffentlichkeit, gehört wohl unbestrittenermassen zu den Kernaufgaben eines Staatswesens. Wenn es auch sicher zutrifft, dass das subjektive Sicherheitsgefühl schlechter ist als die tatsächliche Situation, weil die Medienberichterstattung sich notwendigerweise auf die begangenen Verbrechen beziehen muss, so ist doch nicht zu bestreiten, dass die Kriminalität zumindest bei gewissen Delikten seit einiger Zeit zugenommen hat und nicht dagegen spricht, dass sie weiter zunimmt. So mussten wir Mitte Februar dieses Jahres zur Kenntnis nehmen, dass die Einbruchdiebstähle im Kanton Solothurn von 2601 im Jahr 1996 auf 3075 im letzten Jahr, d.h. um 18 Prozent, zugenommen haben. Gleichzeitig ist die Aufklärungsquote bei den Einbruchdiebstählen von 13.2 Prozent im Vorjahr auf nur noch 7,9 Prozent im Jahre 1997 gefallen. Nach Aussage der Kantonspolizei steht dieser Misserfolg in direktem Zusammenhang mit der Zunahme der Fälle, indem sie Einbrüche meistens nur noch aufnehmen und Anzeigen schreiben kann, für seriöse Abklärungen hingegen keine Zeit mehr bleibt. Ein Blick auf die Kriminalstatistik 1997 zeigt im weiteren, dass zwar die Tötungsdelikte etwas zurückgegangen sind, im übrigen aber die Gewalttaten zugenommen haben.

Beinahe gleichzeitig wurde eine Statistik publik, wonach unser kantonales Polizeikorps auch im schweizerischen Vergleich sehr klein ist. Während der schweizerische Durchschnitt bei einer Polizeikraft pro 300 Einwohnerinnen und Einwohner liegt, beträgt diese Kennzahl in unserem Kanton 750. Unter diesen Umständen kann wohl von einer seriösen Fahndungsarbeit und einer ausreichenden Prävention kaum mehr die Rede sein. Etwas überspitzt gesagt, muss sich die Kantonspolizei in vielen Fällen mit dem blossen Registrieren der begangenen Delikte begnügen. Diese Tatsachen sind für unsere Bevölkerung alles andere als beruhigend und für das Polizeikorps sicher nicht motivierend.

Was die GPK bereits in ihrem Bericht über die Prüfung des Polizei-Departementes vom 9. März 1995 konstatiert hatte, nämlich «den Eindruck, dass ein Missverhältnis zwischen der Aufgabenfülle und den zur Verfügung stehenden Kapazitäten besteht» (Seite 14), hat sich offensichtlich noch akzentuiert. Die Empfehlung der GPK, nach geeigneten Massnahmen zu suchen, damit diese Kapazitätsengpässe behoben werden können, wurde zwar im Bereich der Entlastung der Kantonspolizei von polizeifremden Aufgaben weitestgehend erfüllt, was aber offensichtlich noch nicht genügt, um den aufgezeigten Entwicklungen wirksam zu begegnen. Verschiedene Faktoren werden mit grösster Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die Kriminalität weiter ansteigen wird: So ist eine eindeutige Zunahme von Einbruchsdiebstählen entlang der A5 und der T5 feststellbar, weil Kriminaltouristen die Verkehrsgünstigkeit unseres Kantons auf ihre Art zu nutzen wissen. Die Aktivitäten krimineller Asylbewerber sind ebenfalls bekannt, vor allem der Drogenhandel befindet sich fest in ihrer Hand. Im Drogenbereich müssen periodisch gross angelegte und personalintensive Aktionen in Olten und Solothurn durchgeführt werden, was andernorts zu beinahe polizeifreien Gegenden führt. Durch den hohen Anteil Fremdsprachiger unter der Täterschaft wird die Fahndungsarbeit erheblich erschwert und zeitintensiver. Die Nichtbeteiligung der Schweiz am Schengener-Abkommen erschwert die Fahndungsarbeit insofern, als unsere Polizeikorps von Informationen aus wichtigen Registraturen ausgeschlossen bleiben. Durch die erhöhte Mobilität der bestens organisierten Verbrecherbanden, aufgrund des bekannten Nord-Süd- bzw. Ost-West-Gefälles, wegen der mangelhaften Ausgestaltung und Durchsetzung der Asyl- und Ausländergesetzgebung in Fällen von Kriminalität u.a.m., wird sich die Problematik in den nächsten Jahren mit Sicherheit verschärfen. Und schliesslich führt die Abgeltung von Dienstaltersgeschenken durch Ferien zu erheblichen personellen Ausfällen.

Trotz dieser Entwicklung ist der Korpsbestand von der bewilligten Anzahl von 315 als Folge des schlanken Staates auf 302 Polizeibeamtinnen und -beamte gefallen. Eine sofortige Korrektur dieses offensichtlich zu tiefen Korpsbestandes drängt sich auf und ist erst recht dringlich an die Hand zu nehmen, als ja bis zum Abschluss einer Polizeischule noch einige Zeit vergeht, so dass sich die Auswirkungen effektiv bis ins Jahr 2002 bzw. 2003 verzögern werden. Deshalb hat der Regierungsrat zu prüfen, inwiefern innerhalb des Globalbudgets für die Kantonspolizei Solothurn, welche mit einem Verpflichtungskredit für die Jahre 1997 – 1999 ausgestattet ist, der Korpsbestand erhöht werden kann. Sollte das Globalbudget eine Erhöhung des Korps über den gemäss § 8 des Kantonspolizeigesetzes vom Kantonsrat festgelegten Bestand hinaus erlauben, so ist eine entsprechende Kantonsratsvorlage auszuarbeiten.

1. Kurt Fluri, 2. Kurt Wyss, 3. Kurt Zimmerli, Rolf Hofer, Hans-Ruedi Wüthrich, Fred Müller, Stefan Ruchti, Hans Loepfe, Roland Frei, Verena Stuber, Ursula Rudolf, Elisabeth Schibli, Verena Hammer, Peter Meier, Hansruedi Zürcher, Regula Born, Hans Walder, Claude Belart, Christine Graber, Gabriele Plüss, Ruedi Nützi. (21)

M 15/98

Motion Fraktion CVP: Vollsplitting für alle

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die nötigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorzulegen, damit mit der Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung auch die Umstellung auf das Vollsplittingsverfahren (analog dem Modell St. Gallen) erfolgen kann.

Die Umstellung hat dabei ertragsneutral zu erfolgen.

Begründung: Wenn schon der Bund nicht gewillt ist, auch steuerlich den Gleichstellungsartikel in der Verfassung zu vollziehen, soll wenigstens der Kanton Ehepaare nicht so ungebührlich steuerlich benachteiligen, wie er dies tut. In der Sendung des 2. Kanals des SF DRS vom 1. März 1998 wurde der Kanton Solothurn als der Kanton benannt, der seine Ehepaare steuerlich am schlechtesten behandelt. Für uns stellt die Familie einen hohen ethischen Wert dar, es kann und darf nicht sein, dass den Ehepaaren neben den anderen Hindernissen nun auch noch immer höhere steuerliche Hürden aufgeladen werden.

1. Rolf Grütter, 2. Anton Immeli, 3. Klaus Fischer, Elisabeth Schmidlin, Stephan Jäggi, Bernhard Stöckli, Thomas Brunner, Leo Baumgartner, Walter Winistörfer, Stephan Jeker, Josef Goetschi, Christine Haenggi, Markus Weibel, Margrit Huber, Elisabeth Venneri, Alfons von Arx, Wolfgang von Arx, Beatrice Bobst, Otto

Meier, Bruno Biedermann, Theo Heiri, Urs Weder, Franz Walter, Elvira Bader, Anton Iff, Yvonne Gasser, Christoph Oetterli, Anna Mannhart. (28)

K 16/98

Kleine Anfrage Ida Maria Waldner, SP, Breitenbach: Schliessung der GIBS Breitenbach

Der Regierungsrat wird ersucht, bezüglich der mit RRB Nr. 82 vom 20.1.1998 beschlossenen Schliessung der GIBS Breitenbach folgende Fragen zu beantworten:

Welches sind die genauen rechtlichen Grundlagen, aufgrund derer die Regierung die Kompetenz ableitet, die GIBS Breitenbach zu schliessen?

Warum spricht die Regierung als Wahlbehörde dem Rektor nicht selbst die Kündigung aus, sondern weist die Berufsschulkommission der GIBS an, gegen ihren Willen diese zu vollziehen?

Welche Hilfestellungen bietet der Staat den betroffenen Lehrkräften bei der Stellensuche?

Stimmt die protokollarisch festgehaltene Aussage einer Lehrkraft, wonach von staatlichen Stellen bei einer externen Institution ein Auftrag erteilt wurde, der auch das Szenario eines Totalverkaufs resp. einer Totalvermietung der Schulräumlichkeiten beinhaltet?

Wenn ja, welches sind die Überlegungen, die dazu geführt haben, dass dieses Szenario jetzt geprüft wird und wieso werden diese Vorgänge den unmittelbar Betroffenen verschwiegen?

Ergeben sich durch die Umsetzung des Prinzips «Ein Lehrberuf – ein Schulort» Konsequenzen im Stellenplan des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung? Wenn ja, welche?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Ida Maria Waldner. (1)

M 18/98

Motion Fraktion SP: Materielle Steuerharmonisierung innerhalb des Kantons Solothurn

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die eine materielle Steuerharmonisierung unter den Gemeinden des Kantons Solothurn beinhaltet.

Begründung: Bei Betrachtung der aktuellen Steuersätze (Stand: 25.2.98) in sämtlichen 126 solothurnischen Gemeinden fällt auf, dass die Spannbreite der Steuersätze extrem gross ist. Während in den Gemeinden Feldbrunnen-St. Niklaus und Kammersrohr ein Steuerfuss für natürliche Personen von 70 zur Anwendung gelangt, müssen die Bürgerinnen und Bürger von Balm bei Messen, Bibern, Horriwil, Steinhof, Herbetswil und Aedermannsdorf mit einem Steuerfuss von 150 leben. Bei den juristischen Personen reicht die Bandbreite von 50 (es sind wiederum die gleichen Gemeinden, die am günstigsten sind) bis 150 (Bibern, Boningen, Horriwil und Steinhof). Unter den Gemeinden findet zwar durch den Finanzausgleich eine gewisse Nivellierung statt, was allerdings den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern bei der Bezahlung ihrer Steuern wenig bringt: Je nach Wohnort muss bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unter Umständen das Doppelte an Steuern bezahlt werden als anderswo. Dies ist störend und ungerecht.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, die diese riesigen Differenzen bei den Gemeindesteuersätzen bekämpft. Dabei gibt es verschiedene Varianten, wie man dies tun könnte, so z.B. durch die Festlegung einer Bandbreite (z.B. zwischen 90 und 110 %), innerhalb welcher die Gemeinden ihre Steuersätze autonom festlegen können. Die finanziellen Ungleichgewichte der Gemeindehaushalte könnten durch den Finanzausgleich aufgefangen werden. Möglich wäre auch die Weiterverfolgung des Ansatzes einer sogenannten «Overflow-Steuer», wie sie der Staatspersonalverband des Kantons Solothurn kürzlich skizziert hat.

1. Andreas Bühlmann, 2. Eva Gerber, 3. Ruedi Heutschi, Beatrice Heim, Roberto Zanetti, Doris Aebi, Reiner Bernath, Martin von Burg, Vreni Staub, Martin Straumann, Jean-Pierre Summ, Silvia Petiti, Walter Schürch, Max Rötheli, Heinz Bolliger, Urs Huber, Manfred Baumann, Ruedi Lehmann, Stefan Hug, Stefan Zumbrunn, Ruedi Bürki, Markus Reichenbach, Doris Rauber, Erna Wenger, Hubert Jenny, Magdalena Schmitter. (27)

I 19/98

Interpellation Fraktion SP: Formelle und materielle Steuerharmonisierung auf eidgenössischer Ebene

Der Steuerwettbewerb unter den Kantonen hat einen ruinösen Charakter angenommen: Gute Steuerzahler werden durch tiefere Steuersätze oder durch Steuerabkommen zunehmend abgeworben, was zur Folge hat, dass das Steuersubstrat gesamthaft laufend abnimmt. Das wirkt sich vor allem auf die steuerlich unterprivilegierten Kantone nachteilig aus und führt zu volkswirtschaftlich und staatspolitisch bedenklichen Ungleichgewichten. Dazu folgende Zahlen: 1996 variierten die durchschnittlichen Belastungsindices zwischen 55 und 135 (Kanton Zug und Freiburg) bzw. zwischen 40,2 und 139,3 (Verheiratete mit 2 Kindern, Bruttoarbeitslohn von Fr. 50'000.—, Kanton Zug und Freiburg). Aus diesem Grund ist es höchste Zeit, einerseits die formelle Steuerharmonisierung beschleunigt voranzutreiben und andererseits eine materielle Steuerharmonisierung herbeizuführen, die dieser ungesunden Entwicklung ein Ende setzt. Als finanziell nicht gerade auf Rosen gebetteter Kanton müsste eigentlich auch der Kanton Solothurn an dieser Zielsetzung Interesse haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Wie sieht der Fahrplan des Regierungsrates aus, die formelle Steuerharmonisierung, wie sie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHg) verlangt, zu vollziehen? Kann der Termin des Jahres 2001 dabei eingehalten werden?

Es besteht im Bund eine Steuerharmonisierungskommission, die von Bundesrat Villiger eingesetzt worden ist. Als einer der Vertreter der Kantone hat darin auch Landammann Christian Wanner Einsitz genommen. Welche Haltung zur materiellen Steuerharmonisierung nimmt diese Kommission ein?

Welche Haltung der Solothurner Regierung vertritt Landammann Wanner in dieser Steuerharmonisierungskommission, vor allem hinsichtlich der materiellen Steuerharmonisierung?

Welche Möglichkeiten für den Kanton Solothurn sieht der Regierungsrat, die materielle Steuerharmonisierung auf eidgenössischer Ebene voranzutreiben?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Andreas Bühlmann, 2. Eva Gerber, 3. Ruedi Heutschi, Beatrice Heim, Roberto Zanetti, Doris Aebi, Reiner Bernath, Martin Straumann, Vreni Staub, Mathias Reinhart, Jean-Pierre Summ, Silvia Petiti, Walter Schürch, Lilo Reinhart, Barbara Schaad, Max Rötheli, Heinz Bolliger, Urs Huber, Manfred Baumann, Martin von Burg, Ruedi Lehmann, Stefan Hug, Stefan Zumburn, Rudolf Burri, Ruedi Bürki, Doris Rauber, Markus Reichenbach, Erna Wenger, Hubert Jenny, Magdalena Schmitter. (30)

M 20/98

Motion Doris Aebi, SP, Schönenwerd: Standesinitiative zur Einführung der nachfrageorientierten Weiterbildungsfinanzierung («Individuen statt Institutionen subventionieren»)

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die eine klare Verantwortlichkeit für Weiterbildung «*Weiterbildung umfasst intendiertes Lernen nach Beendigung der obligatorischen oder nachobligatorischen Stufe (Primär-, Sekundär- bzw. Teile der Tertiärstufe), das der Auffrischung, Ergänzung, Erweiterung oder Umformung von Wissensinhalten, Fertigkeiten und Fähigkeiten dient. (Definition nach Bundesamt für Statistik im Rahmen ihrer Untersuchungen zum Weiterbildungsbereich). Dementsprechend macht die Neuorientierung zu einer nachfrageorientierten Weiterbildungsfinanzierung eine Klärung über alle Gesetzesstufen hinweg notwendig.*» auf Bundesebene entlang der nachfrageorientierten Finanzierung verlangt. Folgende Eckwerte müssen Teil der Standesinitiative sein:

- Festlegung einer klaren Rollenverteilung zwischen Privat und Bund, wobei dem Grundsatz nach das Angebot von privater Seite zur Verfügung gestellt wird, dem Bund die Qualitätssicherung und Subventionierung der Nachfrager via Weiterbildungsscheinen obläge;
- Schaffung stärkerer Anreize zur Weiterbildungsbeteiligung über einen Weiterbildungsschein, wodurch anerkannterweise Prävention vor Arbeitslosigkeit und gesellschaftlicher Ausgrenzung miteinhergeht;
- Federführung zur Festlegung der Höhe des Weiterbildungsscheins und dessen Ausgestaltung sowie der Kriterien zur Qualitätssicherung beim Bund.

Der Erwerbslosenbereich ist nicht Teil der in der Standesinitiative geforderten Inhalte. Er wird im Rahmen der Arbeitslosenversicherung separat abgedeckt. Zu prüfen wäre subsidiär eine aus Vertretern von Bund, Sozialpartnern und der Wirtschaft zusammengesetzte Stiftung, welche Angebote sicherstellt, die nicht vom

Markt bereitgestellt werden aber eine klar gesellschaftspolitische Berechtigung haben (z.B. Themen wie Förderung der demokratischen Teilnahme, Ethik, Menschenrechte etc.).

Der Kanton Solothurn bietet sich als Pilotgebiet an, um Erfahrungen über die Machbarkeit, die Mechanismen und die Auswirkungen der Nachfragefinanzierung mittels Weiterbildungsscheinen zu erhalten. Gemäss Bericht über die Berufsbildung vom 11. September 1996 hält der Bundesrat fest, dass er solche Aktivitäten auf Kantonsebene unterstützen würde.

Begründung: Subventionspraxis der öffentlichen Hand im Bereich der Weiterbildung heute: strukturelle Probleme und Ineffizienzen

Verschiedene Studien im Rahmen des nationalen Forschungsprogrammes 33 (Wirksamkeit der Bildungssysteme in der Schweiz) bringen die verschiedenen, teils schwerwiegenden Nachteile der heutigen Subventionspraxis der öffentlichen Hand im Bereich der Weiterbildung ans Tageslicht:

- starke Verflechtung gesetzlicher Grundlagen auf Stufe Kanton und Bund mit einem sich daraus ergebenden Knäuel an Verantwortlichkeiten,
- fehlende Transparenz der tatsächlichen staatlichen Aufwendungen für die Weiterbildung;
- Subventionierungskriterien quo historischer Tradition, deren Logik heute teilweise nicht mehr nachvollziehbar ist;
- fehlende Vollkostenrechnung staatlicher Berufsschulen, die je länger je mehr zu einem namhaften Weiterbildungsanbieter geworden sind.

Kanton und Bund unterstützen heute in der Regel bestimmte Institutionen und ihre Weiterbildungsangebote oder führen über die Berufsschulen eigene Weiterbildungsinstitute. So kann es vorkommen, dass ein und dasselbe Angebot (gleiche Lehrkraft, gleiches Schulmaterial) an einer subventionierten Schule bedeutend billiger als an einer nicht subventionierten Schule angeboten wird (z.B. bei Sprachkursen). Dieses Beispiel belegt, dass die Wirkung der heutigen Subventionspraxis nicht immer gegeben ist.

Der Kantonsrat hat in der Dezembersession vergangenen Jahres den Verpflichtungskredit zum Anschlussprogramm Erwachsenenbildung abgelehnt. Der Grund für die knappe Ablehnung (86 Stimmten bei einem Quorum von 93 Stimmen) ist einerseits in der Finanzknappheit des Kantons, andererseits in der ordnungspolitischen Ausgestaltung des Anschlussprogrammes zu eruieren, sollte doch ein Teil der Gelder auch für die Finanzierung von spezifischen Weiterbildungskursen und -projekten verwendet werden. Die Standesinitiative nimmt diese Argumentation auf und legt mit der klaren Rollenverteilung zwischen Bund und Privaten eine saubere ordnungspolitische Trennung vor. Insofern wurde diesen Bedenken Rechnung getragen.

Nachfrageorientierte Weiterbildungsfinanzierung: zahlreiche Vorteile

Das Prinzip der nachfrageorientierten Weiterbildungsfinanzierung ist einfach: gefördert wird nicht mehr das Angebot, sondern die Nachfrage, d.h. der Bund unterstützt Individuen und nicht Institutionen. Somit existieren nicht mehr auf der einen Seite subventionierte und auf der anderen Seite nicht subventionierte Anbieter, sondern die Institutionen bemühen sich in echter Konkurrenz um die Weiterbildungs-Interessierten, wobei die Qualitätssicherung, sichergestellt durch den Bund, eine verlässliche Wahl sicherstellen muss.

Die mit der heutigen Aufgabenteilung zwischen Privat und Staat einhergehenden Probleme und Ineffizienzen in der Weiterbildung können durch die nachfrageorientierte Weiterbildungsfinanzierung anerkanntermassen wesentlich entschärft, wenn nicht gar eliminiert werden:

- erhöhte Kostentransparenz
- Verbesserung der Chancengleichheit in der Weiterbildung
- erhöhte individuelle Weiterbildungsaktivität durch finanzielle Anreize (Weiterbildungsschein)
- Qualitätsverbesserung durch Konkurrenz (Weiterbildungsangebote müssen auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen agil reagieren)
- gleich lange Spiesse unter den Weiterbildungsanbietern

Kantonale Regelungen: grosse Unterschiede, zum Nachteil der Effektivität der Weiterbildung

Die Motionärinnen und Motionäre sehen in der Weiterbildung eine klare Bundesverantwortung. Es kann nicht sein, und wäre insbesondere der Effektivität der Weiterbildung abträglich, dass jeder Kanton eine individuelle Lösung für die Weiterbildung sucht. Im Gegensatz zur kantonalen Hoheit in Bildungsfragen gehört die Weiterbildung analog der Berufsbildung auf eidgenössischer Ebene geregelt. Erwachsene Personen sind mobil und es macht keineswegs Sinn, wenn Weiterbildungsscheine nur in einem kantonal begrenzten Gebiet eingelöst werden können. Dies ist denn auch der Grund, weshalb die Motionärinnen und Motionäre keine kantonale Motion zur Einführung der nachfrageorientierten Weiterbildungsfinanzierung einreichen. Die Motionärinnen und Motionäre würden es allerdings als zielführend erachten, wenn entsprechend der vom Bund geäusserten Absicht, die nachfrageorientierten Finanzierungsmodelle in einzelnen Kantonen zu evaluieren, der Kanton Solothurn sich als Pilotgebiet zur Verfügung stellen würde. Damit liessen sich wertvolle Erfahrungen über die Machbarkeit, die Mechanismen und die Auswirkungen der Nachfragefinanzierung mittels Weiterbildungsscheinen erzielen. In diesem Zusammenhang gilt auch darauf hinzuweisen, dass im Kanton Luzern auf Verwaltungsebene erste konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung des Weiterbildungsscheins vorhanden sind.

Bedeutung der Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens

40 % der erwachsenen Bevölkerung betreibt Weiterbildung, zu beruflichen oder gesellschaftlich-sozialen Gründen. Die berufliche Weiterbildung dient der Umschulung, der Sicherung des Status oder der Verbesserung der Aufstiegschancen. Die Abhängigkeit zwischen beruflicher Weiterbildung und beruflicher Position ist sehr eng, ja sie ersetzt immer mehr die bis heute gültige Formel: «eine gute Grundausbildung ermöglicht eine gute berufliche Position.» Dies ergibt Probleme, ist doch der Zugang zur Weiterbildung – im Gegensatz zur Ausbildung – keineswegs so angelegt, dass alle, ausgehend von ihrer individuellen Position, die gleichen Chancen haben. Die nachfrageorientierte Weiterbildungsfinanzierung ist der richtige Ansatz, um mehr Chancengleichheit in der Weiterbildung zu realisieren.

Die sich wandelnde Welt – technologische Entwicklungen, neue Werte, neue Lebensformen sowie eine neue Unübersichtlichkeit trotz Informationsflut – stellt die moderne Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Weiterbildung entpuppt sich in diesem Zusammenhang als wesentlicher Orientierungsrahmen für das Selbstverständnis von Mensch und Gesellschaft, indem identitäts- und sinnstiftende Inhalte vermittelt werden, die für die Integration in die Gesellschaft eine wesentliche Voraussetzung bilden. Weiter trägt die Weiterbildung anerkanntermassen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen bei: Prävention altersbedingter Störungen (Isolation, psychische Krankheiten), Gesundheitsprävention und Aufklärung über Umweltgefahren helfen mit, gesellschaftliche Kosten zu senken und die Befähigung zur Selbst- und Mitbestimmung zu unterstützen.

Beide Ausprägungen der Weiterbildung lassen die Weiterbildung zu einem zentralen Teil des gesellschaftlichen Regulationssystems werden. Dies ist anerkannt, nun müssen nur noch die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen richtig gesetzt werden. Die vorliegende Standesinitiative zeigt den Weg dazu auf.

1. Doris Aebi, 2. Beat Käch, 3. Markus Weibel, Lilo Reinhart, Erna Wenger, Silvia Petiti, Magdalena Schmitter, Ruedi Bürki, Eva Gerber, Käte Iff, Hansruedi Zürcher, Christine Graber, Monika Zaugg, Annekäthi Schlupe, Stefan Ruchti, Theodor Kocher, Vreni Hammer, Theo Heiri, Klaus Fischer, Roland Heim, Rolf Grütter, Alfons von Arx, Jean-Pierre Summ, Barbara Schaad. (25)

I 21/98

Interpellation Peter Lüscher, SVP/FPS, Derendingen: Bahn 2000 im Wasseramt

Aus der Planaufgabe widerspiegeln sich ausschliesslich die Interessen der SBB wie sie möglichst schnell und günstig ausser Achtlassung der Konsequenzen für weite Bevölkerungsschichten aus dem Wasseramt insbesondere von Subingen und Derendingen.

Aus der speziellen geografischen Lage von Derendingen mit seiner Nadelöhrfunktion für die Pendler (> 17'000 Fz pro Tag) und den geplanten Niveauübergängen, Schliessungszeiten anfänglich ca. 4 Std. ist so glaube ich das Chaos perfekt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Wie werden die Anliegen der betroffenen Gemeinden vom RR gewichtet?
- Wie und mit welchen Mitteln gedenkt der RR den SBB-Verantwortlichen gegenüber unsere berechtigten Anliegen zu vertreten?
- Wird zur Entlastung von Derendingen eine Umfahrung Nord; N5 Halbanschluss Subingen ins Auge gefasst?
- Garantiert der RR eine Koordination der Gemeindeganliegen gegenüber der SBB?
- Wie werden die sinkende Lebensqualität durch die SBB abgegolten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Peter Lüscher, 2. Carlo Bernasconi, 3. Kurt Küng, Ursula Deiss, Urs Nyffeler, Marcel Boder, Hugo Huber, Herbert Wüthrich, Theo Stäuble, Rudolf Rüegg. (10)

M 26/98

Motion Fraktion Grüne: Anpassung Stipendiengesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, das jetzige Stipendiengesetz zu überprüfen und anzupassen.

Begründung: Die Berufsrealität ändert sich in der heutigen Zeit stark.

Erstausbildungen haben nicht mehr ein Leben lang ihre Gültigkeit, sondern lebenslanges Lernen ist gefragt. Erwachsene sind immer mehr gefordert, oft sogar gezwungen, sich in anderen Berufen auszubilden oder sich in ihrem angestammten Beruf weiterzubilden. In verschiedenen Gebieten werden neue Ausbildungsgänge angeboten.

Das Stipendengesetz soll darum einer grundsätzlichen Überarbeitung unterzogen und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Im besonderen ist zu prüfen:

- dass die Anspruchsberechtigung für Stipendien auch für weitere (heute bis zweiter) Bildungsgänge, möglich ist.
- dass die Altersbegrenzung (heute 30 Jahre) gestrichen wird.
- neue Ausbildungsgänge anzuerkennen.

1. Edith Bieri, 2. Cyrill Jeger, 3. Marta Weiss, Ursina Barandun, Iris Schelbert, Rolf Gilomen. (6)

I 27/98

Interpellation Kurt Küng, SVP/FPS, Feldbrunnen: Öffentliche Sicherheit und Wandverschmierungen

Die öffentliche Sicherheit im Kanton Solothurn gibt immer wieder Anlass zu Unsicherheiten und Verärgerungen im Volk. Einerseits werden vernünftigerweise dort Kosten eingespart wo sie nach menschlichem und erfahrungsgemäsem Verhalten zu verantworten sind, und andererseits werden unsere Sicherheitsorgane rund um die Uhr entsprechend stark zeitlich und persönlich belastet. Nicht selten kommt es vor, dass ein privater oder öffentlicher Hausbesitzer plötzlich von einem «unerwünschten Gemälde» an seinen eigenen Hausfassaden «beglückt» wird, oder das Krachen einer Schaufensterscheibe ist der Beginn einer weiteren Straftat. Die Umtriebe rund um die Straftaten mit: Anzeige, Entfernung der Schmierereien, Wiederinstandstellung der Räumlichkeiten usw. sind bekanntlich sehr gross, ganz abgesehen von der entsprechenden Kostenfolge.

Im Zusammenhang mit den hier aufgeworfenen Tatsachen bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

Wieviel Zeit vergeht heute im Durchschnitt zum Beispiel vom Anruf aus Grenchen infolge eines Einbruchs, bis zum Eintreffen der Polizei am Tatort?

Gibt es Situationen, in welchen die Polizei aus Erfahrung gar nicht erst ausrückt?

Auf welche Weise erfolgt die Schadenregulierung (Bezahlung der ausgewiesenen Kosten) für einen überführten Schweizer?

Auf welche Weise erfolgt die Schadenregulierung (Bezahlung der ausgewiesenen Kosten) für einen überführten Asylanten?

Auf welche Weise erfolgt die Schadenregulierung (Bezahlung der ausgewiesenen Kosten) für die übrigen Ausländer?

Wer bezahlt die unter Punkt 3-5 nicht einzubringenden Schadenskosten?

Gibt es zu Punkt 6 genaue Zahlen zu den Kosten für die Öffentlichkeit?

Was geschieht mit Wiederholungstätern bei Schmierereien?

Hat der Regierungsrat genügend griffige, gesetzliche Möglichkeiten auf die Schadensverursacher finanziell zurückzugreifen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Kurt Küng. (1)

P 28/98

Postulat Kurt Küng, SVP/FPS, Feldbrunnen: Lebenshaltungskosten für Insassen in Pflegeheimen (Wegleitung Steuern 1998)

Der Regierungsrat wird eingeladen, unter Berücksichtigung der demographischen Altersentwicklung die durch die Steuerveranlagungsbehörden des Kantons Solothurn veranlasste Erhöhung der Lebenshaltungskosten für Pflegeheiminsassen von Fr. 9'600.– auf Fr. 32'400.– seit 1997 (Kostensteigerung somit ca. 238%!) auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen und diese dem Kantonsrat zu erläutern. In die Überprüfung miteinzubeziehen sind eine sofortige angemessene Reduktion und oder andere kostendämpfende Strategien

und Massnahmen, welche es den Pflegeheiminsassen und ihrem familiären Umfeld erspart zu verarmen, oder dass sich aus den genannten Gründen für den Kanton keine unnötigen Sozialfälle ergeben.

Begründung: Bei der steuerlichen Behandlung der Lebenshaltungskosten wird im Kanton Solothurn klar unterschieden zwischen Alters- und Pflegeheimen. Kosten in Altersheimen stellen grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar, welche nicht abgezogen werden können.

Pflegeheimtaxen setzen sich aus Lebenshaltungskosten und Krankheitskosten zusammen. Die Berücksichtigung eines Teils der bei einem Pflegeheimaufenthalt anfallenden Kosten als private, nicht krankheitsbedingte Kosten geht davon aus, dass jede Person, unabhängig vom Alter und Gesundheitszustand, gewisse Lebenshaltungskosten hat, die steuerlich nicht abgezogen werden können. Dieser Meinung schliesse ich mich uneingeschränkt an.

Seit 1997 wird Pflegeheiminsassen im Kanton Solothurn jedoch ein unverhältnismässig grosser Lebenshaltungskostenbetrag von Fr. 32400.– (pro Tag Fr. 90.–) an deren abzugsfähigen Krankheitskosten gemäss Wegleitung 97/98 Ziffer 22 wieder aufgerechnet.

Bis zum Jahr 1996 war in der jeweiligen steuerlichen Wegleitung nur die Rede von Pflegeheimkosten (Lebenshaltungskostenaufrechnung Fr. 9600.– gemäss interner Weisung der Veranlagungsbehörde). Ab 1997 änderte die Veranlagungsbehörde die Ziffer 22. Neu steht neben Pflegeheimkosten in Klammern: (ohne Pflegekosten). Diese Formulierung wird auch in der Wegleitung 1998 unter der gleichen Ziffer 22, allerdings noch ausführlicher als 1997, in Fr. pro Tag/Mt. und Jahr einzeln erwähnt.

Ein Steuergerichtsentscheid aus unserem Nachbarkanton Bern aus dem Jahr 1997 betrachtet die Lebenshaltungskosten für alleinstehende Pflegeheiminsassen auf Fr. 12'000.– und für Verheiratete auf Fr. 18'000.– als angemessen.

Eine generelle steuerliche Gleichschaltung mit anderen Kantonen steht grundsätzlich nicht zur Diskussion. Hingegen erachte ich die eigenmächtige Heraufsetzung der oben erwähnten Beiträge durch die Veranlagungsbehörde für alle Betroffenen als eine unzumutbare Belastung und als eine sehr fragwürdige Entscheidung, welche nach einer entsprechenden Korrektur verlangt.

Aus diesen Erwägungen bitte ich den Regierungsrat um die entsprechende Behandlung dieses Postulats.

1. Kurt Küng. (1)

P 29/98

Postulat Stefan Zumbrunn, SP, Kriegstetten: Gleichstellung von Sologesang und Instrumentalunterricht am kantonalen Lehrerseminar

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Änderung der Stundentafel am kantonalen Lehrerseminar in der Art zu überprüfen, dass Sologesang und Instrumentalunterricht einander gleichgestellt werden.

Begründung: Vor 18 Jahren wurde der Sologesang als Freikurs erstmals angeboten. Die eigene Stimme richtig gebrauchen zu können wurde für immer mehr Seminaristinnen und Seminaristen ein Bedürfnis. Heute besuchen rund 110 Schülerinnen und Schüler (Kindergarten- und Lehrerseminar) den Unterricht in Zweiergruppen.

Im Hinblick auf die Ausbildung künftiger Lehrerinnen und Lehrer kommt dem Sologesang spezielle Bedeutung zu. Der Umgang mit Stimme und Körper (Haltung, Atmung, Ausdruck, Sprache) hilft dazu, sich besser kennenzulernen und sicherer aufzutreten (Persönlichkeitsbildung der angehenden Lehrkräfte). Ebenfalls können Stimmprobleme der Kinder wegen der eigenen Erfahrung frühzeitig erkannt und angegangen werden.

Schon von Beginn an wurde von verschiedenen Kreisen die ungleiche Behandlung zwischen Sologesang und Instrumentalunterricht als störend empfunden und die Forderung der Wahlmöglichkeit zwischen Instrument und Sologesang wurde laut. Mit diesem Postulat soll nun für die künftigen Lehrerinnen und Lehrer diese Wahlmöglichkeit geschaffen werden.

Aus politischer Sicht sollten auch die folgenden Punkte nicht ausser acht gelassen werden:

Durch die Sparmassnahme der Regierung (STRUMA 129) wird das zweite Instrument gestrichen. Das bedeutet konkret, dass trotz der grossen Bedeutung des Sologesanges am Lehrerseminar dieser nun abgeschafft wird. Durch die Gleichstellung von Sologesang und Instrumentalunterricht kann somit die Qualität in der Lehrerbildung erhalten werden.

Trotz der Gleichstellung bleibt der Spareffekt obiger Massnahme erhalten. Die Einsparung von 64.5 Jahreswochenstunden wird aber auf mehrere Schultern verteilt und damit können unter Umständen Entlassungen vermieden werden.

Wie die Erfahrung zeigt, haben etliche Lehrkräfte nach dem Verlassen des Seminars kaum noch Gelegenheit haben «ihr» Instrument im beruflichen Alltag einzusetzen, währenddem ihre Stimme im Gesangsunterricht immer wieder gefordert wird.

1. Stefan Zumbrunn, 2. Markus Reichenbach, 3. Stefan Hug, Andreas Bühlmann, Rosmarie Eichenberger, Magdalena Schmitter, Heinz Bolliger, Ida Waldner, Ruedi Bürki, Eva Gerber, Ruedi Heutschi, Beatrice Heim, Roberto Zanetti, Beatrice Schibler, Silvia Petiti, Ruedi Lehmann, Doris Aebi, Reiner Bernath, Bruno Meier, Doris Rauber, Erna Wenger, Martin Straumann, Urs Huber, Martin von Burg, Manfred Baumann, Lilo Reinhart, Urs W. Flück, Walter Schürch, Jean-Pierre Summ, Stefan Liechti, Beat Käch, Vreni Flückiger, Vreni Hammer. (34)

I 30/98

**Interpellation Marta Weiss, Grüne, Biberist / Reiner Bernath, SP, Solothurn, vom 11. März 1998:
Ausschaffungshaft im Kanton Solothurn**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat sich im Vorfeld der Abstimmung zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht positiv zu der Vorlage bekannt und hat damit auch die Verantwortung für deren bundesgesetz- und bundesgerichtskonformen Vollzug im Kanton Solothurn übernommen. In unserem Kanton wird jedoch nachweislich vor allem im Bereich der Ausschaffungshaft den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgekommen:

Haftbedingungen: Nach wie vor bestehen im Kanton keine geeigneten Räumlichkeiten um eine Administrativhaft – wie die Vorbereitungs-, und die Ausschaffungshaft, zu vollziehen. Das bedeutet, dass sowohl im Bezirksgefängnis Solothurn als auch im Untersuchungsgefängnis in Olten immer wieder Administrativhäftlinge mit Untersuchungsgefangenen zusammen untergebracht werden. Aufgrund fehlender Räumlichkeiten, aber auch aufgrund fehlender oder nicht vollzogener Weisungen des AföS (Amt für öffentliche Sicherheit) unterstehen Administrativhäftlinge immer wieder dem gleichen Regime wie Untersuchungsgefangene. Die Haftbedingungen im Kanton Solothurn sind mit folgenden Kritikpunkten zu beschreiben: Durchmischung von Untersuchungsgefangenen und Ausschaffungshäftlingen sowohl in den Zellen als auch in den Gemeinschaftsräumen, mangelndes bis fehlendes Angebot an Freizeitgestaltung, in der Praxis stark beschränkter Zugang zu sozialen Kontakten sowie hygienischen Einrichtungen und Telefon.

Führungsschwäche und unzureichende Verordnung: Im weiteren sind gravierende Missstände bekannt, die auf Führungsschwäche im Amt für öffentliche Sicherheit die sich im Besonderen in einem fehlenden Problembewusstsein äussert und vor allem auf die für den Vollzug unzureichende bestehenden Verordnungen über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht hinweisen:

Inhaftierte werden unzureichend (inhaltlich und sprachlich) über ihre Rechte unterrichtet und der Zugang zu einer Rechtsbeihilfe ist weder selbstverständlich noch koordiniert.

Verhandlungen werden auf das Wochenende gelegt im Wissen darum, dass die Erreichbarkeit einer Rechtsbeihilfe am Samstagmorgen eher schwierig ist.

So kommt es vor, dass Inhaftierte ohne Rechtsbeihilfe flugs ausgeschafft werden oder wieder entlassen werden. Diese Taktik verhinderte bisher auch eine Anrufung des Bundesgerichtes bezüglich der Haftbedingungen im Kanton Solothurn.

Unvorstellbar auch die Tatsache, dass Ausländer trotz Haftentlassungsentscheid ungerechtfertigt bis zu 10 Tagen im Gefängnis sitzen gelassen wurden.

Es fehlt an Information, wohin sich Ausländer nach ihrer Haftentlassung wenden können sowie an provisorischen Papieren, die sie vor einer erneuten Haft schützen könnten.

Die Gesamtschau zeigt ein Bild, das leider von einem sehr lockeren Umgang einerseits mit Menschenrechten andererseits mit bundesgerichtlichen Vorgaben zeugt. Dies kann zum einen damit erklärt werden, dass die bestehende Vollzugsverordnung zum BGS unzureichend ist und klare Richtlinien für die Vollzugsorgane fehlen – was bereits bei der Diskussion im Rat zu einem Rückweisungsantrag führte. – Zum anderen wird das Vorgehen aber auch gestützt durch latente Fremdenfeindlichkeit und dem Wissen darum, dass die Behörde mit dem Segen des Stammtisches handelt. – Was die Tatbestände nicht weniger menschenrechtswidrig machen.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Welche bundesrechtskonforme Unterbringung von Administrativgefangenen kann der Regierungsrat bis zu welchem Zeitpunkt realisieren? Wird diese Unterbringung auch den Anforderungen bezüglich Freizeitgestaltung und Kontaktmöglichkeiten (Telefon, Gemeinschaftsräume) gerecht?

- Ist der Regierungsrat bereit bis zur Realisierung einer geeigneten Unterbringung auf den Vollzug der Ausschaffungshaft zu verzichten? Wenn nein, wie begründet der Regierungsrat seine Haltung in Anbetracht des offensichtlich bestehenden staatlichen Rechtsbruchs?
- Ist der Regierungsrat bereit, die geltende Vollzugsverordnung zum BGZ zu überarbeiten und damit klare Richtlinien für die Vollzugsorgane zu schaffen sowie verstärkt auch die Rechte der Inhaftierten festzulegen? Die Organisation SOS Menschenrechte oder liberalere Kantone wie der Kanton Aargau haben diesbezüglich Vorarbeit geleistet, die übernommen werden kann.
- Ist der Regierungsrat bereit, die Führungsstrukturen im Amt für öffentliche Sicherheit zu überprüfen und zu verbessern?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

1. Marta Weiss, 2. Reiner Bernath, 3. Iris Schelbert, Edith Bieri, Rolf Gilomen, Ursina Barandun, Cyrill Jeger, Lilo Reinhart, Barbara Schaad, Heinz Bolliger, Martin Straumann, Urs W. Flück, Silvia Petiti, Beatrice Schibler, Stefan Hug, Andreas Bühlmann, Stefan Zumbrunn, Rudolf Burri, Rosmarie Eichenberger, Ida Waldner, Ruedi Bürki, Roberto Zanetti, Eva Gerber (23)

Elisabeth Schibli, Präsidentin. Ich erkläre die heutige Sitzung als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um 12.36 Uhr.